

975
8460

A
1843

Bibliothek-Ordnung.

§ 1.

Jedem Mitgliede der Verwaltungsstelle Berlin, welches hier gemeldet und mindestens 13 Wochen seine Beiträge entrichtet hat, steht das Recht zu, gegen Vorzeigung seines Mitgliedsbuches — sofern es nicht länger als 4 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist — in den Ausgabe-Stunden ein Buch zu entleihen. Ein zweites Buch steht aus der Jugendbibliothek zur Verfügung.

§ 2.

Die Haupt-Bibliothek befindet sich im Verbands-hause, Linienstraße 83-85, Portal III, 2 Treppen, und ist täglich während der Bureaustunden von 9—1 Uhr vormittags und 4—7 Uhr nachmittags geöffnet; außerdem Dienstag nachmittags von 4—8 Uhr und Freitag nachmittags von 4—9 Uhr abends. — Sonnabend nachmittags und Montag nachmittags ist die Bibliothek geschlossen.

§ 3.

Die Leihzeit für Bücher beträgt 14 Tage, kann aber nach mündlich oder schriftlich nachgesuchter Bewilligung verlängert werden; Ueberschreitung der Leihzeit von 14 Tagen, ohne Bewilligung der Verwaltung, kostet eine Leihgebühr von 10 Pfennig für jede angefangene Woche. Mitglieder, welche sich weigern, diese Leihgebühr zu entrichten, oder denen die Bücher abgeholt werden müssen, haben die Abholungskosten zu bezahlen und werden von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen.

§ 4.

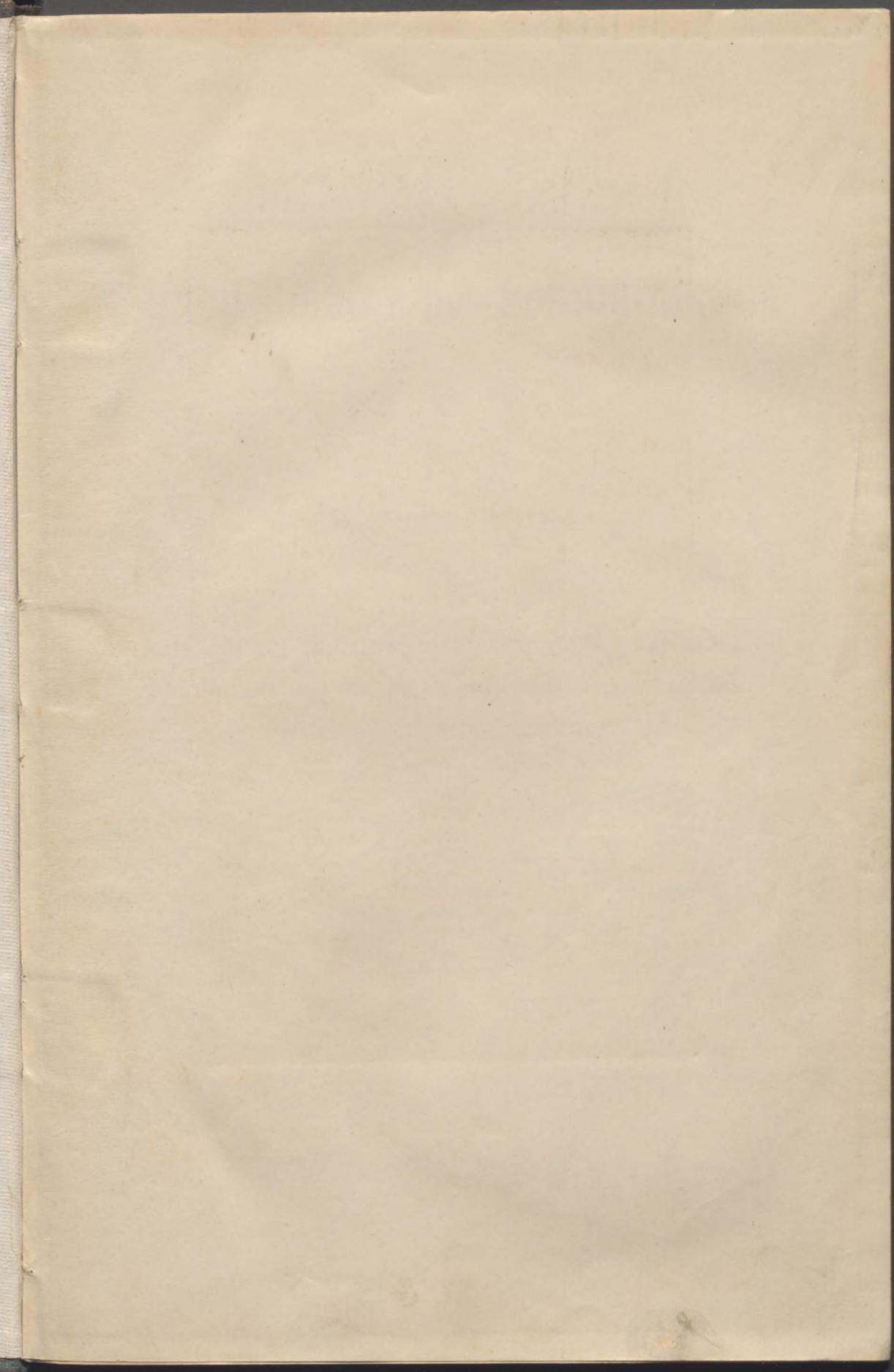
Verloren gegangene Bücher müssen dem eingeschriebenen Werte entsprechend ersetzt werden, ebenso trägt der Entleiher die Kosten der durch sein Verschulden notwendig gewordenen Reparaturen.

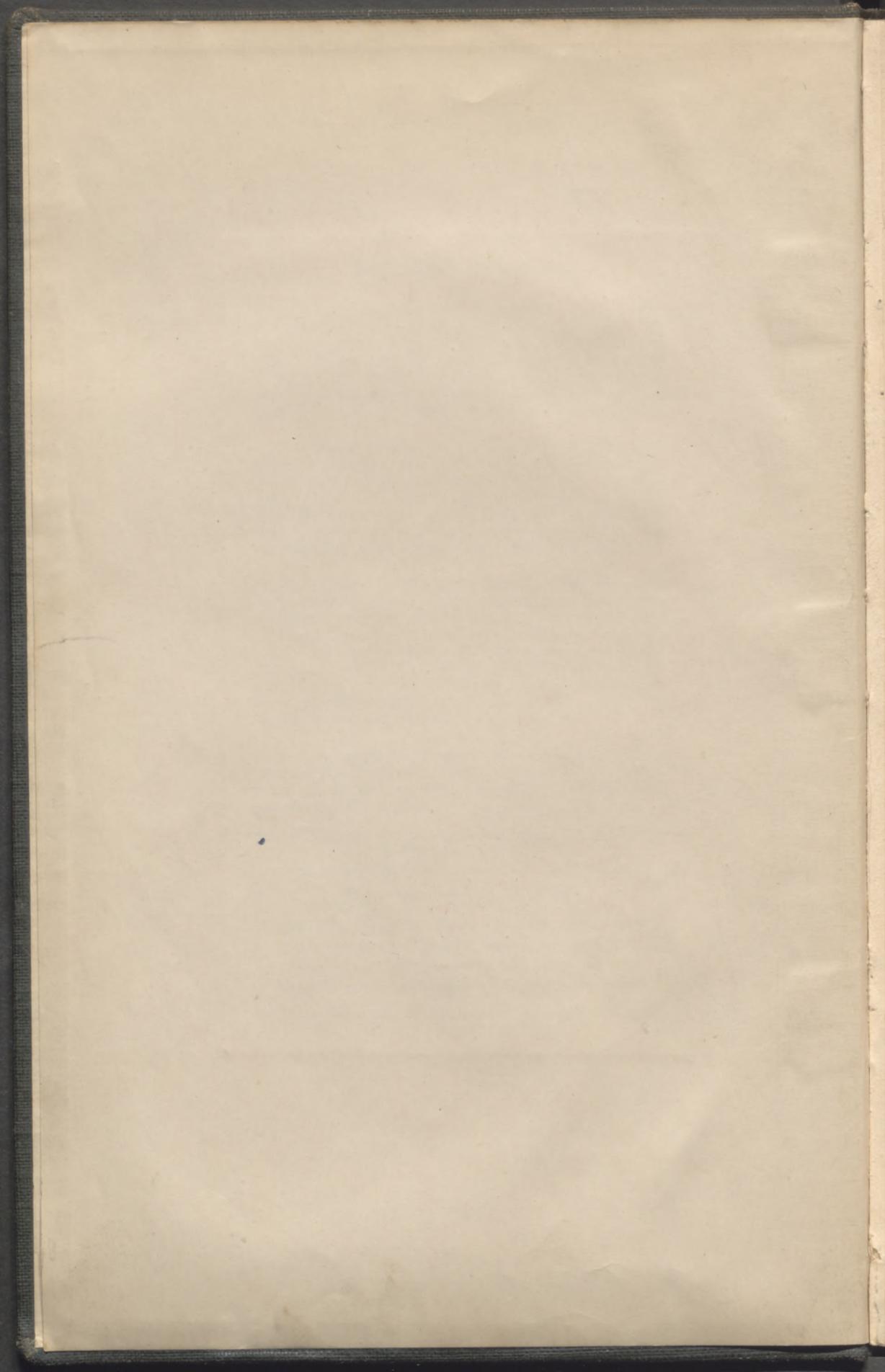
Die Ortsverwaltung.

Die Mitglieder werden auf die Vorort-Bibliotheken aufmerksam gemacht.

Was das Buch spricht?

Ich gehe als guter Freund des Menschen von Hand zu Hand; darum behandle mich gut, schone mich, schlage mich sorgfältig ein und behalte mich nicht länger als du mich brauchst!





263936

BIBLIOTEKA SGPS
wydano z dubletów

1-1
R. 9.

Über

Syndikalismus und Lohnminimum

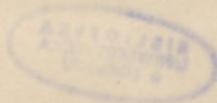
Zwei Vorträge

von

Lujo Brentano

nebst

einem Anhang, enthaltend Ausführungen und Dokumente
zur Illustrierung der Kampfweise der Gegner sozialer
Reform gegen deren Vertreter.



München, Süddeutsche Monatshefte G. m. b. H., 1913.

Alle Rechte vorbehalten.

Copyright 1913 by Süddeutsche
Monatshefte G. m. b. H. Munich.

Wytężone z księgozbioru
Biblioteki CTS

~~Die Deutsche Arbeitsfront
Zentralbüro
Arbeitswissenschaftliches Institut
Zentralbücherei der D.A.F.~~

BIBLIOTEKA
UNIWERSYTECKA
w TORUNIU

682191

Druck von F. Bruckmann U. G., München.
Papier von Bohnenberger & Cie., Niefern bei Pforzheim.

D. 125/92

Über den Syndikalismus.

Vortrag gehalten am 6. November 1912 in der
Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu München.

Über den Sandstein

von
Dr. phil. phil. Hermann Schmalzer

Der Vortrag, den ich am 28. Februar in einer gemeinsamen Sitzung der Münchner Volkswirtschaftlichen Gesellschaft und des Sozialwissenschaftlichen Vereins der Universität München über den Schutz der Arbeitswilligen gehalten habe, hat ein von mir nicht erwartetes Schicksal gehabt. Schon die Diskussion an demselben Abend hat einen sensationellen Verlauf genommen; noch sensationeller war, was ich draußen erlebt habe. An jenem Abend hat ein aktiver Minister in seiner Eigenschaft als Mitbegründer der Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung erklärt, daß diese aus Vertretern der Großunternehmung in Industrie und Landwirtschaft bestehende Gesellschaft speziell zu meiner Bekämpfung ins Leben gerufen worden sei, und daselbe ist mir seitdem von anderer Seite gesagt worden. Ich hatte schon damals erklärt, daß ich dies als eine große Ehre erachte. Aber alles hat seine zwei Seiten. Ihr entsprachen auch die ganz außerordentlich zahlreichen Angriffe, die wegen meines Vortrages gegen mich gerichtet worden sind. Der Inhalt derselben war von exakter Wiedergabe des von mir Ausgeführten freilich weit entfernt. Ich war für eine Neuordnung des Arbeitsverhältnisses auf Grundlage des kollektiven Arbeitsvertrags eingetreten und dafür, daß die in diesem festgesetzten Arbeitsbedingungen für alle in einem Gewerbe Tätigen als rechtsverbindlich anerkannt würden; von dem Augenblick, da dies geschehen sei, sei auch die Frage des Schutzes der Arbeitswilligen gelöst, aus dem einfachen Grunde, weil von dem Augenblicke an, da die Arbeitsbedingungen für ein ganzes Gewerbe normiert sind, es keine Personen mehr geben kann, die als Streikbrecher verwendet werden können. Dabei hatte ich verschiedene Kategorien sogenannter Arbeitswilliger unterschieden und als erste diejenigen genannt, die es in jedem Stande gibt, welche, jeden Gemeingefühls für die Interessen und Ehre ihres Standes bar, lediglich ihren momentanen persönlichen Vorteil verfolgen. Und als ob man das, was ich wirklich gesagt hatte, geradezu als unwiderlegbar gefühlt habe, hat man darauf immer nur gegen das gekämpft, was ich nicht gesagt habe. Auch nachdem der Wortlaut meines Vortrags längst gedruckt vorlag, hat man mich auf Grund eines irreführenden Preßberichts, an dem ich völlig unschuldig war, beschuldigt, alle Arbeiter, welche bei einem Arbeitsstillstand an die Stelle der Feiernden treten, für ehrlos erklärt zu haben. Darauf habe ich es zunächst mit dem Paragraph 11 des Preßgesetzes versucht. In unzähligen Zuschriften habe ich die grobe Entstellung meiner Worte richtig gestellt. Umsonst. Fast jede Berichtigung hatte neue Entstellungen zur Folge. Nun wurde wirklich ausgeführt, was, wie mir sehr bald zu Ohren gekom-

men war, meine Gegner alsbald nach meinem Vortrage zu meiner Bekämpfung beschloffen hatten; es wurden durch ganz Deutschland bald in dem einen, bald in einem anderen Blatte ununterbrochen Angriffe gegen mich gerichtet. Darin wurde nicht nur systematisch jene Unwahrheit gegen mich verbreitet, sondern in 133 Blättern wurde ein Artikel abgedruckt, in dem ich als jemand hingestellt wurde, der eventuell auch Revolver-schießen, Messerstiche, schwere Drohungen als durchaus berechnete, harmlose Aufklärungen bei Arbeitseinstellungen ansehe, der den Unternehmer, der gemütsroh genug sei, nicht jede Forderung übermütiger Agitatoren ohne weiteres zu bewilligen, als Scheusal betrachte und seinen Lehrstuhl zu wüsten Hezereien gegen die Unternehmer benütze. Ja, um die Worte eines meiner Gegner zu gebrauchen, ich wurde vor die Wahl gestellt, entweder als unzurechnungsfähig angesehen oder „zu den größten Scheusalen der Jahrhunderte gefeilt zu werden, denen ein unermessliches Maß menschlicher Verbitterung, Trostlosigkeit und Verzweiflung zur Last fällt“, und in klar zutage liegendem Widerspruch zu den Tatsachen wurde von eben demselben behauptet, ich bezwecke dem, was die Arbeiter durch Erpressung von ihren Arbeitgebern erreicht hätten, in dem „von mir erfundenen“ Tarifvertrage Rechtskraft zu verleihen, während ich jedwede Haftung der Arbeiterorganisationen für die Innehaltung der von ihnen abgeschlossenen Verträge ablehne. Gegenüber so offensichtlich bösem Willen blieb nichts anderes übrig, als die Gerichte in Anspruch zu nehmen. Aber nicht einmal die Feststellungen der Gerichte und die von ihnen verhängten Strafen haben die Einstellung dieses gegen mich geführten Verleumdungsfeldzuges bewirken können. Eben erst wegen einer vom Gerichte selbst als höchst leichtfertig bezeichneten Beleidigung zu einer hohen Geldstrafe verurteilt, wagte es einer meiner Angreifer sich öffentlich in dem offiziellen Organ des Bayerischen Industriellenverbandes für die zahlreichen Anerkennungschriften zu bedanken, welche ihm wegen seiner Angriffe auf mich zugegangen seien. Als dann die Strafe von der zweiten Instanz im wesentlichen gebilligt und nur mit einer für den Täter etwas weniger unangenehmen Begründung versehen worden war, provozierte dieser einen Beschluß des Bayerischen Industriellenverbandes, wonach die Gesamtkosten des Strafverfahrens vom Verband übernommen und der Täter ermuntert wurde, in seinen Angriffen auf mich fortzufahren. Ferner wurde beschloffen, eine Broschüre in größerer Menge anzukaufen und kostenlos an die sich dafür interessierenden Mitglieder des Verbandes abzugeben, welche alle bisherigen Verleumdungen meiner Person und meiner Lehre in einer noch gehässigeren Form wiederholte. Das bedeutet augenscheinlich weit mehr eine Verhöhnung der Gerichte als meiner Lehren und meiner Person.

Das sind charakteristische Symptome der Zeit; sie zeigen, was gewisse Kreise sich herausnehmen zu können glauben. Aber weit wichtiger noch erscheint mir die im Verlauf dieses ganzen Treibens zutage getretene Erfahrung, daß über Wesen und Ursache der Erzeße der Arbeiterorganisationen, sowie über die Fortschritte, welche in anderen Ländern in der Erzeugung des individuellen durch den kollektiven Arbeitsvertrag bereits gemacht sind, in weiten Kreisen große Unkenntnis herrscht. Bei der Erbitterung, mit der heute die sozialen Kämpfe ausgefochten werden, sehe ich darin eine Gefahr. Dementsprechend erachte ich es für meine Pflicht, als Vertreter der Volkswirtschaftslehre das meine zu tun, um aufklärend zu wirken, und als besonders dringlich sehe ich es an, über zwei Fragen zu sprechen:

1. Über den Syndikalismus.
2. Über die Fortschritte zur Erzeugung des individuellen durch den kollektiven Arbeitsvertrag.

Heute zunächst über die Frage: Was ist und was will der Syndikalismus?¹⁾

Das Hauptland des Syndikalismus ist heute Frankreich. Nicht als ob er dort allein sich fände oder dort auch nur zuerst aufgetreten wäre. Aber der theoretisierende Geist der Franzosen hat das, was anderswo sich unartikuliert geäußert hat, in ein System gebracht und mit Ideen verbrämt, so daß man vielfach sogar von einer Philosophie des Syndikalismus spricht, die mit der Philosophie Bergsons²⁾ Verwandtschaft zeige. Aber der Syndikalismus wurzelt nicht in Theorien, sondern in ganz konkreten Verhältnissen. Um ihn zu erklären, muß ich auf Dinge zurückgehen, die ich schon in meinem Vortrage am 28. Februar berührt habe.

Ich bin in diesem von der Tatsache ausgegangen, daß es im 18. Jahrhundert die Behörden gewesen sind, welche in den westeuropäischen Ländern die Bedingungen des Arbeitsvertrags festgesetzt haben. Nach Adam Smith hat diese Festsetzung stets im Interesse der Arbeitgeber stattgefunden. Er

¹⁾ Ich habe einen Aufsatz über dasselbe Thema auf Grund des von der Columbia University herausgegebenen Buches von Dr. Louis Levine "The labor movement in France, a study in revolutionary syndicalism" und der im Januar 1911 in der *Revue Economique Internationale* erschienenen Abhandlung des Professors Charles Rist in Montpellier „La situation financière des syndicats ouvriers français“ bereits in der „Neuen Freien Presse“ vom 26. Mai d. J. veröffentlicht. An diesen Aufsatz lehnt sich der obige am 6. November 1912 in einer gemeinsamen Sitzung der Münchner Volkswirtschaftlichen Gesellschaft und des Sozialwissenschaftlichen Vereins der Universität München gehaltene Vortrag vielfach an. Außerdem wurden von mir noch benutzt das seitdem erschienene Buch von Arthur D. Lewis, *Syndicalism and the General Strike*, F. Fisher Unwin, London 1912, und die Aufsätze von J. A. Hobson in der Frankfurter Zeitung Nr. 210 und Nr. 212 vom 31. Juli und 2. August 1912.

²⁾ Siehe Henry Bergson, *Schöpferische Entwicklung*, Jena 1912.

sowohl wie die Physiokraten haben demgegenüber im Interesse des Arbeiters den freien Arbeitsvertrag gefordert. Sie betrachteten, wie auch das römische Recht, den Arbeiter als den Verkäufer einer Ware, und waren der Meinung, daß, sobald der Arbeiter, wie jeder andere Warenverkäufer, in einem freien, auf Grundlage der Gleichberechtigung der Kontrahenten abgeschlossenen Verträge seine Arbeitsbedingungen selbst zu bestimmen das Recht habe, er seine Interessen weit besser als der Gesetzgeber zu wahren imstande sei. Sie sind mit dieser ihrer Auffassung in der Gesetzgebung durchgedrungen. Die alte gewerbliche Ordnung, Zünfte und behördliche Regelungen der Arbeitsbedingungen wurden beseitigt und der Arbeiter darauf verwiesen, wie jeder andere Verkäufer sein Interesse selbständig wahrzunehmen. Dabei blieben aber nicht nur die alten Koalitionsverbote, deren Handhabung im Interesse der Arbeitgeber A. Smith gezeißelt hatte, bestehen. Diese wurden sogar verschärft; sogar im revolutionären Frankreich, wo man in jeder Verabredung von Warenverkäufern, Arbeitgebern und Arbeitern eine Verschwörung gegen das Gemeinwohl erblickte. Das französische Gesetz von 1791 hat jede solche Verabredung mit strenger Strafe bedroht. Der individuelle Arbeitsvertrag allein wurde als mit der persönlichen Freiheit vereinbar erklärt. Die Folgen waren das Gegenteil dessen, was die klassischen Nationalökonomien und die von ihrer Lehre beeinflusste Gesetzgebung von der Beseitigung der alten Ordnung erwarteten. An die Stelle einer wirklich freien Vereinbarung der Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter auf Grundlage der Gleichberechtigung ist die tatsächlich einseitige Festsetzung derselben durch den Arbeitgeber getreten. Die Folge war eine außerordentliche Verschlechterung der Lage der Arbeiter und weiter, daß trotz der drakonischsten Verfolgungen der Arbeiterkoalitionen auf Grund der Koalitionsverbote die Vereinigungen der Arbeiter zur Wahrnehmung ihrer Interessen fortbestanden, teils in Fortsetzung der Gesellenladen der Zunftzeit, teils zu gegenseitiger Unterstützung bei Krankheit und Tod, teils als Kampfvereine gegenüber den Arbeitgebern.

Betrachten wir zuerst kurz die Entwicklung in England. Hier, wo die moderne Großindustrie zuerst entstand, begegnen wir syndikalistischen Erscheinungen am frühesten. Die ersten englischen Koalitionen allerdings waren konservativ gewesen. Als mit zunehmender Nichtachtung der alten gewerblichen Ordnung die Not der Arbeiter wuchs, suchten sie Zuflucht bei der Bestimmung des Lehrlingsgesetzes der Königin Elisabeth, wonach die Arbeitsbedingungen durch Friedensrichter und Behörden festgesetzt werden sollten. Was so lange gegen sie gehandhabt worden war, erschien ihnen jetzt als Rettung gegenüber der Willkür der großen Masse der Arbeitgeber. Als aber ihre Petitionen ans Parlament, man möge zur gesetzlichen Lohnregelung

zurückkehren, abgeschlagen wurden, griffen sie zur Selbsthilfe. Sie stellten, um bessere Arbeitsbedingungen zu erzwingen, die Arbeit ein. Indes fehlte es an ausreichenden Geldern, womit sie die Feiernden bei Arbeitsausständen hätten unterstützen können. Daher schlugen ihre Arbeitseinstellungen fehl, und in ihrer Not wurden sie nun revolutionär. Zuerst äußerten sie ihren Unmut in unartikulierter Weise. Zerstörung von Maschinen, Niederbrennen von Getreidehaufen auf dem Felde, Ausschreitungen und Mordtaten gegen „Blacklegs“, „Knobsticks“ oder „Scaps“, wie man die Streikbrecher nannte, waren bei Arbeitseinstellungen an der Tagesordnung. Darauf wurden 1824, auf Betreiben der Freunde Ricardos, die Koalitionsverbote in England beseitigt. Indem sie sittlich Erlaubtes und sittlich Verwerfliches mit Strafe bedrohten, hatten sie die Arbeiter dazu geführt, zwischen beidem nicht mehr zu unterscheiden. Da die Arbeiter, wenn sie die Arbeit einstellten, doch bestraft wurden, schreckten sie auch vor wirklich Strafwürdigem nicht zurück, wenn es größeren Erfolg versprach. Von der Beseitigung der Koalitionsverbote erwartete man eine Wiederkräftigung des sittlichen Unterscheidungsvermögens, und außerdem glaubte man, daß die Arbeiter, sobald die Vorstellung schwinde, daß nur die Koalitionsverbote am Mißerfolg der Arbeitseinstellungen schuld seien, bei weiterem Fehlschlagen dieser alsbald von selbst von weiteren Arbeitseinstellungen ablassen würden. Die unmittelbare Folge der Beseitigung der Koalitionsverbote war aber eine große Zunahme der Arbeitseinstellungen, und das Parlament, dadurch erschreckt, beschloß 1825 ein neues Gesetz, welches die Koalitionsfreiheit zwar bestehen ließ, ihren Gebrauch aber mit soviel Fallstricken umgab, daß es schwer war, die Arbeit einzustellen, ohne straffällig zu werden. Die Folge war, daß auch die von der Aufhebung der Koalitionsverbote erwarteten günstigen Wirkungen ausblieben. Die Arbeiter schieden sich nun, je nach dem individuellen Bildungsgrad und Temperament, in verschiedene Lager. Die geistig höher stehenden wurden Oweniten. Ihr Ideal wurde, die Arbeiter wieder in den Besitz der Produktionsmittel zu setzen. Schon zwischen 1830 und 1840 predigte man als Mittel dazu den Generalstreik. Und wenn auch Owen und seine Schüler selbst jedweden Gedanken von Gewalt verurteilten und die Verwirklichung ihres Ideals lediglich von der Umwandlung des inneren Menschen erwarteten, so war doch, nachdem das Parlament 1837 einen Antrag auf Einführung des allgemeinen Stimmrechts abgelehnt hatte, der Chartismus entstanden, welcher als Folge des allgemeinen Stimmrechts die Rückkehr der Produktionsmittel in die Hand der Arbeiter erwartete. Am 15. Juli 1839 kam es in Birmingham zu einem furchtbaren Konflikt zwischen der Polizei und der erbitterten Menge, der dem Sieger von Waterloo die Worte entlockte: „Oft war ich Augenzeuge der Schrecken einer im Sturm genommenen Stadt;

doch habe ich niemals ähnliche Ausschreitungen gesehen, wie die, welche in einer Nacht in Birmingham begangen wurden.“ Nun erhielt die Partei der physischen Gewalt im Konvent der Chartisten die Oberhand; und waren in Rom die Plebejer in *montem sacrum* ausgezogen, so beschloffen nun die Chartisten den heiligen Monat, das heißt einen Generalstreik während eines Monats. Aber nur die am schlechtesten gelohnten Arbeiter waren dazu bereit; die, welche in Gewerkvereinen organisiert waren, waren nicht dafür zu haben; daher mußte der Beschluß zurückgenommen werden. Aber ein paar Jahre später kam es trotzdem zu einem Versuch. Im Jahre 1842 herrschte in den englischen Fabrikdistrikten die bitterste Not. Ein Mal um das andere Mal waren die Löhne herabgesetzt worden, bis Tausende kaum mehr zu leben vermochten. Da wurde der Generalstreik beschloffen, der dauern sollte, bis die Arbeitgeber ihren Arbeitern Gerechtigkeit widerfahren lassen würden. Am 5. August stellten die Arbeiter in Ashton die Arbeit ein; sie sollte nicht eher wieder aufgenommen werden, bis das allgemeine Stimmrecht gewährt sei, von dem sie den Übergang der Produktionsmittel in die Hand der Arbeiter erwarteten. Dasselbe beschloffen die Arbeiter in Staleybridge. Dann zog man nach Manchester und entfernte alle Arbeiter aus den Fabriken, dann nach allen Städten in seiner Umgebung; die Pfropfen wurden von den Kesseln der Dampfmaschinen genommen, um sie für lange Zeit untauglich zu machen; und in kürzester Zeit stand in Manchester und im Umkreis von 50 Meilen alle Arbeit still, außer in den Kornmühlen. Disraeli hat in seinem Roman „Sybil“ die Bewegung höchst ergreifend geschildert. Aber auch die gewöhnlichsten Arbeitseinstellungen waren damals nicht selten von den ärgsten Verbrechen begleitet. Es gab sogar Gewerkvereine, welche von ihren Mitgliedern Eide forderten, wie den: „Ich werde mit Eifer und ohne Zögern, soweit es in meinen Kräften steht, jedweder Aufgabe oder Anweisung nachkommen, welche die Mehrheit meiner Genossen mir zur Förderung unseres gemeinen Wohls auferlegen wird, wie die Züchtigung von Streikbrechern, die Ermordung drückender und tyrannischer Arbeitgeber oder die Zerstörung von Werkstätten, welche als unverbesserlich bezeichnet werden sollten“ usw. In dem Roman „Mary Barton“ hat Mrs. Gaskell eine Gewerkvereinsversammlung, in welcher entsprechend diesem Eide gehandelt wurde, anschaulich vorgeführt. Aus den dreißiger und vierziger Jahren haben wir große Prozesse vor den Geschworenen, weil feiernde Baumwollspinner Streikbrecher mit Vitriol begossen. Noch in die sechziger Jahre fallen die Greuelthaten in Sheffield und die Verbrechen in Manchester, welche zur Einsetzung der königlichen Kommission von 1867 bis 1871 zur Untersuchung der Gewerkvereinsorganisation den Anlaß gaben.

Aber aus eben dieser Untersuchung ging hervor, daß diese Vorkommnisse

nur mehr die Ausnahme bildeten. Sie hingen da, wo sie vorkamen, mit ganz besonderen Verhältnissen zusammen. Bis auf diese Ausnahmen hatten die englischen Gewerkvereine von den Erfahrungen der dreißiger und vierziger Jahre gelernt, daß mit bloßem Enthusiasmus, auch wenn er sich bis zu Gewalttätigkeiten steigerte, nichts zu erreichen sei. Man hatte seine Leidenschaften zu beherrschen gelernt, und an die Stelle der spontan ausbrechenden Arbeitseinstellungen war die planmäßige Vorbereitung des wirtschaftlichen Kampfes durch allmähliche Anhäufung von Geldmitteln getreten. Sie sollten die Mitglieder instand setzen, statt ihre Arbeit vorbehaltlos anzubieten, beim Abschluß des Arbeitsvertrages auf den für nötig erachteten Bedingungen zu bestehen. Jede Gewalttat bei Arbeitseinstellungen wurde verpönt. Durch Kündigung der Arbeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen sollte das Erstrebte auf gesetzlichem Wege weit wirksamer erreicht werden. Um die Feiernden unterstützen zu können, waren die Beiträge bis auf einen Schilling die Woche erhöht worden. So entstanden Vereine mit einem Einkommen von einer Million Mark per Jahr und einem Banksaldo von dem doppelten und dreifachen Betrag. Aber damit haben die Arbeitseinstellungen nicht etwa zugenommen. Im Gegenteil. Stärke und Reichtum der Gewerkvereine wurden gleichbedeutend mit Stetigkeit in der Höhe des Arbeitslohnes und in der Dauer der Arbeitszeit und mit Seltenheit der Arbeitsfreitigkeiten. Raun 1—2 Prozent ihres Einkommens wurden auf Ausstände verwendet. Je größer das angesammelte Vermögen der Vereine, desto vorsichtiger wurden ihre Beamten, es unnütz zu vergeuden; sie nahmen etwas an von dem vorsichtigen, auf Kapitalansammlung bedachten, zufriedenen und friedliebenden Temperament eines Bankdirektors.

Die Folge war, daß die Untersuchung, die man mit dem Gedanken begonnen hatte, Material zur Unterdrückung der Arbeiterkoalitionen zu beschaffen, zur gesetzlichen Anerkennung der Gewerkvereine geführt hat. Seitdem hat sich der englische Gewerkverein zu einer öffentlichen Institution entwickelt, zu der nicht mehr zu beseitigenden Organisation der englischen Arbeiter zwecks Durchführung und Aufrechterhaltung einer Ordnung, welche den Bedürfnissen des Mittelschlags, der Masse der Arbeiter, angepaßt ist. Und was für ein Umschwung in der öffentlichen Meinung hat stattgefunden! Während noch in den sechziger Jahren jedermann, der ein gutes Wort für die Arbeiterorganisationen einlegte, mit Hohn und Schmähungen überhäuft und sogar nicht selten im täglichen Umgang geschnitten wurde, trat jetzt die öffentliche Meinung in Arbeitsstreitigkeiten regelmäßig auf die Seite der Gewerkvereine, und wer heute in England an ihre Unterdrückung dächte, würde als Tor vernichtendem Gelächter anheimfallen. — Auf die Anklänge an das frühere Entwicklungsstadium der Arbeiterkoalitionen, die sich heute



wiederum bei jenen englischen Arbeitern finden, die erst jetzt sich zu organisieren beginnen, bei den Ungelernten, werde ich noch zurückkommen.

In Deutschland wurden die alten Koalitionsverbote zuerst 1862 im Königreich Sachsen, dann 1869 für den Norddeutschen Bund und 1871 für das Deutsche Reich beseitigt. Mit diesen Jahreszahlen ist schon das Trübsal der von einem industriellen Interessenvertreter neuerlich aufgestellten Behauptung dargetan, die Koalitionsverbote seien in Deutschland unter dem wachsenden Einfluß des Marxismus beseitigt worden. Die liberale Partei war es, die auf ihre Beseitigung gedrängt hat, und der Kreuzzeitungsredakteur Wagener hat zugunsten ihrer Abschaffung weitaus die beste Rede gehalten. Dagegen hat Lassalle die Arbeitseinstellungen bezeichnet als den vergeblichen Versuch der Ware Arbeit, sich als Mensch zu gebärden, und J. B. von Schweitzer hat, wie man ihm vorgeworfen hat, nur aus Bosheit für Beseitigung der Koalitionsverbote gestimmt; denn er hat ausgeführt, da die Arbeiterkoalitionen die Lage der Arbeiter doch nicht zu bessern vermöchten, werde jede fehlgeschlagene Arbeitseinstellung nur ihre größere Erbitterung und größeren Klassenhaß hervorrufen. Auch glichen die deutschen Arbeitseinstellungen der siebziger und achtziger Jahre den primitiven englischen insofern, als auch sie, mit ungenügenden Geldmitteln begonnen, durch Leidenschaft das zu ersetzen suchten, was an Geld fehlte. Aber das Sozialistengesetz, von dem Miquel im vertrauten Kreise gesagt hat, es habe uns um mehr als dreißig Jahre zurückgeworfen, hat wenigstens ein Gutes gehabt; es hat die deutschen Arbeiter diszipliniert. Und als sie nach seiner Beseitigung anfangen, an der Besserung ihrer Lage auf Grund der heutigen Wirtschaftsordnung zu arbeiten, haben sie begonnen, Gewerkschaften nach dem Vorbild der englischen Gewerkvereine aufzubauen, und bekanntlich ist ihnen dies so sehr gelungen, daß die Gewerkschaftsorganisation schon die Eifersucht der politischen Leitung der deutschen Sozialdemokratie in hohem Maße geweckt hat.

Und nun zu Frankreich. Hier steht es ganz anders mit den Arbeitersyndikaten. Auch hier hatten die Koalitionsverbote weder Arbeitseinstellungen noch dauernde Koalitionsvereine zu unterdrücken vermocht. Auch hier sind diese zuerst, voll konservativen Geistes, auf die Aufrechterhaltung der alten Ordnung bedacht gewesen. Im *Compagnonnage du Tour de France* haben die Gesellenorganisationen der Zunftzeit die Aufhebung der Zünfte und das drakonische Gesetz von 1791, das jede Verabredung von Warenverkäufern, Arbeitgebern und Arbeitern verbot, überdauert. Aber mit der fortschreitenden wirtschaftlichen und politischen Entwicklung wurden die französischen Arbeiter mit sozialistischem Geiste erfüllt, und nachdem sie 1864 das Recht, gemeinsam die Arbeit einzustellen, und 1884 das Recht, Fachvereine zu bilden, erlangt haben, haben sie Syndikate gebildet, die mit dem alten

Compagnonnage nur mehr sehr wenig gemein haben. Aber auch von den englischen Gewerksvereinen und den deutschen Gewerkschaften sind sie sehr weit verschieden. „Die Geschichtsschreiber der französischen Gewerkschaftsbewegung“, schreibt Sombart in seinem Buche über „Sozialismus und soziale Bewegung“, „sind voll von Klagen über die Unfähigkeit der französischen Arbeiterschaft, sich zu ‚organisieren‘ und vor allem unverdrossen bei einer Organisation zu bleiben und zu ihren Aufgaben regelmäßig beizusteuern. Dieser letzte Punkt scheint der heikelste zu sein. Ein englischer Gewerksvereiner sagte einmal auf einem Kongreß der ‚alten‘ Internationale: Wenn es sich darum handelt, über Resolutionen abzustimmen, sind unsere französischen Freunde stets bereit, die Hände hochzuheben, wenn sie sie aber in die Tasche stecken sollen, ist keiner mehr da.“

In der Tat, das ist der heikelste Punkt. Nimmt man alle 66 französischen Arbeitersyndikate zusammen, so berechnet sich der durchschnittliche Jahresbeitrag nach Professor Rist auf 2 Francs 76 Centimes per Mitglied; das ergibt für 489351 Mitglieder ein Jahreseinkommen von 1353260 Francs. Dagegen haben nach Rist die zur Generalkommission gehörigen deutschen Gewerkschaften ein Jahreseinkommen von 59729607 Francs; der durchschnittliche Jahresbeitrag beträgt per Mitglied 32 Francs 60 Centimes. In England betrug das Jahreseinkommen der hundert stärksten Gewerksvereine Ende 1907 62332050 Francs und der durchschnittliche Jahresbeitrag der 1457856 Mitglieder 42 Francs 50 Centimes. Bei den Franzosen der höchste Beitrag 2 Francs per Monat; die Jahresbeiträge gehen dort herunter bis auf 10 Centimes; in England Beiträge von 1 Schilling die Woche!

Erwägt man die große Reizempfindlichkeit des französischen Volkes gegen jede Art der Bedrückung und den ihr entsprechenden tiefen Haß des französischen Arbeiters, wo er seinem Arbeitgeber isoliert gegenübersteht, gegen seine tatsächliche Rechtfertigung im heutigen Arbeitsverhältnis, nimmt man dazu die revolutionäre Tradition Frankreichs und die den Franzosen eigentümliche Ungeduld in politischen Dingen, speziell ihre Ungeduld, frei zu werden, und daß der französische Arbeiter, wie die eben vorgeführten Ziffern beweisen, noch ganz unter dem Banne der Denkweise des französischen Kleinbürgers und Bauern steht, für seine Ideale lieber jede andere Art von Opfer zu bringen, lieber Einkerkierung zu ertragen, ja das Leben zu riskieren, als Geld zu zahlen, so begreift man völlig die Herrschaft des revolutionären Syndikalismus in Frankreich und seine sogenannte Philosophie. Er ist nichts anderes als der Ausfluß der Schwäche der französischen Arbeitersyndikate, ihrer geringen Mitgliederzahl und ihrer verhältnismäßig noch geringeren finanziellen Mittel.

Der Grundgedanke des revolutionären Syndikalismus ist der des Klassenkampfes. In diesem Kampfe erblickt er eine erfreuliche Tatsache. Er führe zum Zusammenschluß der Arbeiter gegen Ausbeutung durch die Arbeitgeber und ihre Herrschaft. Er schweiße die materiellen und moralischen Kräfte der Arbeiter zusammen zu ihrer Emanzipation. Aufgabe der Syndikate sei es, das mehr oder minder vage Klassengefühl der Arbeiter zu organisieren, es zum Klassenbewußtsein zu erheben. Sie umfassen alle Arbeiter eines oder verwandter Gewerbe ohne Rücksicht auf deren politische oder religiöse Anschauungen. Doch unterscheiden sie sich von den Gewerkvereinen und Gewerkschaften dadurch, daß diese die Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter je eines Gewerbes zum Ziele haben; die Syndikate dagegen hätten die Interessen der Arbeiter jeder Beschäftigung wahrzunehmen. Jene erfüllen die Arbeiter mit Korporationsgeist, was mit der Klassenidee in Widerspruch steht; diese weiteten den Horizont und führten zur Stärkung des Klassenbewußtseins. Mittels der Syndikate vermöchten die Arbeiter direkt in den Klassenkampf einzutreten. Unter der „direkten Tat“ oder „direkten Aktion“ verstehen die Syndikalisten den Willen der Arbeiterklasse, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, statt ihre Regelung durch Delegation oder Mandat Dritten anzuvertrauen, welche für sie handeln sollen. Ob sie sich gegen den Staat richte als den Vertreter der Arbeitgeber, oder gegen die Arbeitgeber selbst, sei gleichgültig, vorausgesetzt, daß die enterbte Klasse für sich selbst handele, sich selbst erziehe, sich selbst umbilde. Die „direkte Tat“ ist nach ihrer Lehre nicht notwendig gewalttätig, sie vermöge aber diese Form anzunehmen. Sie bestehe in einem von den Arbeitern zur Erreichung ihres Endzieles direkt ausgeübten Druck. Als Hauptarten der direkten Tat kennt sie:

1. Den Streik. Er ist's, worin sich nach ihr vor allem der Klassenkampf äußert. Es sei verkehrt, wenn sich dabei die Arbeiter auf die von ihnen angesammelten Gelder verlassen; dann entarte der Klassenkampf zum Kampf zwischen zwei Geldsäcken, bei dem sie notwendig den kürzeren zögen. Der Streik müsse durch Sturm und Drang gewonnen werden, durch schnell und energisch ausgeübten Druck. Daher solle die Finanzlage bei einem Streik nie in Betracht gezogen werden. Dagegen sei es wichtig, die Arbeitgeber durch Überraschung in eine Notlage zu versetzen. Daher sei nichts verkehrter als Vereinbarungen von Arbeitsbedingungen für lange Zeit oder mit langen Kündigungsfristen. Sie gäben den Arbeitgebern nur Zeit, sich für den Kampf vorzubereiten. Mitunter könne man gewinnen, indem man andere Gewerbe zu Sympathiestreiks veranlasse. Völlig verkehrt seien Einigungsämter und Schiedsgerichte. Sie entschieden stets mit Rücksicht darauf, daß auch der technisch schlechteste Betrieb noch fortbestehen könne, also stets zugunsten der Arbeitgeber.

2. Die Marke. Indem die Arbeiter keine Waren kaufen außer solchen, welche mit einer sie approbierenden Marke versehen sind, werde den Arbeitern ihre Macht als Konsumenten zum Bewußtsein gebracht.

3. Den Boykott. Er bringe ihnen ihre Bedeutung als Produzenten und Konsumenten zum Bewußtsein. Er wende sich gegen einen Arbeitgeber, dessen Werkstätte, gegen eine Firma, deren Laden gemieden werden soll.

4. Die Sabotage. Sie ist das berüchtigtste der syndikalistischen Mittel. Als Regel denkt man dabei an Material- und Werkzeugzerstörung, eventuell sogar Gefährdung von Leib und Leben. Das ist irrig. Der Begriff der Sabotage ist viel weiter. Die Sabotage kann sich äußern ebensowohl in der äußersten Ehrlichkeit und strengsten Geseßlichkeit, wie in empörendster Schädigung von Eigentum. Sie ist einfach zu definieren als systematisches Außerachtlassen des Interesses des Arbeitgebers. Das kann sich zum Beispiel darin äußern, daß man den Kunden volles Maß zuteil werden läßt, oder daß man ihnen die Wahrheit hinsichtlich der Qualität der verkauften Waren mitteilt. In Restaurants hat sie sich schon darin geäußert, daß man gut kocht und sich weigert, schlechtes Fleisch, das geliefert wird, zu verwenden. In anderen Fällen äußert sie sich in dem sogenannten Ca-Canny-System oder absichtlichem langsamen Arbeiten oder, indem man anvertrautes Material verschwendet. Wo Streiks verboten sind, wie bei Arbeitern in amtlicher Stellung, oder wo ein Streik aussichtslos wäre, äußert sie sich durch passive Resistenz. Diese besteht darin, daß man sämtliche erlassene Betriebsvorschriften aufs genaueste ausführt, was regelmäßig zum völligen Stillstand des Betriebes führt. So machten es die italienischen Eisenbahner vor einigen Jahren; die Folge war, daß kein Zug abfahren konnte; oder die österreichischen Zollbeamten, welche die Untersuchung der zu verzollenden Güter soweit trieben, daß sie zum Beispiel bei einer Kiste mit Eiern jedes einzelne Ei auspackten und wieder einpackten. Diese passive Resistenz wird auch aus dem Grunde vor dem Streik bevorzugt, weil man dabei seine Stelle behält, damit auch den Lohn weiter bezieht und etwaige sogenannte Arbeitswillige verhindert, verlassene Plätze einzunehmen. Aber sie äußert sich auch in schlechtem Arbeiten, steigert sich bis zur Zerstörung der Maschinen usw. Man hat gesagt, die Sabotage sei im sozialen Krieg, was die Guerillagefechte in nationalen Kriegen seien. Alles das wird von den Syndikalisten gebilligt; nur eines verurteilen sie aufs schärfste, Sabotage, welche zur Einbuße des Lebens eines Menschen führen könnte.

Aber die Syndikalisten haben außer den Arbeitgebern noch einen Feind — den Staat. Dieser ist ihnen nichts als das Organ der Kapital besitzenden Klasse. Ohne seine Macht gebrochen zu haben, keine Aussicht auf Sieg der Arbeiter. Eben weil der Staat der Feind sei, müßten sich die Arbeiter



jedweder Beteiligung am politischen Leben enthalten. Dagegen sollten sie durch Agitation in Presse und Versammlungen direkten Druck auf ihn ausüben, um von ihm Reformen zu erzwingen; denn nur Reformen, welche durch solchen direkten Druck herbeigeführt oder aufrecht erhalten werden, hätten bleibenden Wert. Soziale Reformen, wie sie die Demokratie den Arbeitern verschafft, hätten nur die Bedeutung, die revolutionäre Kraft der Arbeiter zu schwächen.

Ebenso verwerflich und für die Arbeiter gefährlich, wie die Ideologie von der Versöhnung der Klassen, ist nach der Lehre der Syndikalisten die Idee des Patriotismus. Der Arbeiter habe kein Vaterland. Sein Vaterland sei, wo er Arbeit findet; seine Mitbürger seien die Arbeiter der ganzen Welt. Das Hauptmittel des Kapitalistenstaates, um die Arbeiter niederzuhalten, sei die Armee. Sie werde bei Streiks gegen die Arbeiter gebraucht; sie diene dazu, den Geist der Unabhängigkeit und Revolte unter den Arbeitern zu erdrücken; daher sei die antimilitaristische Propaganda eines der wichtigsten Mittel im Kampf gegen die Kapitalisten und gegen den Staat. Der Antimilitarismus besteht darin, die Propaganda sozialistischer Gedanken in die Armee zu tragen; daher die Syndikalisten den Soldaten vorhalten, daß sie Arbeiter in Uniform sind, daß sie — wie sie aus dem Arbeiterstand hervorgegangen — einmal in ihre Werkstätten und in ihr Heim zurückkehren würden und daher nicht die Solidarität vergessen sollten, welche sie mit ihren Mitarbeitern in der Bluse verbinde. „Wenn ihr wieder den Rock ausgezogen habt und an Streiks beteiligt seid, dann seid ihr wie wir in Gefahr, durch andere Soldaten ermordet zu werden“, heißt es in dem Manifeste Tom Manns, das zu seiner Bestrafung geführt hat. Sie werden aufgefordert, im Falle von Streiks von ihren Waffen keinen Gebrauch zu machen und im Falle einer Kriegserklärung sich zu weigern, die Waffen zu ergreifen. Für den Fall eines Krieges drohen die Syndikalisten mit dem Generalstreik.

Doch dem Generalstreik kommt in ihren Augen eine noch viel höhere Bedeutung zu. Durch „direkte Aktion“ vermöge man zwar dem Staat und den Arbeitgebern wertvolle Reformen abzurufen, deshalb wertvoll, weil sie der Stärkung der Arbeiter für den Endkampf dienen; aber Privateigentum und Lohnsystem könnten dadurch nicht abgeschafft werden. Das vermöge der Generalstreik. Der heutige französische Minister Briand hat, als er selbst noch Syndikalist war, als den Vorzug des Generalstreiks erklärt, daß er „eine Revolution sei, welche mit Handeln auf dem Boden der Gesetzmäßigkeit beginnt, und die so allgemein ist, daß die Mobilisierung einer Armee zu ihrer Erdrückung schwer, wenn nicht unmöglich sein würde“. Dies noch der Gedanke der heutigen Syndikalisten. Der Generalstreik soll alle Klassenunterschiede beseitigen und neue Gesellschaftsformen ins Leben rufen. Wenn die Zeit voll ist, sagen sie, wird er kommen, und in dem

Zustand, der dann folgen wird, wird es kein Privateigentum mehr geben, das Eigentum wird kollektiv sein, das heißt der Gesamtheit gehören. Die Verfügung darüber aber wird den einzelnen Syndikaten zustehen. Das Syndikat wird die Zelle der Gesellschaft sein; aber es wird nicht der Eigentümer der ihm zugewiesenen Güter sein, sondern nur deren Verwalter unter Zustimmung der Gesamtheit. Durch die Arbeitsbörse — das Syndikat der Syndikate — treten alle Syndikate miteinander und mit der übrigen Welt in Beziehung. Sie hat alle statistischen Daten zu sammeln und das Wirtschaftsleben in Gang zu halten. Sie stellt den Bedarf der Menschen an den verschiedenen Orten fest, sowie die zu seiner Deckung verfügbaren Mittel und vermittelt den Austausch der Produkte zwischen Ort und Ort und die Einfuhr von Rohstoffen von außen.

Dabei möchte ich schon an dieser Stelle davor warnen, dieses Zukunftsideal etwa mit dem Bild des Zukunftsstaates, das einige Sozialdemokraten entworfen haben, zu verwechseln. Das Charakteristische der sozialdemokratischen Bestrebungen ist die Leitung der gesamten Produktion von einer Zentralstelle aus. Gerade darin unterscheidet sich der Syndikalist vom Sozialdemokraten, daß er von wahren Haß gegen jede Art von Zentralisation erfüllt ist. Zentralisation bedeutet Autorität; der Syndikalist als der ausgesprochenste Individualist haßt alle Autorität, wie es denn charakteristisch ist, daß die Grundanschauung der Sozialdemokratie die der fortschreitenden Zentralisation des Wirtschaftsbetriebes in immer weniger werdende Großbetriebe ist, während der Syndikalist vom kleinen Betrieb ausgeht, kleine Bauern, Handwerker und hausindustrielle Heimarbeiter weiter bestehen lassen will; wie denn die Länder, in denen der Syndikalismus seinen Hauptsitz hat, Frankreich und Italien, Länder des ganz überwiegenden Kleinbetriebes sind. Nur in einem besteht ein Unterschied zwischen dem italienischen und dem französischen Syndikalismus. Nach dem italienischen soll jedes Gewerbe selbst durch föderierte Vereinigung die Kontrolle über die von ihm verrichtete Arbeit übernehmen; in Frankreich dagegen soll jede Gemeinde mit Hilfe der föderierten Zweige der verschiedenen Syndikate an jedem Ort die Produktion von allem dem übernehmen, was man braucht. Bernstein hat den Syndikalismus im Gegensatz zum Sozialismus als organisierten Liberalismus definiert.

In diesem Zukunftsgemälde ist kein Raum für den Staat, es sei denn, daß man das Ideal der Syndikalisten selbst Staat nennen will. Aber im Staat sehen sie eine Zwangsanstalt, welche ihnen ihren Willen von außen auferlegt. Im syndikalistischen Zukunftsgemälde soll die Disziplin von innen herauskommen. Wenn die Zeiten voll sind, werden die Arbeiter in sich selbst die schöpferische Kraft finden, um die Gesellschaft neu zu gestalten; die Kämpfe werden sie dazu erzogen haben.

Brentano, Syndikalismus.

Was das klingt für unsereinen dunkel, und der Mensch, der, wie die Syndikalisten sagen würden, so degeneriert ist, daß er alles verstandesmäßig klar sehen will, wird durch das Dargelegte nicht befriedigt. Das aber — sagen die Syndikalisten — ist eben die Schwäche unseres verstandesmäßigen Denkens und Handelns; es beraubt den Menschen des Enthusiasmus und der Leidenschaft, die allein große Taten zu bewirken vermögen. Alle großen Umgestaltungen der Welt sind nicht von einem klaren Erkennen getragen worden, sondern von einem Mythos. Der Mythos, der die Syndikalisten beherrscht, ist der vom Generalstreik, nach dessen Eintreten, wie nach dem Jüngsten Gericht, ein Millenium Platz greifen wird. Über die Einzelheiten dieses idealen Zukunftsgebildes sei es töricht, sich den Kopf zu zerbrechen. Wenn die Masse einer Bevölkerung sich dazu entschließe, die Welt umzugestalten, wenn ein sozialer Mythos das Bewußtsein aller erfülle, dann gelinge es ihnen auch, auf ihre Umgebung Einfluß zu üben genau so, wie das Bewußtsein des Individuums auf seinen Körper Einfluß übe.

Indes erkennen die Syndikalisten, daß die Kämpfe, sowohl die der Gegenwart als auch und vor allem der große Kampf der Zukunft, die Initiative, das Beispiel und die Führerschaft bei einer zielbewußten und energischen, den Interessen ihrer Klasse dienenden ergebene Minderheit voraussetzen; denn die gesamte Arbeiterklasse als solche betrachten sie als eine inerte Masse. Jene Minderheit kann ihr Ziel nur erreichen, wenn sie diese Masse mit sich fortreißt und sie an dem Kampf direkt teilnehmen läßt. Sie ist nur die Avantgarde ihrer Klasse, und wenn die Massen nicht hinter ihr marschieren, kann sie nichts erreichen. Somit ist das Vorgehen der aktiven Minderheit antidemokratisch; denn die Demokratie bedeutet Herrschaft der Mehrheit. Aber Mehrheitsherrschaft ist eine Fiktion; in Wirklichkeit legt immer eine Minderheit ihren Willen der Mehrheit in deren eigenem Interesse auf. Wo die Mehrheiten sich wirklich geltend machen, ist es stets als Hemmnis des Fortschritts. Anders die Syndikate. Sie sind nicht die Vertreter der Mehrheit im demokratischen Sinne des Worts. Die Syndikalisten bilden nur eine Minderheit der Arbeiter und können kaum erwarten, jemals deren Mehrheit zu umfassen. Die empfindlichsten, geistig höchststehendsten und energischsten Arbeiter sind es, die in Syndikaten zusammentreten. Sie sind die Mönche der Arbeiterbewegung, welche der ganzen Arbeiterklasse Stärke verleihen. Durch den sozialen Mythos begeistert, bereiten sie die Welt auf die soziale Revolution vor, indem sie sich in unvernünftiger Weise opfern, in ihrem Bestreben, die Übelstände dieser bösen Welt zu überwinden. Sie treten in eine Agitation ein, ohne vorher den allgemeinen Willen festzustellen, reißen die Führung an sich und erwarten Gehorschaft. Sie erreichen so bessere Arbeitsbedin-

gungen nicht bloß für ihre Mitglieder allein, sondern für alle Arbeiter an einem Ort und in einem Lande. Dadurch wird die Führerschaft, die sie an sich gerissen haben, nachträglich gerechtfertigt. Auf diese Weise führt die aktive und zielbewußte Minderheit die Arbeiter als Klasse ihrer endgültigen Befreiung entgegen. Indem die Syndikalisten die Grundlagen der Gesellschaft allmählich unterminieren, entwickeln sie innerhalb ihres Rahmens die Elemente einer neuen Gesellschaft. Bei einer allgemeinen Erhebung würden die Arbeiter das unterminierte Gebäude hinwegfegen und die aus ihrer eigenen Mitte geborene neue Gesellschaft aufbauen.

Das die Philosophie des revolutionären Syndikalismus. Außerhalb Frankreichs ist die Meinung verbreitet, Georg Sorel und seine Schüler hätten sie geschaffen. Sombart hat dies aufgebracht; andere Schriftsteller haben es von ihm übernommen. Diese Meinung ist falsch. In Frankreich selbst hat man sie stets als falsch zurückgewiesen, vor allem Sorel selbst. Die Philosophie des revolutionären Syndikalismus enthält Anklänge an Programmpunkte längst vergangener Bewegungen. So könnte das, was vom Generalstreik und der Kontrolle des Arbeiters über die Produktionsmittel darin gesagt ist, einem Manifest der englischen Arbeiterbewegung der dreißiger Jahre entnommen sein. Noch mehr erinnert die Philosophie an die von Marx aus dem Felde geschlagene Lehre Bakunins, der selbst mit Proudhon zusammenhängt. Nun ist es möglich, ja wahrscheinlich, daß viele dieser vagen Vorstellungen wie herbstliche Spinnfäden in der Luft weiter fortgetrieben und von den Arbeitern aufgenommen worden sind. Aber all das ist unwesentlich. Die Philosophie ist aus der französischen Arbeiterbewegung selbst hervorgegangen. Sie ist der Ausdruck ihrer Schwäche. Man hat aus der Not der Syndikate, ihrer geringen Zahl von Mitgliedern und ihrer finanziellen Leistungsunfähigkeit, eine Tugend gemacht. Nicht auf Geldmittel zum wirtschaftlichen Kampfe käme es an, sondern auf Enthusiasmus, nicht darauf, daß man die Mehrheit bilde, sondern daß der Enthusiasmus einer energischen Minderheit die stumpfsinnige Mehrheit mit sich fortreiße, nicht auf eine mit Hilfe gesetzlicher Mittel errungene Besserung der Lage der Arbeiter, sondern darauf, daß man mit Gewalt Arbeitgeber und Staat bezwinde. Es handelt sich um eine dem ungeschulten Hirn der Arbeiter selbst entsprungene Apologie ihrer Unfähigkeit. Sorel, Berth und andere haben nichts getan, als die unartikulierten Stimmen der Arbeiter verdolmetscht und glossiert und dabei Anklänge an die Philosophie Bergsons gefunden. Sorel selbst hat den revolutionären Syndikalismus sogar neuerdings preisgegeben. Er habe nicht gehalten, was er versprochen habe. Viele hofften, daß die Zukunft die Mißstände der Gegenwart bessern würde, aber er fühle, daß er zu alt sei, um fernen Hoffnungen leben zu können. Sorel und Berth haben von

ihrer syndikalistischen Vergangenheit nur ihre Abneigung gegen die Demokratie behalten. Demgemäß versprachen sie Mitarbeiter einer monarchistischen Monatschrift zu werden. Die hat nun das Licht der Welt niemals erblickt, aber durch die bloße Ankündigung haben sie es mit den Arbeitern verdorben, die trotz aller Kritik, die sie an Parlament und Demokratie üben, doch nichts mehr hassen, als was nach Ancien Régime schmeckt. Wie wenig Bedeutung die Persönlichkeit Sorels für den revolutionären Syndikalismus hat, zeigt, daß sein Abfall von der syndikalistischen Bewegung ohne Bedeutung geblieben ist.

Was nun ist die Verbreitung des Syndikalismus? Er hat nur da seinen Nährboden, wo den Arbeitern jede Hoffnung fehlt, daß ihre Lage sich bessere. Das ist einmal in Ländern der Fall, in denen der Kleinbetrieb oder richtiger rückständige gewerbliche Betriebsformen vorherrschen. Hier befinden sich die Arbeiter in ärmlichster Lage und vermögen daher keine großen pekuniären Opfer für ihre Sache zu bringen. Lord Bacon hat seiner Zeit von allen Menschen gesagt, daß sie lieber Leib und Leben zu riskieren, als pekuniäre Opfer zu bringen bereit seien; das gilt noch heute für die französischen, italienischen, kurz für die Arbeiter aller romanischen Völker. Sie lassen sich einsperren; auch steigen sie auf Barrikaden und lassen sich totschießen; aber zahlen tun sie nicht. Dabei ist es bezeichnend, daß auch unter den französischen Syndikaten diejenigen die gemäßigten sind, welche die höchsten Beiträge zahlen, am besten organisiert sind und die meisten Mitglieder haben. Umgekehrt wird berichtet, daß in Frankreich auch die Führer der Kleingewerbetreibenden, die unter dem Druck des Großkapitals seufzen, mit den revolutionären Syndikaten zu gehen bereit seien. Angesichts des Fehlens eines eigenen, realisierbaren Programms zur Besserung ihrer Lage, übt das revolutionäre Programm der Syndikalisten auf sie besondere Anziehungskraft. Eine andere Kategorie von Arbeitern, denen die Fähigkeit, ihre ärmliche Lage selbst zu verbessern fehlt, sind die in festem Vertragsverhältnis Befindlichen. So wird berichtet, daß in Frankreich der Syndikalismus in den Kreisen der Post-, Telegraphen- und Telephonbeamten und der Lehrer an öffentlichen Schulen besonders viel Anhänger zähle. Das sind alles Leute, die, weil sie selbst schlecht bezahlt werden, keine hohen Beiträge zahlen können; ihr festes Vertragsverhältnis schließt den Streik aus; die zur Sabotage gehörige passive Resistenz ist ihr einziges Kampfmittel. Ebenso steht es mit den Eisenbahnern, wo ihnen das Streiken untersagt ist, oder sich als untaugliches Mittel gezeigt hat.

Ähnlich wie in Frankreich ist's in Italien und Spanien. In Schweden, Norwegen und Dänemark gibt es einzelne Syndikalisten; angesichts der lebhaften Teilnahme der skandinavischen Völker am staatlichen Leben sagt

man aber, daß sie nie Aussicht hätten, dort viele Anhänger zu gewinnen. Immerhin heißt es in dem vor einigen Wochen erschienenen amtlichen Berichte des Königlich-kommerziellen Kollegiums „Die Aussperrungen und der Großstreik in Schweden 1909“, Seite 134, daß die Verzagttheit der schwedischen Arbeiter über die Niederlage der großen und zentralisierten Organisationen in den großen geordneten Kämpfen sie dem Syndikalismus geneigter gemacht habe. Seitdem die Einwanderung aus romanischen und slawischen Ländern nach Amerika so sehr zugenommen hat, gibt es auch dort Anhänger der Syndikalisten; aber die Masse der amerikanischen Gewerkschaften wird als der Theorie des revolutionären Syndikalismus direkt feindlich geschildert. **W**ie aber steht es mit dem in neuerer Zeit oft behaupteten Umsichgreifen des Syndikalismus in England?

Daß die ersten englischen Arbeiterkoalitionen syndikalistischen Charakter hatten, habe ich Eingangs erzählt, ebenso wie daß dieser Syndikalismus in dem Maße, in dem der moderne Gewerksverein ausgebildet worden ist, in England verschwunden ist. Aber es war etwas Eigenes mit diesen auf finanzieller Grundlage aufgebauten Gewerksvereinen. Sie waren auf die bestbezahlten englischen Arbeiter beschränkt, auf die, welche hohe Beiträge zahlen konnten. Dagegen hatte es sich lange als unmöglich gezeigt, sowohl die Handlanger der organisierten Gewerbe als auch alle übrigen ungelerten Arbeiter wirksam zu organisieren. Weil jedweder ohne viel Vorbereitung die von ihnen geleisteten Dienste verrichten konnte, war es unmöglich gewesen, durch Beschränkung des Angebots einen Einfluß auf den Preis ihrer Arbeit zu üben. So war es ein allgemeines Diktum geworden, daß die Organisation in Gewerksvereinen, wenn sie auch der Aristokratie der Arbeiterschaft geholfen, sich doch unfähig erwiesen habe, deren unterste Schichten zu heben; ja noch mehr, daß sie jene organisierte Aristokratie zum Sklaven ihrer Geldanlagen mache, die Entstehung von Sonderinteressen innerhalb der Arbeiterschaft begünstige, Gewerbe von Gewerbe und Arbeiter von Arbeiter trenne und die Kluft zwischen dem gelernten und gutbezahlten Arbeiter und dem enormen Rest der Hilflosen vertiefe. Da ereignete sich das noch nicht Dagewesene. Die Londoner Dockarbeiter, deren Elend sprichwörtlich war und die bei dem fluktuierenden Charakter ihrer Bestandteile bis dahin nicht zu organisieren gewesen waren, wurden durch John Burns, den heutigen Minister, Tom Mann, den heutigen Syndikalisten, und H. Champion, einen jungen Aristokraten, im Jahre 1889 organisiert und ein Wunder geschah: die gelernten in der Reederei beschäftigten Arbeiter, obgleich sie die Sache persönlich gar nichts anging, stellten die Arbeit ein, bis die nur allzu berechtigten Forderungen der Dockarbeiter erfüllt seien. Noch mehr! Die ganze öffentliche Meinung Englands und seiner Kolonien trat auf die Seite der Dockarbeiter. Aus

allen Teilen des Reichs und aus allen Klassen strömten die Beiträge herbei. Wenn John Burns, gleich einem Rattenfänger von Hameln, täglich seine Zehntausende vom Ostend zum Westend führte, traten die Ladeninhaber unter die Tür und ermunterten die Vorbeiziehenden durch Zuruf und Unterstützung. Die Börse brachte in wenigen Minuten einen namhaften Betrag zu dem gleichen Zweck auf. Henry Lafone, ein großer Reeder, zahlte seinen eigenen Arbeitern, als sie aus sozialem Pflichtgefühl mitstreikten, ihre Löhne weiter. Selbst die Interessentenpresse vergaß ihr Bellen. Einem solchen Druck der öffentlichen Meinung konnten die Arbeitgeber nicht widerstehen. Schließlich haben ein Lordmayor, ein katholischer Kardinal, der anglikanische Bischof von London und einige hervorragende Politiker eine Erhebung der Arbeit, wie sie noch nie dagewesen war, zu einem friedlichen Ende gebracht.

Damit schien der Nachweis erbracht, daß die Gewerkvereinsorganisationen auch den Kreisen, in denen sie bis dahin noch nie hatten Wurzel fassen können, Hilfe zu bringen vermögen. Aber bald folgte die Enttäuschung. Sobald sich die öffentliche Erregung gelegt hatte, schon nach wenigen Monaten, hielten sich die Arbeitgeber nicht mehr an die vereinbarten Friedensbedingungen. Eine soziale Revolution auf Grundlage von Enthusiasmus, wie sie der Londoner Dockarbeiterstreik von 1889 gewesen war, läßt sich aber nicht wiederholen. Die Dockarbeiterorganisation besteht zwar fort, in London und ähnlich an anderen Orten, aber nirgends hat sie die elende Lage der Arbeiter zu beheben vermocht. Nicht anders steht es mit den anderen ungelerten Arbeitern in England. So, wenn wir von den Lokomotivführern absehen, die eine starke Arbeiterorganisation haben, mit den übrigen bei der Eisenbahn Beschäftigten, den Ungelernten. Desgleichen mit den Millionen von Heimarbeitern und den landwirtschaftlichen Arbeitern.

Hand in Hand mit den Versuchen, die ungelerten Arbeiter zu organisieren, und mit deren Mißerfolgen war die Ausbreitung sozialdemokratischer Gedankengänge unter den englischen Arbeitern gegangen. Es gelang, eine Anzahl Arbeiter ins Parlament zu wählen. Hier bildete sich sogar eine von den Liberalen unabhängige Arbeiterpartei, ohne deren Stimmen die Regierung nicht die Mehrheit hätte. Aber die Hoffnung, welche viele unter den Arbeitern gehegt hatten, daß es dieser gelingen werde, das „Recht auf Arbeit“ durch das Parlament sanktionieren zu lassen und damit allen Arbeitslosen Beschäftigung zu festgesetzten Löhnen oder andernfalls den vollen Unterhalt zu sichern, wurde selbstverständlich getäuscht. Daher denn im Lande eine sehr heftige Kritik an der Taktik der parlamentarischen Arbeiterführer gelübt wird. Man ist aufgebracht über das, was man die Dienstbeflissenheit der Arbeitervertreter im Parlament gegenüber der Regierung nennt und beschuldigt sie, durch den Umgang mit den höheren Klassen entnervt, schwach und nachgiebig geworden zu sein.

Dazu kommt eine entschiedene Verschlechterung der Lage der englischen Arbeiter infolge der seit 1896 eingetretenen großen und rapiden Steigerung der Preise. Sie ist weder in den gelernten noch in den ungelernten Gewerben von einer entsprechenden Steigerung der Geldlöhne begleitet gewesen. Dagegen waren in den vorausgegangenen fünfzig Jahren die Geldlöhne konstant gestiegen, während die Preise der Lebensmittel und der übrigen Verbrauchsgüter der Arbeiter gesunken waren. Daher die große Unzufriedenheit, die heute unter den englischen Arbeitern herrscht.

In diese Stimmung fiel die Rückkehr von Tom Mann aus Australien, der sich 1889 nächst John Burns am meisten um die Dockarbeiter verdient gemacht hatte. Australien ist der Arbeiterkontinent. Dort haben die Sozialdemokraten die Regierung in Händen. Aber trotzdem hat er auch dort Arbeitslose gefunden. Daher seine Verachtung für das, was Parlament und Staat für die Arbeiter tun können und sein Bekenntnis zum syndikalistischen Kredo der direkten Tat. Aber er würde bei den englischen Arbeitern keinerlei Beachtung gefunden haben, hätte ihn die Regierung nicht wegen eines Aufrufs an die Soldaten, bei Streiks nicht auf die Arbeiter zu schießen, unter Anklage gestellt. Das hat ihm eine gewisse Popularität verschafft. Desgleichen haben in dem Maße, in dem die Ungelernten in die Arbeiterbewegung einbezogen worden sind, das Fehlschlagen der Hoffnung, mittels Organisation die Löhne entsprechend der Teuerung zu steigern, und der Erwartungen, die man auf die Arbeitervertreter im Parlament gesetzt hatte, zum Wiederauftauchen jener Tendenzen und hier und da auch der Gewalttätigkeiten gegenüber Personen und Material geführt, wie ich sie eingangs dieses Vortrags als regelmäßige Begleiterscheinung der englischen Arbeiterbewegung der zwanziger, dreißiger und vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts geschildert habe. Dagegen ist es absolut irrig, hieraus und aus dem Auftreten Tom Manns den Schluß zu ziehen, daß die englischen Gewerksvereine vom Syndikalismus infiziert worden seien. Die Gewerksvereine haben sich sowohl durch den Mund ihrer Führer, als auch auf ihren Kongressen in schärfster Verurteilung sowohl gegen den Syndikalismus überhaupt, als auch gegen den Generalstreik insbesondere erklärt. Selbst die dem Syndikalismus freundlichsten Schriftsteller erklären Tom Mann für den einzigen Syndikalisten in Großbritannien. Desgleichen versichern die sachverständigsten Schriftsteller, wie J. A. Hobson, daß der Syndikalismus als praktische Politik dort nie weite Aufnahme finden werde, einmal weil der englische Arbeiter, bevor er die Gegenwart aufgebe, Klarheit über die Zukunft verlange, die an ihre Stelle treten solle, und er die syndikalistische Zukunft nicht begreife und sodann, weil er ungeachtet seiner Unzufriedenheit mit den Politikern doch niemals darauf verzichten werde, sich der politischen Maschine zur Besserung seiner Lage zu bedienen.

Und wie steht es nun mit Deutschland? Deutschland ist das Land, in dem, wie in keinem anderen, die Sozialdemokratie die Arbeiterklasse beherrscht. Damit ist auch gesagt, daß Deutschland der Herrschaft des Syndikalismus entzogen ist. Gewiß, es gibt eine Anzahl von Lokalisten oder Anarcho-Sozialisten in Deutschland, welche ihre eigenen Präzorgane haben — die Einigkeit, der Pionier —, die von nicht geringer journalistischer Gewandtheit Zeugnis geben. Sie sind gegen die Zentralfaktion der Klassen und spotten über die parlamentarische Hoffnungslosigkeit der an Zahl so mächtigen sozialdemokratischen Partei. Nicht die Eroberung der politischen Macht, sondern deren Vernichtung sei das Ziel des Proletariats. Zu dem Zweck dieselbe Empfehlung der direkten Aktion, die wir bei Besprechung des Syndikalismus in Frankreich ausführlich erörtert haben. Aber wenn Kautsky auch gelegentlich dem revolutionären Temperament der Syndikalisten seine bewundernde Anerkennung zollt, so ist doch ihr Hauptvertreter, Dr. Friedeberg, am 25. September 1907 durch Schiedspruch aus der sozialdemokratischen Partei ausgeschlossen worden, weil er den Parlamentarismus verwerfe und die Propaganda der Gesetzlosigkeit, der Religionslosigkeit, der Vaterlandslosigkeit und des Antimilitarismus predige. Desgleichen haben die Lokalisten oder Anarcho-Sozialisten, wo immer sie in Versammlungen aufgetreten sind, keine energischeren Gegner als die sozialdemokratischen Führer gefunden. Jedenfalls ist ihre Zahl klein. Nach Mitteilungen der Presse über den am 16. bis 18. Mai 1912 abgehaltenen zehnten Verbandstag der lokalorganisierten Gewerkschaften betrug ihre Mitgliederzahl Ende des Jahres 1911 7113 gegenüber 2400018 in den freien, 107743 in den Hirsch-Dunckerschen und 350574 in den christlichen Gewerkschaften Organisierten; dem Kaiserlichen Statistischen Amte haben sie eine Angabe über ihre Mitgliederzahl verweigert.

Und wie steht es mit der Sabotage in Deutschland? Als am 24. März 1912 Professor Ludwig Bernhard seinen Vortrag über die „Zukunft der Sozialpolitik“ in Düsseldorf hielt, hat er alles Böse, was er über die deutschen Gewerkschaften sagen konnte, vorgebracht; aber auch er hat nur einen Fall von Sabotage aufzählen können; in diesem einen Falle handelt es sich zwar um ein plötzliches Einstellen der Arbeit ohne vorausgegangene Kündigung, wie es in Deutschland leider noch vielfach vorkommt, nicht aber um Sabotage.¹⁾ Nun verurteile ich jedweden Arbeitsvertragsbruch, also auch jedwede

¹⁾ Ich habe dies schon in der „Frankfurter Zeitung“ vom 12. Mai 1912 gegenüber Professor Ludwig Bernhard hervorgehoben. Darauf hat dieser in Nr. 143 der Zeitung „Der Tag“ vom 21. Juni 1912 seine Behauptung aufrecht zu halten gesucht; aber was er vorbrachte, entsprach nicht dem wirklichen Sachverhalt. Das ist ihm alsbald vom Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen

Arbeitseinstellung unter Nichteinhaltung der geltenden Kündigungsfristen auf das allerentschiedenste. Aber Materialbeschädigungen seitens der Streikenden zu böswilliger Schädigung des Arbeitgebers und Arbeitsvertragsbruch sind doch sehr verschiedene Dinge, und nach dem mir in Abschrift vorliegenden Urteil der II. Strafkammer des Landgerichts Dortmund vom 26. Januar 1912 in Sachen des wegen fahrlässiger Tötung und Sachbeschädigung angeklagten Maschinisten Friedrich Schröter hat eine beabsichtigte Sachbeschädigung in dem einen Falle Bernhards überhaupt nicht stattgefunden; daher denn auch der Angeklagte freigesprochen worden ist. Mit dem einen Fall von Sabotage, den Bernhard vorführt, bleibt es also nach wie vor nichts. Wohl aber hat der Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands die Beschuldigungen Bernhards zum Anlaß genommen, um ausdrücklich zu erklären, „daß wir gleich anderen deutschen Gewerkschaften nie an Sabotage gedacht haben, noch Sabotage anwenden werden“, und die deutschen Gewerkschaften haben jedwede Verantwortung für die Sabotage-freundlichen Betrachtungen des Technikers Richard Woldt in der „Neuen Zeit“ vom 5. April 1912 abgelehnt.

Nichtsdestoweniger bin ich der letzte, der bestreiten wollte, daß von der Sabotage eine ernste Gefahr droht. Auch ohne Anwendung gewalttätiger Mittel läßt sie so leicht sich durchführen, daß ihr Vorkommen für die Zukunft keineswegs außer dem Bereich der Möglichkeit liegt. In der „Aktion“ vom 10. Juli dieses Jahres hat G. Fuchs sogar die prinzipielle Rechtfertigung der Sabotage im Hinblick auf die Überlegenheit der Unternehmerverbände über die Arbeiterorganisationen unternommen. Wenn darin Brutalität liege, so sei zum Beispiel das von den Unternehmern geübte System der „schwarzen Listen“ gleichfalls Brutalität, auch wenn es in zivileren Formen als die Sabotage in die Erscheinung trete. Alle Fälle von Sabotage Deutschlands in Nr. 27 des Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vom 6. Juli 1912 nachgewiesen worden. Ich habe daher keinen Anlaß gehabt, auf den Fall zurückzukommen, wohl aber wäre es an Professor Ludwig Bernhard gewesen, sich demgegenüber zu äußern. Das hat er nicht getan, dagegen hat Professor A. Voigt in Nr. 9 der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“ es so hingestellt, als ob ich für meine Auffassung ungünstige Nachweise unbeachtet lasse. Die Antwort des gedachten Zentralverbands der Maschinisten und Heizer in Nr. 27 des Korrespondenzblattes zeigt aber, daß Herr A. Voigt der Vorwurf trifft, den er gegen mich erhebt. Er hat ebenso wie L. Bernhard von der Erwiderung, welche diesem geworden ist, keine Notiz genommen. Die Vorwürfe, welche Herr A. Voigt gegen mich so zu Unrecht erhebt, sind dann von der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“, dem „Bund“ und anderen ähnlichen Organen als charakteristisch für mein Abweichen von „wissenschaftlicher Objektivität“, wo meine „Lieblingstheorien“ in Frage kämen, nachgedruckt worden!

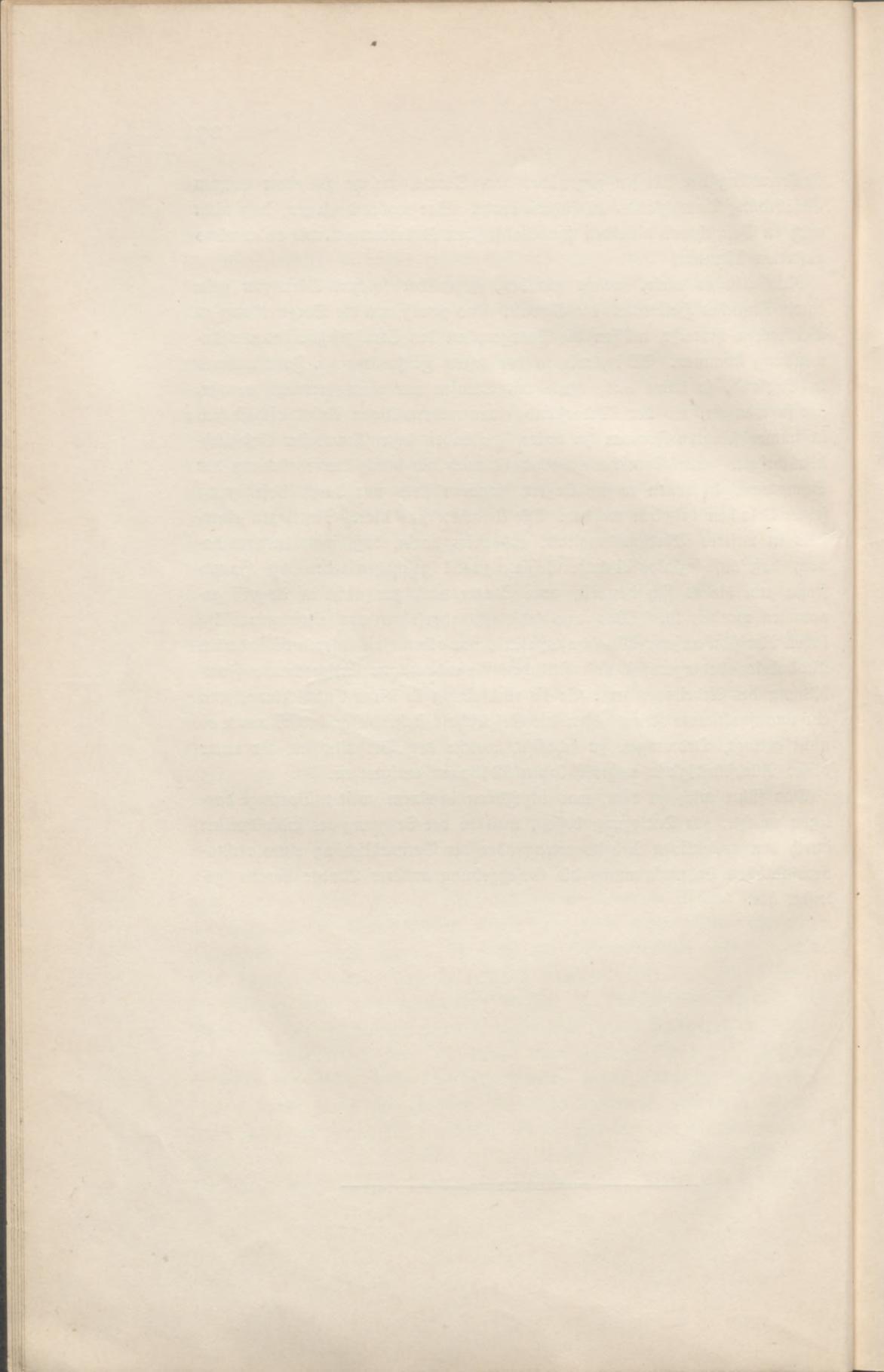
tage bewiesen eben nur, daß die Verzweiflung über die wirtschaftliche Ohnmacht stärker gewesen sei als die persönliche Anteilnahme des Arbeiters an dem Erfolge des Produktionsprozesses. Und mit Zustimmung zitiert Fuchs das Wort von H. G. Wells gelegentlich des letzten englischen Bergarbeiterstreiks, daß die bürgerliche Gesellschaft wenig von der Organisationskraft der Arbeiterschaft, aber alles von ihrer Verzweiflung zu fürchten habe.

Und ohne mir die Rechtfertigung des Syndikalismus und der Sabotage von G. Fuchs im geringsten zu eigen machen zu wollen, scheint er mir doch den Punkt getroffen zu haben, in dem der ganze Syndikalismus wurzelt und bei dem eingesetzt werden muß, wenn den von ihm drohenden Gefahren abgeholfen werden soll: Der Syndikalismus, der Mythos vom Generalstreik und die Sabotage sind nur Symptome der Verzweiflung, welche gewisse Arbeiterschichten ob ihrer Ohnmacht gegenüber dem Machtabsolutismus der Unternehmer beseelt. Wir haben gesehen, wie diese Gemütsverfassung die englische Arbeiterklasse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu Gewalttätigkeiten, blutigen Aufständen, Generalstreiks und verbrecherischen Missetaten getrieben hat. Darauf ist die Periode gefolgt, in der dort die gelehrten Arbeiter auf finanzieller Grundlage die Anpassung des Angebots der Arbeit an die Nachfrage organisiert haben, während wirksame Arbeitgeberorganisationen noch keinen Bestand hatten. Sie brachte das Aufsteigen der Arbeiterklasse und mit ihm die Wiederversöhnung der unteren Klassen mit der Gesellschaft. Nunmehr aber haben die Arbeitgeber sich organisiert, und die Kapitalmacht ihrer Verbände ist häufig so überlegen, daß selbst die kapitalkräftigsten Gewerksvereine, die englischen, in den letzten Dezennien nur Niederlagen aufzuweisen haben. Außerdem sind ganz neue Arbeiterschichten, die nicht einmal imstande sind, sich zu organisieren, in die Bewegung eingetreten. Daher die Wiederkehr und Verallgemeinerung jener Verzweiflung, welche die soziale Gärung der zwanziger, dreißiger und vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts in England erzeugt hat, und ihr Auftauchen in allen Ländern, welche das gleiche wirtschaftliche Entwicklungsstadium erreicht haben. Es hieße Vogel-Straußpolitik treiben, wenn man behaupten wollte, daß Deutschland dagegen gefeit sei. Vielmehr ist die Gärung unter den arbeitenden Klassen in Deutschland unirettig im Wachsen. Die Entstehung neuer wirtschaftlicher Herrschaftsverhältnisse und die wachsende Beeinflussung des Staats durch mächtige Sonderinteressen hat während der letzten Jahre zu beträchtlicher Erschwerung im Dasein der breiten Masse des Volks geführt. Einerseits Teuerung, andererseits Niederlagen auf Niederlagen bei dem Bestreben der Arbeiter, ihr Einkommen entsprechend zu steigern, und offen zutage tretende Tendenzen, sie im Gebrauch der Mittel der Selbsthilfe noch mehr zu beschneiden. Daher eine instinktive

Entfremdung der Massen gegenüber dem Staate, welche zu einer wahren Gefährdung Deutschlands zu führen droht. Wer wollte da sagen, daß nicht auch in Deutschland dieselben syndikalistischen Bestrebungen, wie anderwärts auftreten könnten!

Nun gibt es viele, welche glauben, gegenüber solchen Gärungen gebe es ein einfaches Heilmittel: die Gewalt. Und gewiß, wo die Verzweiflung zu Verbrechen hinreißt, müssen die Paragraphen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen. Allein, wie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in England, so kann auch heute mit Strafen nur wenig erreicht werden, um so weniger, wo der Widerstand einer widerwilligen Arbeiterschaft sich in immer feineren Formen, ja unter Umständen in raffiniertester Gesetzlichkeit äußert. Ein Krankheitszustand ist noch nie durch Unterdrückung der Symptome, in denen er sich äußert, sondern stets nur durch Beseitigung seiner Ursachen behoben worden. Die Ursachen sind klar. Sie liegen einerseits in unserer Wirtschaftspolitik, anderseits darin, daß, weit entfernt davon, daß auf sozialpolitischem Gebiete zuviel geschehen wäre, die Hauptfrage, um die es sich handelt, vom Staate noch gar nicht in Angriff genommen worden ist. Was uns fehlt ist, abgesehen von einer grundsätzlichen Revision unserer Wirtschaftspolitik, vor allem eine unseren veränderten Produktionsbedingungen und sittlichen Anforderungen entsprechende Fortbildung des Arbeitsvertrags. Er ist rückständig in seiner Entwicklung, und ein unaufhaltbarer Krieg gegen die Gesellschaft steht dieser bevor, wenn es nicht gelingt, Ordnungen zu schaffen, welche den Verhältnissen der unter dieser Rückständigkeit verzweifelnden Millionen entsprechen.

Das führt mich zu dem, was ich Ihnen in einem zweiten Vortrage darlegen möchte, zur Darlegung dessen, was in der Ersetzung des individuellen durch den kollektiven Arbeitsvertrag oder der Verwirklichung eines rechtsverbindlichen Lohnminimums die Gesetzgebung anderer Länder bereits geleistet hat.



Auf dem Wege zum gesetzlichen Lohnminimum.

Vortrag gehalten am 28. November 1912 in einer gemeinsamen
Sitzung der Münchner Volkswirtschaftlichen Gesellschaft und des
Sozialwissenschaftlichen Studentenvereins der Universität München.

Handwritten title or header, possibly including a date and a name, though the text is faint and difficult to decipher.

Several lines of faint, illegible handwritten text, likely the main body of the document.

Nach heute muß ich meinen Ausgangspunkt von der Tatsache nehmen, daß im 18. Jahrhundert die Bedingungen des Arbeitsvertrags, um die Worte des preußischen Landrechts zu gebrauchen, „unter Direktion der Obrigkeit“ bestimmt wurden. Wiederholt schon habe ich daran erinnert, daß nach Adam Smith diese Bestimmung in England im Interesse der Arbeitgeber stattgefunden hat; zahlreiche andere Zeugnisse zeigen das gleiche für andere Länder, namentlich auch für Bayern. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß, wo der Lohn zu niedrig war, um dem Arbeiter zu ermöglichen, davon zu leben, das Fehlende auf dem Wege der Armenunterstützung ergänzt wurde. War es doch vielfach ein Skandal, in welchem Maße das, was der Arbeitgeber dem Arbeiter hätte zahlen sollen, auf den Armensteuerpflichtigen abgewälzt wurde. Aber so ungerecht für den Steuerzahler und so entwürdigend für den Arbeiter diese Art der Deckung der Produktionskosten der Arbeit gewesen ist, der Arbeiter erhielt dabei doch das Minimum dessen, was er zum Leben notwendig brauchte.

Gegen diese Regelung der Lohnverhältnisse ist die klassische Nationalökonomie aufgetreten; da die Forderungen der Theoretiker den Interessen der entstehenden Großindustrie entsprachen, hat diese sie sich zu eigen gemacht; und unter dem Einfluß der Theoretiker und Interessenten hat sich die Auffassung vom Arbeitsvertrag und die Gesetzgebung über denselben im 19. Jahrhundert von Grund aus geändert. Der Arbeiter wurde als Verkäufer, der Arbeitgeber als Käufer der Ware Arbeit betrachtet. Genau so, wie es ein vergebliches Bemühen des Staates sei, den Preis der übrigen Waren bestimmen zu wollen, vermöge er auch nichts über den Preis der Arbeit. Wie der Preis aller Waren werde der Lohn durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Gegenüber diesem Naturgesetz sei jedwedes positive Gesetz ohnmächtig. Sei das Angebot größer als die Nachfrage, so müsse der Preis sinken, im umgekehrten Falle müsse er steigen, und gelange der Verkäufer nicht auf seine Produktionskosten, so müsse eben eine Minderung des Angebots eintreten, bis sich der Preis wieder auf die Höhe dieser Kosten erhebe. Dementsprechend fort mit aller behördlichen Einmischung in die Bedingungen des Arbeitsvertrags! Der Arbeiter solle, wie jeder andere Verkäufer, in freiem Feilschen den besten Preis für seine Arbeit zu erlangen das Recht haben. Bei steigendem Markt solle er mehr dafür verlangen, bei sinkendem mit weniger sich begnügen. Dafür, daß ihm so völlig freier Spielraum für die Wahrung seiner Interessen gewährt werde, müsse aber auch sein bisheriges Recht auf Armenunterstützung beseitigt werden. Da es

aber nicht anging, die, welche nicht genug zum Leben hatten, auf der Straße verhungern zu lassen, machte man eine Konzession. Sie sollten zwar das zum Leben Notwendige, aber, um ihr Selbstverantwortlichkeitsgefühl nicht abzuschwächen, nur in möglichst abschreckender Weise erhalten. Das waren die Grundsätze, denen gemäß Arbeitsvertragsrecht und Unterstützungswesen in allen Ländern reformiert worden sind.

Aber die Voraussetzungen, von denen die klassische Nationalökonomie und die von ihr beeinflusste Gesetzgebung bei dieser Reform ausgegangen, waren in der Wirklichkeit nicht gegeben. Die Arbeit ist die Nutzung der Arbeitskraft, die Arbeitskraft aber der Mensch selbst, sofern er seine Fähigkeiten dem Erwerbe dienstbar macht. Wie jede Nutzung untrennbar ist von dem Genutzten, so ist die Arbeit untrennbar vom Arbeiter. Wurde die Nutzung der Arbeitskraft auch gleich anderen Waren gekauft und verkauft, so unterschied sie sich demgemäß von allen anderen Waren durch die Untrennbarkeit von der Person ihres Verkäufers. Das macht sich vor allem darin geltend, daß, wer die Arbeit kauft, damit und zwar naturnotwendig, eine Herrschaft über die Person des Arbeiters erhält. Er bestimmt damit über den Aufenthaltsort der Person des Arbeiters, über die hygienischen, sittlichen und geistigen Einflüsse, welchen er ausgesetzt ist, vermöge der Dauer der Arbeitszeit über das Maß seiner physischen Erschöpfung, ferner ob er die nötige Muße habe, die Bildungsgelegenheiten zu nützen, welche die fortschreitende Kultur ihm bietet, ob er imstande ist, seine Pflichten gegen sich, seine Familie und gegenüber dem Staat zu erfüllen. Das machte sich besonders nachteilig bei Kindern, jugendlichen Arbeitern und Frauen fühlbar. Sich selbst überlassen, waren sie außerstande, beim freien Arbeitsvertrag ihre Freiheit zu wahren. Ihre Hilflosigkeit gegenüber dem übermächtigen anderen Vertragsschließenden gab sie dessen einseitiger Willensbestimmung preis. Die Folge war eine Entartung der Arbeiterbevölkerung in physischer und sittlicher Hinsicht, welche den Staat zu immer weiter gehenden Schutzbestimmungen geführt hat, — zu jener Arbeiterschutzgesetzgebung, welche, indem sie der Herrschaft des Arbeitgebers über das persönliche Leben des Arbeiters Schranken zieht, bestimmt, wo der Arbeiter aufhört, bloß ein Mittel im Dienste anderer zu sein, und beginnen darf, als Mensch seiner Bestimmung als Selbstzweck zu leben.

Als man mit der Arbeiterschutzgesetzgebung begann, und noch mehr bei ihrem weiteren Ausbau, hat man als Folge solcher Maßnahmen den Untergang der Industrie prophezeit. Beseitigt die zwei Stunden, rief man, als es sich in England in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts um die Ersetzung des Zwölfstundentages durch einen Zehnstundentag in der Textilindustrie handelte, und die englische Textilindustrie ist ruiniert. Der Gesetzgeber ließ sich nicht einschüchtern. Die englische Textilindustrie hat

ihren Umfang seitdem mehr als verdoppelt. Die Arbeiterschutzesetzgebung ist auf alle Gewerbe ausgedehnt worden. In allen industriellen Ländern ist sie eingeführt worden, und nur in rückständigen Ländern werden noch Einwendungen dagegen erhoben. In den Ländern, welche industriell an der Spitze marschieren, gilt sie heute als etwas Selbstverständliches, und alle zwei Jahre finden internationale Kongresse statt, um über den weiteren Ausbau der Arbeiterschutzesetzgebung zu beraten.

Allein als man sich so zum Eingreifen des Staats in den Arbeitsvertrag abermals verstehen mußte, hat man sein Gewissen damit beschwichtigt, daß man sagte, es finde nur statt, soweit durch den Arbeitsvertrag ein Herrschaftsverhältnis über die Person des Arbeiters begründet werde, also nur aus ethischen Gründen. Dagegen lehnte man es aufs energischste ab, sich in den Arbeitsvertrag einzumischen, soweit er Kaufvertrag sei. Der Lohn solle nach wie vor Gegenstand der freien Vereinbarung der Kontrahenten sein. In die wirtschaftliche Seite des Arbeitsvertrags einzugreifen, würde einen Eingriff sowohl in das Eigentum als auch in die persönliche Freiheit bedeuten. Vor allem aber käme hier in Betracht, daß es unmöglich sei, den Lohn anders zu gestalten, als wie er sich als das Ergebnis von Angebot und Nachfrage stelle. Und von Angebot und Nachfrage hegte man mystische Vorstellungen als von Faktoren, welche der Einwirkung menschlichen Willens entrückt seien.

Aber auch, soweit der Arbeitsvertrag Kaufvertrag ist, machte sich der Unterschied zwischen der Arbeit und anderen Waren, ihre Untrennbarkeit von der Person ihres Verkäufers, einschneidend fühlbar. Es war infolge derselben nicht möglich, das Angebot der Nachfrage anzupassen, ähnlich wie dies die Verkäufer anderer Waren tun, wenn deren Preis unter ihre Produktionskosten sinkt. Andere Waren werden produziert, um verkauft zu werden. Der Mensch aber wird nicht produziert, damit er seine Arbeit auf dem Markt anbiete. Ganz andere als wirtschaftliche Erwägungen sind maßgebend, wenn er in die Welt tritt, und ist er da, so muß der Arbeiter, da er als Regel nichts hat, als was er sich durch Arbeit erwirbt, sobald er arbeitsfähig ist, seine Arbeit ununterbrochen zu Markt bringen. Während die Verkäufer anderer Waren ihr Angebot bei sinkender Nachfrage mindern, sieht sich der nichtorganisierte Arbeiter, um bei sinkender Nachfrage überhaupt Beschäftigung zu finden, genötigt, mehr Arbeit anzubieten. Die Folge ist, daß bei sinkender Nachfrage das Angebot, statt sich zu verringern, zunimmt, die weitere Folge, daß der Preis der Arbeit unter ihre Produktionskosten sinkt. Diese Produktionskosten sind aber, da die Arbeit nichts anderes als die Nutzung der persönlichen Fähigkeiten des Arbeiters ist, die Produktionskosten des Arbeiters selbst. Sie bestehen in den Aufziehungs- und Ausbildungskosten des Arbeiters in seiner Jugend, in dem, was er zum eigenen Unterhalt und dem seiner

Brentano, Syndikalismus.

Familie in der Zeit, da er arbeitstätig ist, braucht, in dem, was nötig ist, ihn während der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Invaldität und Alter und während Arbeitslosigkeit zu erhalten, in den Kosten der Fürsorge für sein Begräbnis, für seine Witwe und Waisen. Sinkt nun der Lohn unter den Betrag, der zur Deckung dieser Produktionskosten nötig ist, so ist bitteres Elend die Folge. Nach wie vor muß die Armenunterstützung das Fehlende zuschießen, und wo dies nicht geschieht, wird durch Vorgen ohne zurückzuzahlen, durch Prostitution, Diebstahl und andere Verbrechen das Fehlende ergänzt. Wo aber die Gesellschaft nicht auf die eine oder andere Weise das nachträglich zahlt, was an Lohn zu wenig gezahlt worden ist, findet die Anpassung des Angebots von Arbeit an die Nachfrage durch vermehrte Sterblichkeit statt. Die Kinder, die Greise, die durch Entbehrung Geschwächten werden von dieser oder jener Krankheit befallen und, während sie die Gefahr bei ausreichender Ernährung überstanden hätten, werden sie vor der Zeit hinweggerafft.

Das hat dazu geführt, daß die Gesetzgebung, so sehr sie in der Theorie noch an der Nichteinmischung in die wirtschaftlichen Bedingungen des Arbeitsvertrags festhält, in der Praxis längst durch positive Maßnahmen für die Deckung einer Reihe von Produktionskosten der Arbeit gesorgt hat. So hat sie durch den unentgeltlichen Schulunterricht, neuerdings sogar unter teilweiser Speisung der zu unterrichtenden Kinder, einen wichtigen Teil der Aufziehungskosten in der Jugend übernommen. Sie hat sich genötigt gesehen, auf dem Wege des Versicherungszwanges dafür zu sorgen, daß dem Arbeiter während der Periode der Arbeitsunfähigkeit das zum Leben Unentbehrliche zuteil werde, und die Beiträge, die der Staat zu dem Zweck von den Arbeitgebern erhebt, sind nichts anderes als ein Zwang, den Lohn um den Betrag zu erhöhen, den der Arbeiter zu wenig erhalten hat, um für den Fall seiner Arbeitsunfähigkeit wirksame Vorsorge treffen zu können. Ferner ist, so unzureichend die bestehende Witwen- und Waisenversicherung auch derzeit noch ist, durch ihre Einführung doch das Prinzip bereits anerkannt, daß der Staat dafür sorgen muß, daß auch dieser Teil der Produktionskosten der Arbeit gedeckt werde. Desgleichen geht die Frage der Deckung des Teils derselben, welchen sein Unterhalt während der Arbeitslosigkeit verursacht, ihrer Lösung entgegen. Nur hinsichtlich eines Postens in der Kostenberechnung der Arbeit besteht noch die Abneigung gegen eine Einmischung in den Arbeitsvertrag fort, hinsichtlich der Sicherung eines Lohnminimums ausreichend, um den Arbeiter und die Seinen während der Zeit, da er arbeitet, zu erhalten und allen Ansprüchen, welche das Leben an ihn stellt, zu genügen.

Der Grund dieser Abneigung ist die Fortdauer der dargelegten Auffassung, daß die Festsetzung eines Lohnminimums unwiderstehlichen Naturgesetzen widerspreche. Man bemitleidet die dahin zielenden Forderungen der Arbeiter

als Torheiten wissenschaftlich ungebildeter Menschen und bezeichnet die Männer der Wissenschaft, die dafür eintreten, als hoffnungslos Weltfremde. Es ist eine Ironie des Schicksals, daß die Schriftseher, welche Berichte über die Verhandlungen im englischen Parlamente zu setzen hatten, in denen diese überlegene Weisheit anderen nachgesprochen wurde, nach einem Tarife gelohnt wurden, welcher eben auf die Weise festgesetzt wurde, die in den Verhandlungen, weil ewigen Naturgesetzen widersprechend, für unmöglich erklärt worden war.

Diese theoretische Verblendung hat den Arbeitgebern aller Länder den Verlust vieler Millionen, den Arbeitern grimme Not, Gefährdung ihrer Gesundheit, vielen von ihnen den Tod und der ganzen Volkswirtschaft der betreffenden Länder Zerrüttung in allen ihren Teilen gebracht, und die gesamte Gesellschaft wurde infolge derselben wiederholt vor den Abgrund von Revolutionen gestellt! Und schließlich ging es wie mit so vielen behaupteten Unmöglichkeiten. Sobald man das Experiment machte, zeigte sich, daß das naturgesetzliche Hindernis nur ein Popanz gewesen war.

Vor allem muß es als Wirkung außergewöhnlicher Voreingenommenheit erscheinen, wenn eine Ordnung, welche während Jahrhunderten bestanden hat, für ewigen Naturgesetzen widersprechend und daher unmöglich erklärt wird. War doch der Arbeitsvertrag zwischen Meistern und Gesellen zur Zeit der Blüte des Zunftwesens ein kollektiver Arbeitsvertrag, der für alle in dem betreffenden Gewerbe an einem Orte Beschäftigten rechtsverbindlich gewesen ist, und das gleiche gilt von der Regelung der Arbeitsbedingungen für ein ganzes an einem Orte betriebenes Gewerbe durch die Behörden, von der ich schon wiederholt gesprochen habe. Ebenso wenig wie die Arbeiterorganisationen durch die Koalitionsverbote vernichtet wurden, ebenso wenig hatte die gemeinsame Vereinbarung der für alle Arbeiter eines Gewerbes gemeinsamen Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern mit Einführung des sogenannten freien Arbeitsvertrags vollständig aufgehört. Zunächst überdauerte sie in Preislisten den Untergang der alten gewerblichen Ordnung. Darin waren die Stücklohnsätze für die einzelnen von den Arbeitern zu verrichtenden Leistungen im einzelnen festgesetzt. Änderungen derselben wurden in der Regel von einer gleichen Anzahl von Delegierten der Arbeitgeber und Arbeiter vereinbart. So im Baugewerbe, in der Möbeltischlerei, im Schiffbau. Der weitaus interessanteste Fall ist der schon erwähnte Tarif der Londoner Schriftseher, den Arbeitgeber und Arbeiter als ihre *Magna Charta* bezeichnet haben. Epochemachend für das Wiederauftreten des kollektiven Arbeitsvertrages ist aber das Jahr 1860. In diesem Jahre wurden unabhängig von einander von dem Strumpfwirkerfabrikanten Mundella, dem späteren Minister im Ministerium Gladstone, in Nottingham

und von dem Grafschaftsrichter Rupert Kettle in Wolverhampton die beiden Typen geschaffen, um die es sich noch heute in allen Ländern bei Einführung des kollektiven Arbeitsvertrags handelt: von Mundella die Einigungsämter, von Kettle die Schiedsgerichte mit Vollstreckbarkeit ihrer Entscheidungen. In beiden Einrichtungen wurde das verwirklicht, worum die Arbeiter seit Abschaffung der alten gewerblichen Ordnung immer und immer wieder, aber immer vergeblich petitioniert hatten: die gemeinsame Vereinbarung der für alle Arbeiter eines Gewerbes gemeinsamen Arbeitsbedingungen durch eine gleiche Zahl von Delegierten beider Parteien.

Ich brauche bei der Schilderung dieser Einrichtungen hier nicht länger zu verweilen. Sie haben sich nicht nur in mannigfaltigster Anpassung ihrer Gestaltung an die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gewerbe über das ganze britische Reich, sondern auch unter dem Namen von Einigungsämtern und die von diesen abgeschlossenen kollektiven Arbeitsverträge unter dem Namen Tarifverträge in Deutschland verbreitet. Auch bei uns sind die Buchdrucker vorangegangen; ihre Tarifgemeinschaft ist berühmt geworden durch den Segen, den sie gebracht hat. Sie hat in ganz Deutschland auch in anderen Gewerben, mit Ausnahme der vom Zentralverband deutscher Industrieller und dem Bayerischen Industriellenverband beeinflussten Betriebe, Nachahmung gefunden. Ende des Jahres 1911 bestanden nach dem fünften Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, S. 13* über 10520 Tarife für 183232 Betriebe mit 1552827 Personen in Deutschland, und mit Stolz denken wir, wo von kollektiven Arbeitsverträgen die Rede ist, an die segensreiche Tätigkeit ausgezeichnete gewerblicher Friedensstifter, wie unseres Gewerbegerichtsdirektors Dr. Prenner und des Herrn von Schulz in Berlin.

Allein so groß der Fortschritt ist, der erzielt worden ist, zweierlei Mängel haften noch der Einrichtung an. Es fehlt noch an jeder Verpflichtung von Arbeitgebern und Arbeitern, ihre Zwistigkeiten aus Anlaß des Abschlusses von Arbeitsverträgen vor das Einigungsamt zu bringen, und wenn die eine oder andere Partei einen Streitfall vor das Einigungsamt zu bringen sich weigert, haben wir Ausstände wie den von 1905. Damals waren es die Grubenbesitzer im Ruhrrevier, welche der Aufforderung des Oberbergamts Dortmund, das Einigungsamt anzurufen, zu folgen sich weigerten; darauf kam es zu dem größten Arbeitsstillstand, den Deutschland jemals erlebt hat; 195000 Arbeiter legten die Arbeit nieder und das ganze deutsche Wirtschaftsleben wurde aufs schwerste geschädigt. Nicht anders war es erst in diesem Sommer bei dem Streik der Transportarbeiter in London. Das ist aber nicht der einzige Mangel. Auch wo ein Fall vor das Einigungsamt gebracht und von ihm entschieden wird, fehlt noch den im kollektiven Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen die Rechtsverbindlichkeit.

Sie fehlt, wenn wir von der neuesten Rechtsprechung in Deutschland absehen, selbst für die Arbeitsbedingungen der organisierten Arbeiter, deren gewählte Vertreter an der Vereinbarung teilgenommen haben, geschweige denn für die der übrigen Arbeiter des betreffenden Gewerbes. Außerdem setzt diese Neuordnung Arbeiterorganisationen voraus, die so stark sind, daß sie die Festsetzung der Arbeitsbedingungen im kollektiven Arbeitsvertrage zu erringen und auf der Beachtung des Festgesetzten zu bestehen vermögen. Es gibt aber Hunderttausende von Arbeitern und Arbeiterinnen, die in so erbärmlicher Lage sind, daß sie völlig außerstand sind, sich wirksam zu organisieren.

Das sonst nicht zu behebende Elend dieser Arbeiter und die immer und immer wiederkehrende Bedrohung der gesamten Volkswirtschaft durch Arbeitseinstellungen und Aussperrungen hat trotz allem, was seit mehr als hundert Jahren dagegen gesagt worden ist, den Gesetzgeber wieder zur Regelung des Arbeitsvertrags veranlaßt. In einer ganzen Reihe von Ländern hat er bereits den Lohnentscheidungen der Einigungsämter Rechtsverbindlichkeit für alle in dem betreffenden Gewerbe Tätigen verliehen, und unerbittlich werden da Arbeitgeber wie Arbeiter bestraft, welche sich gegen den Schiedsspruch vergehen. Er ist sogar weiter gegangen und hat da, wo die Arbeiter sich nicht selbst zu helfen vermögen, Lohnämter ins Leben gerufen, die rechtlich bindende Lohnsätze festzustellen haben.

Diese Weiterentwicklung hat in Australien ihren Anfang genommen. Der Ausgangspunkt ist in den einzelnen australischen Staaten verschieden gewesen, je nachdem es sich in erster Linie darum handelte, Heimarbeitern den zu einem anständigen Leben nötigen Lohn zu sichern oder die dem Gemeinwesen aus Arbeitseinstellungen und Aussperrungen drohenden Schäden zu verhüten. Zur Sicherung eines genügenden Lohnes waren die Heimarbeiter allein nicht imstande; daher wurden Lohnämter, bestehend aus Vertretern beider Parteien, eingeführt, welche durch rechtsverbindliche Entscheidung ein Lohnminimum festsetzten. Diese Einrichtung hat man, nachdem sie in der Regelung der Heimarbeit ihren Anfang genommen, auch auf die Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten in anderen Gewerben ausgedehnt. So zuerst in Viktoria; in Südaustralien und Queensland hat man die Viktorianische Gesetzgebung zum Muster genommen. Bei Streitigkeiten von Arbeitern auf höherer Lebensstufe dagegen handelt es sich nicht darum, das zum Leben absolut Nötige erst zu sichern, sondern um Festhalten oder Erhöhung eines einer bereits hohen Lebenshaltung entsprechenden Lohnminimums. Hier kam es darauf an, die Austragung des Streites durch ein weniger gefährliches Mittel als Arbeitseinstellungen und Aussperrungen zu ersetzen. Daher hier die autoritative Regelung der Bedingungen des Arbeitsvertrags durch richterlichen Schiedsspruch, dem nicht zu gehorchen

schwere Strafe nach sich zog. So in Neuseeland, Neusüdwales, Westaustralien und im australischen Bundesstaat. Beide Methoden haben Vorzüge und Nachteile aufzuweisen. Den Lohnämtern hat man nachgerühmt, daß sie die vor sie gebrachten Fälle mit größerem Sachverständnis und weit schneller erledigten, während bei Verfahren vor den Schiedsgerichten häufig über mangelnde Sachkenntnis der Richter, über Klassenbefangenheit und Langsamkeit in der Erledigung geklagt wird. Dafür aber seien die Schiedssprüche weit wirksamer in der Unterdrückung von Arbeitseinstellungen und Aussperrungen. Schließlich ist man nach zwanzigjährigem Fasten zu einem Kompromiß gekommen, d. h. zu einem Gesetze, welches Lohnämter und rechtsverbindliche schiedsrichterliche Entscheidung vereint.

Ohne sagen zu wollen, daß diese demals in Neusüdwales geltende Viktorianische Organisation die endgültige Neuordnung des Arbeitsverhältnisses in Australien bedeute, — es werden wohl noch gar manche Änderungen versucht werden, — so will ich sie doch in ihren Grundzügen vorführen als diejenige, welche sich zurzeit in den australischen Staaten und bei den Beurteilern im englischen Mutterland der größten Anerkennung erfreut. Sie ist sehr einfach. Die Arbeitgeber oder auch die Arbeiter eines Gewerbes beantragen beim Arbeitsminister, daß ein Lohnamt ins Leben gerufen werde; auch der Gewerbeinspektionsbeamte kann dies beantragen. Stimmt der Minister zu, so läßt er sich durch das Parlament zu entsprechendem Vorgehen ermächtigen. Die Kompetenz der Lohnämter erstreckt sich stets nur auf je ein Gewerbe. Die Zahl ihrer Mitglieder beträgt zwischen 5 und 11. Sie werden auf Grund von Vorschlagslisten der Parteien durch den Minister ernannt; doch steht dem fünften Teil aller Arbeitgeber oder Arbeiter des Gewerbes das Recht zu, eine Wahl zu verlangen. Dann wählt jede Partei gleichviel Mitglieder des Lohnamts und diese wählen aus dem Kreise der nicht zum Gewerbe Gehörigen den Vorsitzenden; können sie sich über seine Person nicht einigen, so wird er vom Minister ernannt. Das so zusammengesetzte Lohnamt vernimmt Zeugen zur Feststellung des Tatbestandes und bestimmt *per majora* das Lohnminimum; den Stichtscheid hat der Vorsitzende. Glaubt der Minister die Entscheidung beanstanden zu sollen, so kann er sie für sechs Monate außer Kraft setzen und erneute Beratung fordern. Dann wird sie endgültig, außer wenn sie vor das Berufungsgericht gebracht wird. Nicht nur die Mehrheit einer der Parteien im Lohnamt, sondern auch 25 Prozent aller Arbeiter des Gewerbes oder einer oder mehrere Arbeitgeber, welche 25 Prozent aller Arbeiter beschäftigen, sind berechtigt, die höhere Instanz anzurufen. Das Berufungsgericht besteht aus einem Richter des obersten Gerichtshofes; ihm können von den im Lohnamt vertretenen Parteien zwei Beisitzer beigegeben werden, aber nur zur

Beratung ohne Stimmrecht; der Richter entscheidet allein: Übertretungen seiner Entscheidung sind bis zu 50 Pfund Sterling oder drei Monat Gefängnis strafbar; diese Freiheitsstrafe gilt nicht bloß für den Fall der Uneinbringlichkeit, sondern auch wo eine Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Strafe von 20 Pfund Sterling oder drei Monaten trifft den Arbeitgeber, wenn er einen Arbeiter entläßt, weil er Mitglied eines Gewerkevereins oder eines Lohnamts oder im Genusse einer Entscheidung desselben ist; dem Arbeitgeber liegt es ob, dem Richter einen anderen Entlassungsgrund glaubhaft zu machen. Freiwillige Übereinkünfte zwischen Gewerkevereinen und Arbeitgebern erlangen durch Eintragung in ein Register die gleiche Rechtskraft wie Entscheidungen des Lohnamts. Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen im Widerspruch mit Entscheidungen oder Übereinkünften werden mit 1000 Pfund Sterling oder zwei Monaten im Nichteintreibungsfalle bestraft. In Gewerben, welche sich mit der Beschaffung der zur Befriedigung unentbehrlicher Bedürfnisse nötigen Güter befassen, nämlich von Kohle, Gas, Wasser für häusliche Zwecke, Lebensmittel, deren Mangel Menschenleben gefährden oder schwer schädigen kann, wird derjenige, welcher zu einer Arbeitseinstellung oder Aussperrung aufreizt, oder dazu Hilfe leistet, mit zwölf Monaten Gefängnis bedroht.

Sehen wir uns diese Gesetzgebung näher an, so sehen wir vor allem, daß durch sie die Frage, die noch immer in vielen Ländern Europas, vor allem bei uns in Deutschland, so erbitterte Arbeitsstreitigkeiten veranlaßt, die Frage nach der Anerkennung der Gewerkevereine, aus der Welt geschafft ist. Das zeigt sich nicht nur in der eben angeführten Bestimmung, wonach ein Arbeitgeber zu bestrafen ist, welcher einen Arbeiter wegen Zugehörigkeit zu einem Gewerkeverein entläßt und ihm die Beweislast obliegt, daß er ihn aus anderem Grunde entlassen habe, sondern die ganze Gesetzgebung über Schiedsgerichte ist auf dem Vorhandensein von Gewerkevereinen geradezu aufgebaut. Können doch die Arbeiter nur durch einen in ein amtlich zu führendes Gewerkevereinsregister eingetragenen Arbeiterverband vor den Schiedsgerichten verhandeln. Dabei ist es charakteristisch, daß, wo in einem Gewerbe ein Arbeiterverband schon besteht, weiteren Verbänden die Registrierung versagt wird. Der Arbeiterverband, der dem Gericht den Gehorsam versagt, wird aus dem Register gestrichen. Es besteht also die Tendenz, die Arbeiter in einer Zwangsorganisation zusammen zu fassen. Alle Arbeiter des Gewerbes sollen dem Verbande beitreten, da, wer von seinem Wirken Vorteil hat, auch zu seinen Lasten beitragen soll. Dafür wird aber auch gesorgt, daß jeder beitreten kann und der Verband nicht in monopolistische Exklusivität ähnlich der der alten Zünfte verfällt; Verbänden, welche den Zutritt erschweren, oder die Mitgliedschaft mit unbilligen Bedingungen belasten oder



sonst tyrannisch und bedrückend verfahren, wird die Registrierung verjagt; desgleichen solchen, welche politische Zwecke verfolgen. Dafür haben die Mitglieder dann auch Anspruch vor den nichtorganisierten Arbeitern beschäftigt zu werden; zur Durchführung wird ein Beschäftigungsbuch von den Arbeiterverbänden geführt. Nur dann darf ein Nichtorganisierter eingestellt werden, wenn der Arbeiterverband dem Unternehmer keinen passenden Mann liefern kann. Doch darf in diesem Falle der Verband innerhalb zwölf Wochen den eingestellten Nichtorganisierten durch eines seiner Mitglieder ersetzen, vorausgesetzt, daß jener es ablehnt, dem Verbande beizutreten. Dafür wird auch den Mitgliedern der Arbeitgeberverbände ein Anspruch auf die Dienste der organisierten Arbeiter vor anderen Arbeitgebern zuerkannt. All dies dient dazu, den Arbeiterverband zur gesetzlichen Vertretung der Arbeiter und die Arbeitgeberverbände zu der der Arbeitgeber zu machen. Es bedeutet die Anpassung der Ordnung vergangener Zeiten an die modernen Arbeitsverhältnisse. Dabei haften die Arbeiterverbände für die Innehaltung der Gerichtsentscheidungen seitens ihrer Mitglieder. Selbstverständlich gilt das über diese Stellung der Arbeiterverbände Gesagte nur für die Gewerbe, in denen solche existieren. Wo die Arbeiter, wie die Heimarbeiter, zur Organisation bisher unfähig waren, hat diese Gesetzgebung aber die Wirkung, deren Organisation zu fördern. Während die englischen Gewerkvereiner oft die Furcht hegen, eine Neuordnung ähnlich der australischen könnte ihre Organisationen, mittels deren sie ihre Klasse aus tiefster Erniedrigung zu einem angesehenen Faktor im Staatsleben gemacht haben, ihrer Bedeutung berauben, werden diese dabei vielmehr erst recht unentbehrlich. Daher es durchaus glaubhaft ist, wenn zum Beispiel Snowden¹⁾ versichert, daß sich in Neuseeland seit Erlaß des Schiedsgesetzes von 1894 die Zahl der organisierten Arbeiter siebenfachen habe.

Des weiteren ist hervorzuheben, daß auch in den australischen Staaten das Eingreifen der Schiedsgerichte keineswegs einen vorangegangenen Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern voraussetzt. Auch wo kein Streit stattgefunden, haben die Schiedsgerichte, nachdem angerufen, eine das gesamte Arbeitsverhältnis umfassende Ordnung entwickelt. Das Verhältnis, in dem jugendliche Arbeiter und Lehrlinge neben ausgelernten Arbeitern beschäftigt werden dürfen, der Lohn, der ihnen gezahlt werden soll, die Berechnung der Stücklohnsätze im Verhältnis zum Zeitlohn, die Feststellung der Bezahlung für Überzeitarbeit, die Konkurrenz von Frauenarbeit, all das fällt in die Kompetenz der Schiedsgerichte. Das wichtigste aber ist die Feststellung eines Lohnminimums. Dabei ist interessant, welche Schwierigkeiten es auch hier gekostet hat, zur richtigen Bemessung der Höhe dieses Lohnminimums zu gelangen. Zuerst wagte man es noch nicht, mehr zu verlangen, als daß der

¹⁾ Ph. Snowden, M. P., *The living wage*, London 1912.

Minimallohnfuß soviel betragen müsse, wie die „anständigen“ Arbeitgeber des Gewerbes im Durchschnitt bezahlten. Aber bald zeigte sich des öfteren, daß dabei ein Arbeiter nicht zu leben vermöge; und dabei war es schwierig, den vor dem Schiedsgericht erscheinenden Arbeitgebern zu sagen, daß sie nicht „anständig“ seien. An die Stelle dieser Bemessung trat daher bald die Bemessung nach Maßgabe eines Lohnes, bei dem die Arbeiter anständig leben können, also entsprechend den dargelegten Produktionskosten der Arbeit. Dabei wird allerdings darauf Rücksicht genommen, daß es auch Arbeiter gibt, deren Arbeit minderwertig ist, sei es, daß sie krank, alt, zu ungeschickt sind oder zu langsam arbeiten. Um zu verhüten, daß sie beschäftigungslos bleiben, wird ihnen nach Einholung eines Gutachtens des Gewerbeinspektionsbeamten ein Erlaubnis-schein ausgestellt, der zu ihrer Beschäftigung zu geringerem Lohn ermächtigt.

So viel über die Bestimmungen des Gesetzes; bei ihrer Durchführung wird vielfach über die Tendenz der Arbeitgeber geklagt, das vom Gericht verfügte Lohnminimum zu einem Lohnmaximum zu machen; die Gerichte treten dem, wo sie können, entgegen. Desgleichen klagen die Gewerbeinspektoren, daß von den Heimarbeitern gar manche aus Furcht, entlassen zu werden, sich bereit finden ließen, unter dem Lohnminimum zu arbeiten; ja, der Fabrik-inspektor Ord erklärte vor einer viktorianischen Kommission, daß manche Arbeiter aus Furcht vor Entlassung lieber Meineide schwören, als der Fabrik-inspektion die Wahrheit sagen. Derartiges kann aber nur vorkommen, wo es an einer genügenden Arbeiterorganisation und deren mitwirkender Kontrolle fehlt. Von den Erlaubnis-scheinen minderwertiger Arbeiter wird selten Gebrauch gemacht; die Unternehmer scheuen sich, durch ihre Beschäftigung an Kredit einzublößen. Arbeitseinstellungen sind nirgends völlig verhindert worden; aber es ist eine Anti-Streikatmosphäre geschaffen worden, und wo Streiks vorkamen, wurde ihnen durch die Gesetzgebung die Spitze abgebrochen. Ich habe schon in meinem Vortrage über den Schutz der Arbeitswilligen erzählt, daß in Neusüdwales im Dezember 1909 der Leiter eines Streikes der Bergarbeiter gegen den Ausspruch des Schiedsgerichts zu zwölf Monaten Gefängnis verurteilt worden ist. Desgleichen gibt es keine sogenannten Arbeitswilligen mehr; ja es kann bei rechtsverbindlich festgesetzten Arbeitsbedingungen gar keine Streikbrecher mehr geben. Über Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit infolge von Verteuerung der Produktionskosten durch die Mindestlöhne wird nirgends geklagt, wohl aber rühmt man als wohlthätige Folge die Beseitigung der Schmutzkonkurrenz. Auch hat man, wieviele Nachteile der geschilderten Arbeitsgesetzgebung noch anhaften, sie in keinem einzigen australischen Staate wieder beseitigt; vielmehr hat sich, wie Aves¹⁾, der zur Bericht-

¹⁾ C. Aves, *Report on the wages boards and industrial conciliation and arbitration act of Australia and New Zealand*. London 1908.

erstattung über ihr Wirken nach Australien entsandte britische Kommissär schreibt, die Erkenntnis dort sieghaft durchgerungen, daß der Arbeitsvertrag nie mehr der freien Willkür überlassen werden darf, sondern seine Regelung von Staats wegen eine absolute Notwendigkeit ist.

Noch in einer anderen britischen Kolonie finden wir eine auf die Ausschaltung von Arbeitseinstellungen und Aussperrungen gerichtete Gesetzgebung: in Canada. Hier gehen die ersten Versuche zu einer Neuordnung des Arbeitsverhältnisses auf das Jahr 1900 zurück. Das heute geltende Gesetz ist von 1907. Nach seinen Bestimmungen steht es sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitern zu, eine Streitigkeit vor den Arbeitsminister zu bringen. Dieser ernennt dann einen Untersuchungs- und Einigungsausschuß; er soll aus drei Mitgliedern bestehen; jede der beiden Parteien wählt eines, das dritte wird von den beiden Erwählten gewählt. Für jeden einzelnen Fall wird ein Ausschuß eingesetzt. Arbeitseinstellungen und Aussperrungen gelten als ungesetzlich, wenn sie vor Anrufung der Vermittlung durch den Minister und solange die Verhandlungen vor dem von diesem eingesetzten Einigungsausschusse schweben, stattfinden. Jede der beiden Parteien kann sich verpflichten, sich der Entscheidung des Einigungsausschusses zu fügen; in diesem Fall ist es ungesetzlich, nach gefallenem Entscheide die Arbeit einzustellen oder die Arbeiter auszusperren. Wenn aber eine derartige Verpflichtung nicht eingegangen worden ist, kann jede der beiden Parteien den vom Einigungsamte gefällten Spruch ablehnen. Wird dieser von beiden Parteien aber angenommen, so ist er rechtsgültig für das ganze Gewerbe und kann nur nach vorausgegangener dreißigtägiger Kündigung geändert werden, und weder Arbeitseinstellung noch Aussperrung ist zulässig, bevor die Streitfrage aufs neue vor einen Einigungsausschuß gebracht ist. Ein Arbeiter, der im Widerspruch zu dem Gesetze die Arbeit einstellt, kann für jeden Tag, den er ungesetzlich feiert, mit 10 Pfund Sterling Strafe belegt werden; die gleiche Strafe trifft jede Person, welche andere zur Arbeitseinstellung im Widerspruch mit dem Gesetze veranlaßt. Ein Arbeitgeber, der im Widerspruch mit diesem Gesetze die Arbeiter aussperrt, hat für jeden Tag der Dauer des Arbeitsstillstandes 200 Pfund Sterling Strafe zu zahlen.

Der Gedanke der Canadischen Gesetzgebung ist also, daß die Erledigung einer Arbeitsstreitigkeit versucht werden soll, bevor es zu einer Arbeitseinstellung oder Aussperrung gekommen ist. Dabei erwartet sie, wo die Unterwerfung unter den Schiedspruch nicht im voraus vertragsmäßig übernommen worden ist, seine Durchführung lediglich von dem Druck der öffentlichen Meinung. Der Schiedspruch mit allem, was zu seiner Begründung dient, wird veröffentlicht; sie erwartet, daß seine Begründung so ins Gewicht fallen werde, daß es den Parteien kaum möglich sei, im Widerspruch damit einen

Arbeitsstillstand herbeizuführen. Auch hat das Gesetz vier Jahre lang sich trefflich bewährt. Da erklärte im Jahre 1911 der Spruch eines Richters es für verboten, einem streikenden Arbeiter Nahrung zu verabreichen. Darauf Entrüstung unter den Arbeitern. Sie erklärten zwar, nach wie vor an der schiedsrichterlichen Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten festhalten zu wollen, verlangten aber Abschaffung des geltenden Gesetzes. Die Unzufriedenheit richtete sich also lediglich gegen die Art, wie das Prinzip zur Anwendung gekommen, nicht gegen das Prinzip selbst. Vielmehr haben sie gleichzeitig betont, an diesem festhalten zu wollen.

Die Canadische Gesetzgebung erscheint in den vorgeführten Bestimmungen nur als eine Fortbildung in der Richtung des Schieds- und Einigungsgesetzes von 1896 des britischen Mutterlandes. Seitdem ist man aber auch in diesem über das Gesetz von 1896 hinausgegangen. Wie in Viktoria haben die in der Hausindustrie herrschenden Mißstände dazu den Anlaß gegeben. Seit der Enquete des „Morning Chronicle“ im Dezember 1849, welche Charles Kingsley zu seiner berühmten Broschüre „Billige Kleider und eklige“ veranlaßt hat, sind sie bekannt. Auch gibt es eine große Zahl von Blaubüchern über das Schwitzsystem, dessen Opfer die Heimarbeiter sind. Unzählige Male hat das Parlament sich damit befaßt¹⁾. Aber erst durch das Arbeiterschutzgesetz von 1901 geschah ein erster Schritt, insofern in einer Reihe von Industrien den Arbeitgebern zur Pflicht gemacht wurde, den Ortsbehörden Verzeichnisse der von ihnen außerhalb ihrer Werkstätten beschäftigten Personen einzureichen. Die Ortsbehörden sollten das Recht haben, in allen Fällen, in denen die Heimarbeit unter gesundheitsgefährlichen Bedingungen verrichtet werde, zur Abhilfe geeignete Maßnahmen zu treffen. Aber was sollten solche Anordnungen, wo es den von ihnen Betroffenen an den zu ihrer Ausführung benötigten Mitteln fehlte! Diese Erkenntnis hat endlich dazu geführt, daß ein im übrigen allen gesetzgeberischen Eingriffen in das Wirtschaftsleben recht abgeneigtes Ministerium, das des Freihändlers Asquith, 1909 zunächst für vier Hausindustrien, für die Konfektionsschneiderei, die Herstellung von Schachteln aus Papier, Pappe, Span oder ähnlichem Material, für Finissage von Maschinenspitzen- und Nezen, und Flick- oder Ausbesserungsarbeit bei Spitzenvorhangfinissage und für das Schmieden von Ketten Lohnämter eingeführt hat, welche Minimalsätze

¹⁾ So heißt es in einem im April 1890 erschienenen Berichte des Oberhauses: „Die festgestellten Mißstände können schwerlich übertrieben werden; am stärksten sind die Gefahren in den Konfektionsgewerben, wo ansteckende Krankheiten, wie die Blattern, sehr oft durch in verseuchten Wohnungen hergestellte Kleidungsstücke verbreitet werden. Das Ergebnis unserer Erhebung ist eine schwere Schädigung, die ein rasches Einschreiten des Parlamentes fordert.“

für Zeitlohn und Stücklohn festsetzen sollen. Die Lohnämter sind den für Viktoria geschilderten nachgebildet. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes durch Regierungsverordnung auf andere Industriezweige ist ausdrücklich vorgesehen. Bis jetzt ist das Gesetz nur in der Ketten Schmiederei und der Finissage von Spitzen vollständig durchgeführt. Die erste Einrichtung von Lohnämtern setzt eben längere Zeit voraus, gerade deshalb, weil die Arbeiter in den vom Gesetz betroffenen Gewerben infolge ihrer erbärmlichen Lage bisher außerstand gewesen sind, sich zu organisieren. Das Gesetz hat aber eben zu der zu seiner Durchführung unentbehrlichen Organisation der Arbeiter geführt und in den genannten Gewerben, in denen es schon durchgeführt ist, eine Lohnerhöhung um 100% zur Folge gehabt. Das bedeutet allerdings immer nur erst einen Lohn von etwa 10—12 Mark die Woche.

Noch weiter aber geht das englische Gesetz vom 29. März 1912 zur Sicherung eines Minimallohnes für die unter Tag im Kohlen- und Eisenbergbau beschäftigten Arbeiter. Es ist deren alte Klage gewesen, daß sie in nicht seltenen Fällen, infolge von Ursachen, für welche den einzelnen Arbeiter keinerlei Verantwortung trifft, nicht imstande sind, so viel zu arbeiten, wie sie gern möchten. Als der häufigste Fall wird bezeichnet, daß infolge minderer Ergiebigkeit eines Flöztes der am Ort Arbeitende selbst bei äußerster Anstrengung nicht eine durchschnittliche Kohlenmenge zu hauen vermag. In anderen Fällen, die als täglich vorkommend bezeichnet werden, vermag der Häuer infolge von Mangel an Förderwägen oder anderen Fehlern in der Betriebsorganisation nicht so viel zutage zu schaffen, als er zu leisten imstand und gewillt ist. Ohne jede Schuld verdient er da nicht so viel, daß er davon leben kann. Ich kann diese Klage bis in die Dreißigerjahre des vorigen Jahrhunderts zurückverfolgen, ohne damit sagen zu wollen, daß sie nicht früher schon vorkommt. Daher die alte Forderung eines Minimallohnes. Unzählige Arbeitsstillstände haben wegen ihrer Verweigerung stattgefunden. Im Frühjahr 1912 endlich haben 65 Prozent der britischen Grubenbesitzer sie als berechtigt anerkannt. Aber die von Südwales und von Schottland haben sie zu gewähren verweigert. Darauf haben sämtliche Grubenarbeiter die Arbeit eingestellt. Da als Folge Handel und Gewerbe gelähmt, zahlreiche Fabriken geschlossen worden sind, ja für den Fall eines Krieges die nationale Sicherheit gefährdet erschien, hat die Regierung, welche die Forderung der Grubenarbeiter ausdrücklich als berechtigt anerkannt hat, einen Gesetzesentwurf im Parlament zur Annahme gebracht, wonach den im Kohlenbergbau unter Tag Beschäftigten ein Minimallohn zugebilligt und gleichzeitig zum Schutz der Grubenbesitzer eine Kontrolle gegen ungenügende Leistung eingeführt wird.¹⁾

¹⁾ Die Behauptung, es werde nicht dafür gesorgt, daß den Arbeitgebern eine dem Mindestlohn entsprechende Leistung zuteil werde, gehört zu den üblichsten Argumenten

Der Entwurf hat die zu zahlenden Minimallohnsätze nicht selbst festgesetzt; dies soll für jeden der verschiedenen Grubendistrikte durch eine gleiche Zahl von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter unter Vorsitz eines Unparteiischen geschehen. Den so festgesetzten Minimallohn soll der in dem betreffenden Distrikte im Kohlenbergbau unter Tag beschäftigte Arbeiter vor Gericht einklagen können. Indes soll kein Grubenbesitzer gezwungen sein, bei den so festgesetzten Minimallohnen sein Bergwerk weiter zu betreiben, noch auch ein Bergmann bei solchen Löhnen zu arbeiten. Im einzelnen ähneln die Bestimmungen, ebenso wie das Gesetz von 1909, welches die Lohnämter für die Heimarbeit schuf, denen, welche in Viktoria zu Recht bestehen.

Die Arbeiter hätten es lieber gesehen, wenn das Gesetz die Minimallohnsätze, die gezahlt werden sollen, selbst festgesetzt hätte, statt ihre Festsetzung Lohnämtern zu übertragen. Die Annahme des Gesetzesvorschlags und die Beilegung des Streiks wären nahezu daran gescheitert, daß die Regierungsvorlage dies unterließ. Aber die Regierung blieb fest, und das ist sowohl im Interesse des Parlaments als auch der Arbeiter selbst erfreulich. Denn unverkennbar drohen Versuche, die Wähler durch demagogische Versprechungen zu bestechen, und die Gefahr einer Herabdrückung des Niveaus der Parlamentsverhandlungen, wenn die Parteien sich in den Lohnsätzen überbieten, um Arbeiterstimmen zu gewinnen; und welchen Nachteil brächte es den Arbeitern, wenn das für alle gesetzlich festgelegte Lohnminimum da und dort nicht ausreicht! Aber freilich auch die von den einzelnen Lohnämtern festgesetzten Löhne haben nicht in allen Distrikten die Arbeiter befriedigt. Auch wird, ähnlich wie in Australien, geklagt, daß viele Arbeitgeber die Neigung zeigten, aus dem Lohnminimum ein Lohnmaximum zu machen. Allein es wäre ein Wunder, wenn die neue Maschine schon nach nur halbjährigem Bestehen völlig einwandfrei arbeitete. Gewiß werden sowohl an Einzelheiten des Gesetzes wie in seiner Anwendung noch Verbesserungen stattfinden müssen. Aber die Tatsache bleibt, daß das Prinzip, für das die englischen Arbeiter seit der Beseitigung der alten gewerblichen Ordnung gestritten haben, daß Minimallohnsätze rechtsverbindlich festgelegt werden sollen, für die größte Industrie des Landes staatlich anerkannt worden ist; und

der deutschen Gegner aller Art von Tarifverträgen. Sie seien daher auf diese Bestimmung des englischen Gesetzes ausdrücklich verwiesen. Freilich bleibt es zweifelhaft, ob dieser Hinweis nützen wird. So wurde mir in der Diskussion, die sich an den obigen Vortrag in der Münchener Volkswirtschaftlichen Gesellschaft am 28. November 1912 anknüpfte, von einem Vertreter des Bayerischen Industriellenverbandes entgegengehalten, er habe in meinem Vortrage jedwede Bemerkung vermisst, daß den Arbeitgebern auch eine Mindestleistung für den Mindestlohn gesichert werden solle, trotzdem ich diese Kontrollbestimmungen betont hatte, wie der obenstehende Text zeigt.

dies ist von so überwältigender Bedeutung, daß die Mängel, die seiner Durchführung noch anhaften, dagegen völlig zurückstehen. Und wenn der englische Premierminister das Gesetz auch nur als einen Notbehelf bezeichnet und dafür nur eine dreijährige Gültigkeit beansprucht hat, so dürfte doch der Ausspruch seines Kollegen Sir Edward Grey am 21. März 1912 wahr bleiben: „Das Tor ist dem Lohnminimum eröffnet worden und kann nicht mehr geschlossen werden.“ Nicht nur dürfte das Gesetz nach Ablauf der drei Jahre erneuert werden: trotz aller ehrlichen Versicherungen Asquiths, daß das Gesetz ein Ausnahmegesetz bleiben solle, beschränkt auf die Gewerbe, von deren ununterbrochenem Fortbetrieb das Leben der ganzen Nation abhängt, wird das Prinzip des Lohnminimums, ebenso wie das der zuerst nur auf die Textilindustrie beschränkten Arbeiterschutzgesetzgebung, mit der Zeit in allen Erwerbszweigen zur Anerkennung gelangen. Schon trägt sich, wie die Zeitungen melden, ein anderer Kollege Asquiths, der Schatzkanzler Lloyd George, mit der Ausdehnung des Prinzips der Mindestlöhne auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, um der Landflucht nach den Städten entgegenzuwirken, und in diesen verlangen die Arbeiter aller Gewerbe nach Minimallöhnen, und in allen droht, wenn sie sie nicht erreichen, eine Gefährdung der ganzen Nation, wie ich in meinen Darlegungen über den Syndikalismus dargetan habe.

Das hat sich schon wenige Wochen nach Erlaß des Minimallohngesetzes für die Grubenarbeiter gezeigt. Die Londoner Dockarbeiter beklagten sich, daß ihre Arbeitgeber ein Abkommen, das sie mit ihnen getroffen hatten, nicht eingehalten hätten. Die Regierung betraute den zur damaligen Opposition gehörigen Sir Edward Clarke mit der Untersuchung des Falles. Sir Edward hat in fünf Punkten die Klage der Arbeiter für berechtigt erklärt; in zweien entschied er zugunsten der Arbeitgeber. Aber wie kurze Zeit vorher die Grubenbesitzer von Südwales und Schottland die freiwillige Gewährung eines Minimallohnes, so verweigerten jetzt die Arbeitgeber des Londoner Hafens die freiwillige Unterwerfung unter Clarkes Spruch. Um den darauf ausbrechenden Streik zu Ende zu bringen, erbot sich darauf die Organisation der Arbeiter, eine große Summe deponieren zu wollen, die verfallen sollte, wenn die Arbeiter die auf dem Wege der Verhandlung zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter vereinbarten Arbeitsbedingungen nicht einhalten würden. Es muß dies besonders hervorgehoben werden, denn es ist das erstmal in der Geschichte der englischen Gewerksvereine, daß die Organisation der Arbeiter sich zur Übernahme der Haftung für die vereinbarten Arbeitsbedingungen bereit erklärt hat. Aber die Arbeitgeber verlangten blinde Unterwerfung. Die Folge war, daß Hunderte von Schiffen im Londoner Hafen wochenlang nicht ausgeladen und beladen

werden konnten; und hätte nicht die mangelhafte Organisation der Hafenarbeiter und die noch ärgeren Fehler ihrer Führer sie zum Nachgeben gezwungen, so wäre die Regierung schon wenige Wochen nach Asquiths Erklärung abermals zu gesetzlicher Festsetzung der Arbeitsbedingungen genötigt gewesen. Schon meldeten die Zeitungen, daß dies bevorstehe; da ersparte der Zusammenbruch des Streiks dem Premierminister dieses Dementi. Bei der großen Unzufriedenheit, die, wie ich neulich geschildert habe, heute unter den englischen Arbeitern herrscht, bedeutet dies aber nur einen Aufschub.

Nun wird man mir einwenden, daß ja gerade die stärksten englischen Gewerksvereine Gegner eines Zwangs zur schiedsgerichtlichen Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten seien. Da ich dies selbst schon wiederholt hervorgehoben habe, bin ich gewiß der letzte, es zu bestreiten. Die stärksten Gewerksvereine sind Gegner des Schiedszwanges; sie sind aber weder Gegner eines Lohnminimums, das vielmehr eine ihrer ältesten Forderungen ist, noch auch Gegner seiner Festsetzung auf dem Wege der Verhandlung. Sie haben nur eine Abneigung gegen Schiedsprüche durch Personen, die außerhalb des Gewerbes stehen, weil sie sowohl deren Sachverständnis, als auch die Abwesenheit von Klassenbefangenheit bei ihnen bezweifeln; und eben weil sie stark sind, glauben sie auf dem Wege der Verhandlung von Organisation zu Organisation mehr zu erreichen. Sie treten aber, wie eben erst die Rede Ramsay Macdonalds in der Versammlung der *British Association* in Dundee am 6. September 1912 gezeigt hat, dafür ein, daß die zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter vereinbarten Bedingungen, ähnlich wie dies die Canadische Gesetzgebung vorschreibt, als Minimalarbeitsbedingungen für alle im Gewerbe Beschäftigten, auch für die Nichtorganisierten, Geltung haben. Daher die englische Regierung neuerdings den Vorsteher des Arbeitsamts, Sir George Asquith, nach Canada geschickt hat, um die dortige Arbeitsgesetzgebung zu studieren. Die Arbeiter, deren Organisationen schwach sind, bevorzugen dagegen die australischen Schiedsgerichte. Welcher der beiden Arten von Organisationen man aber den Vorzug geben mag — sie können beide nebeneinander bestehen — durch beide werden Minimalbedingungen des Arbeitsvertrags festgesetzt, welche für alle im Gewerbe Beschäftigten rechtsverbindlich sind.

Die Arbeitsgesetzgebung bewegt sich aber nicht nur in Ländern mit angelsächsischer Bevölkerung zur Anerkennung eines Lohnminimums. Das Elend der Heimarbeiter, das in allen Ländern das gleiche ist, hat in allen, ebenso wie in Australien und Großbritannien, eine Bewegung zugunsten seiner Einführung zunächst für die Heimarbeiter ins Leben gerufen. Namentlich die Belgier haben sich sowohl in der Feststellung der Uebelstände der Heimarbeit, als auch in ihren Bemühungen zu deren Beseitigung hervor-

getan¹⁾; auch in Frankreich²⁾ und Österreich³⁾ hat man Ausgezeichnetes in dieser Hinsicht geleistet. In allen drei Ländern liegen den Parlamenten Gesetzentwürfe⁴⁾ vor, welche nach australischem und englischem Vorbilde ein gesetzliches Lohnminimum für die Heimarbeiter einzuführen bezwecken, und zwei internationale Kongresse zur Regelung der Heimarbeit, der erste 1910 in Brüssel, der zweite 1912 in Zürich, auf denen sämtliche Regierungen Europas mit Ausnahme der deutschen und der österreichischen vertreten waren, haben sich für die gleiche Maßregel ausgesprochen. Dabei überall die gleiche Erkenntnis, daß sie nur ein Vorläufer der allgemeinen Rückkehr zu einer Regelung der Arbeitsbedingungen durch Einigungsämter oder Schiedsgerichte mit Rechtsverbindlichkeit für alle in dem betreffenden Gewerbe sein werden; da der allgemeine Schaden, welcher aus der bisherigen Art, Arbeitsstreitigkeiten zum Austrag zu bringen, erwachse, von keiner Volkswirtschaft länger ertragen werden könne. Eben diese prinzipielle Bedeutung der Einführung eines Lohnminimums für Heimarbeiter ist es gewesen, was die verbündeten, deutschen Regierungen veranlaßt hat, beim Erlaß des deutschen Hausarbeitsgesetzes vom 11. Dezember 1911 der Festsetzung von rechtsverbindlichen Minimallöhnen ihre Zustimmung zu versagen. Im Reichstage ist eine Mehrheit dafür vorhanden gewesen. Aber unsere industriellen Magnaten haben die Schaffung eines Präzedenzfalles, der ihrer autoritativen Festsetzung der Arbeitsbedingungen hätte gefährlich werden können, gescheut. Ihr Einspruch ist für den derzeitigen Staatssekretär des Innern maßgebend gewesen, und das Zentrum, das, seit es Regierungspartei geworden ist, seine bessere Erkenntnis⁵⁾ unter den Scheffel zu stellen versteht⁶⁾, fiel um. So ist es ge-

¹⁾ Man sehe die vorzüglichen, vom belgischen *Ministère de l'industrie et du travail* seit 1899 herausgegebenen Monographien *Les Industries à domicile en Belgique*. Eine vortreffliche zusammenfassende Darstellung der Heimarbeitsfrage gibt das Büchlein von Pierre Verhaegen, *Travail à domicile et sweating system*. Bruxelles, Librairie Albert Dewit 1912. — ²⁾ Sehr gut führt ein das von der *Association nationale française pour la protection légale des travailleurs* herausgegebene Büchlein *Le Minimum de salaire dans l'industrie à domicile*. Paris, Librairie Felix Alcan, 1912. — ³⁾ Siehe E. Schwiedland, *Ziele und Wege einer Heimarbeitergesetzgebung*, Wien 1903. — ⁴⁾ Eine gute Übersicht über den dermaligen Stand der Frage in den verschiedenen Ländern gibt der Aufsatz von Dr. Walter Abelsdorff über Heimarbeit in dem Handwörterbuch der sozialen Hygiene von Raup und Grotjahn. Leipzig 1912. Die in den verschiedenen Ländern geltenden oder vorgeschlagenen Gesetze wurden dem internationalen Heimarbeitskongreß in Zürich, 1912, im Abdruck vorgelegt und dürften in dessen Verhandlungen wieder veröffentlicht werden. — ⁵⁾ So heißt es in der trefflichen Schrift von Heinrich Koch, S. J., „Die deutsche Hausindustrie“, M.-Gladbach, 1905, S. 83: „Und doch ist dies (die Lohnfrage) in der ganzen Angelegenheit die Kardinalfrage, um die sich alles dreht. Ihre Lösung bedeutet die glückliche Lösung

kommen, daß wir ein Gesetz erhalten haben, welches den armen Heimarbeitern zwar verbietet, in gesundheitsgefährlichen Räumen zu arbeiten und Kinder und jugendliche Arbeiter übermäßig lang arbeiten zu lassen, ihnen aber die Mittel versagt, welche unentbehrlich sind, damit sie dem Gesetz nachkommen! Das hat dann in Bayern, wo man in Unheil drohendem Anachronismus sogar Hausindustrien neu einzuführen bemüht ist, dazu geführt, daß die Regierung einen Posten ins Budget eingestellt hat, um durch Zuschüsse den Heimarbeitern die Erfüllung der vom Reichsgesetz vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen möglich zu machen, wozu sie bei ihren niedrigen Löhnen sonst außerstand sein würden. Das ist die schneidendste Kritik, die bisher sowohl an dem deutschen Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 als auch an den auf die Einbürgerung neuer Hausindustrien gerichteten bayerischen Bestrebungen geübt worden ist.

Wie aber steht es mit der ökonomischen Möglichkeit von Mindestlöhnen? Wir haben solche längst im Eisenbahnbetrieb und in einer Anzahl von Gemeindebetrieben. Aber, so wird man einwenden, das seien konkurrenzfreie Betriebe. Wie aber steht es mit ihrer Möglichkeit in Gewerben, welche der Konkurrenz ausgesetzt sind? Die Antwort der Arbeiter verweist darauf, daß der Lohn nicht der einzige Posten unter den Produktionskosten der Arbeitgeber sei. Unzählige Rohprodukte, Hilfs- und Nebstoffe müsse er kaufen, um sein neues Produkt herzustellen. Jedem Produzenten derselben müsse er einen Preis zahlen, der zum mindesten dessen Produktionskosten decke. Warum behandle er die Arbeiter anders als diese Produzenten, oder als die Kapitalisten, denen er Zinsen, die Eigentümer des Bodens, denen er Rente, die Privatregalherren, denen er Bergwerksabgaben bezahle? Warum sollten sie den Nachteil rückgängiger Konjunkturen tragen, den zu tragen Sache des Unternehmers sei? Man sage, wenn es einen Punkt gebe, unter den die Löhne nicht herabgehen dürften, müßten eine Menge von Arbeitern unbeschäftigt bleiben und eine Anzahl von Fabriken geschlossen werden. Das sei aber nicht wahr. Auch da, wo bei rückgängiger Konjunktur Lohnherabsetzungen stattgefunden hätten, hätte dies nicht die Entlassung von Arbeitern und das Schließen von Fabriken verhindert. Die Sache sei vielmehr, daß,

des ganzen Problems.“ — ⁶⁾ So wiederholt Heinrich Koch, S. J., in seinem dem Züricher Kongreß von 1912 erstatteten Berichte über das deutsche Hausarbeitsgesetz vom 11. Dezember 1911, S. 8, die in der vorstehenden Anmerkung aus seiner da zitierten Schrift wiedergegebenen Worte, bestreitet aber nichtsdestoweniger auf S. 1, daß das deutsche Gesetz unnütz und nichts anderes als ein leerer Lusthieb sei. Und doch liegt die Erfahrung mit dem englischen Gesetze von 1901 vor, welches ungefähr daselbe wie das deutsche Gesetz von 1911 bestimmt hat, aber eben weil es noch kein Lohnminimum festsetzte, wirkungslos geblieben ist.

Brentano, Syndikalismus.

wenn heute eine Lohnherabsetzung stattfindet, ein jeder Fabrikant nur noch mehr produziere, um durch vermehrte Produktion den durch den Preisfall hervorgerufenen Ausfall an seinem Gewinn zu decken. Die Konkurrenz unter den Unternehmern führe also beim Sinken der Preise, statt zu einer Minderung zu einer Steigerung der Produktion und demgemäß zu weiterem Sinken der Preise, zu abermaligen Lohnherabsetzungen und Verlängerungen der Arbeitszeit, bis schließlich die Preise so niedrig seien, daß trotz allen den Arbeitern zugemuteten Elends die Fabriken dennoch geschlossen würden und beim Arbeiter der Punkt der Verzweiflung und Auflehnung gegen alles Bestehende erreicht sei.

Und wenn wir heute sehen, wie für Kohlen, Koks, Eisen, Petroleum, Spiritus, Zucker, Salz, Zellstoff, Druckpapier und andere vertretbare Waren Minimalpreise durch Kartelle fixiert werden, unter denen kein Produzent verkaufen darf, und es sogar erlebt haben, daß, wie in der deutschen Kaltindustrie, die so fixierten Preise gesetzliche Sanktion erlangen, wer wird da noch behaupten wollen, daß, was für andere Waren möglich ist, für die Ware, die der Arbeiter verkauft, nicht möglich sei! In allen Produktionszweigen gibt es Kosten, welche unter ein gewisses Maß nicht herabgedrückt werden können. Warum sollte die des wichtigsten Produktionselements, der Arbeit, allein unendlich kompressibel bleiben? Doch nur weil die Produktionskosten der Arbeit die des Menschen sind und man im Vertrauen auf die Elastizität der menschlichen Bedürfnisse vor den Produktionskosten des Menschen geringeren Respekt als vor denen der vorgenannten vertretbaren Waren hegt. Es ist unvermeidlich, daß zu den Produktionselementen, deren Minimalpreis einen Faktor bildet, mit dem jeder Unternehmer als mit einem feststehenden rechnen muß, auch dasjenige gehöre, von der Deckung von dessen Produktionskosten das leibliche, sittliche und geistige Gedeihen der Masse der Bevölkerung und damit Gegenwart und Zukunft der ganzen Nation abhängt. Und wenn infolge davon wirklich ein Industriezweig der Konkurrenz des Auslands erliegen sollte, so kann es sich dabei nur um solche Industriezweige handeln wie die, deren Lebensunfähigkeit beim Abschluß jedes Handelsvertrags sich als ein Hindernis geltend macht, daß das Ausland seine Zölle für unsere lebensfähigen Industriezweige herabsetze und damit diesen den zur Beschäftigung einer größeren Zahl heimischer Arbeiter nötigen Spielraum schaffe.

So besteht für mich kein Zweifel, daß die Neuordnung des Arbeitsvertrags, wie ich sie hier für Australien, Canada, England vorgeführt habe, von epochemachender Tragweite ist. Das Prinzip, das in diesen Ländern Verwirklichung gefunden hat, wird bleiben, mögen die Einzelheiten seiner Durchführung auch noch so sehr geändert werden. Die Unmöglichkeit, daß

die Volkswirtschaft die immerwährenden Kämpfe um den Arbeitsvertrag und seine Bedingungen ertrage, wird nicht nur zur Erneuerung des für die englischen Kohlengruben erlassenen Gesetzes, sondern zur weiteren Anwendung seines Prinzips auf andere Gewerbe führen. Was ich über die das gleiche Ziel erstrebenden internationalen Kongresse und die Gesetzesvorlagen in Frankreich, Belgien, Österreich erzählt habe, zeigt, daß auch nicht-angelsächsische Länder danach verlangen; und trotz des Widerstandes seitens der mächtigen Interessentengruppe, die sich in Deutschland im Verein für sogenannte exakte Wirtschaftsordnung zusammengefunden hat, wird auch in Deutschland der allgemein rechtsverbindliche kollektive an die Stelle des individuellen Arbeitsvertrags treten. Das einzige, was durch diesen Widerstand erreicht werden wird, ist, daß der ganzen Volkswirtschaft, bis das Unausbleibliche eintritt, unnötig schwere Wunden geschlagen werden, und daß es mit der Neuordnung geht wie mit den sybillinischen Büchern: der Preis, mit dem sie erkaufte werden muß, wird immer teurer.

Somit wären wir wieder angelangt, wo wir bei Auflösung der alten gewerblichen Ordnung standen, bei einer Regelung der Arbeitsbedingungen unter Inanspruchnahme der staatlichen Autorität. Nur besteht ein Unterschied zwischen heute und früher. Während die frühere Festsetzung der Löhne im Interesse der Arbeitgeber stattgefunden hat, würde bei Festsetzung der Minimallöhne durch die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter von der in dem betreffenden Gewerbe bestehenden Lebenshaltung der Arbeiter als dem zur Deckung der Produktionskosten der Arbeit Unentbehrlichen ausgegangen werden, und während die früher von den Behörden festgesetzten Minimallöhne auch Maximallohne waren, würde nichts im Wege stehen, daß die Löhne bei steigender Konjunktur über diese Minimalsätze stiegen und außerordentlich tüchtige Arbeiter höhere Löhne verdienen.

Nun wird der Einwand erhoben werden, daß durch diese Neuordnung, wenn auch im Interesse der tüchtigen Arbeiter, doch die Interessen derer, welche, weil aus irgend einem Grunde weniger leistungsfähig, der Normallohne nicht wert seien, aufs ärgste geschädigt werden. Sie würden zu den festgesetzten Normallöhnen, weil ihrer nicht würdig, keine Beschäftigung finden. Dafür ist aber wenigstens teilweise schon durch die Bestimmung gesorgt, wonach es den Gewerbeinspektoren gestattet wird, nach Kenntnisaufnahme des einzelnen Falles einen Erlaubnisschein auszustellen, vermöge dessen ein Minderwertiger zu einem geringeren Lohne beschäftigt werden darf. Außerdem ist aber noch zu sagen, daß auch für die den modernen Verhältnissen angepaßte Wiedereinführung eines rechtsverbindlichen kollektiven Arbeitsvertrages der Charakter eines Allheilmittels ebensowenig in Anspruch genommen wird, wie dies die frühere behördliche Lohnregelung für die Ver-

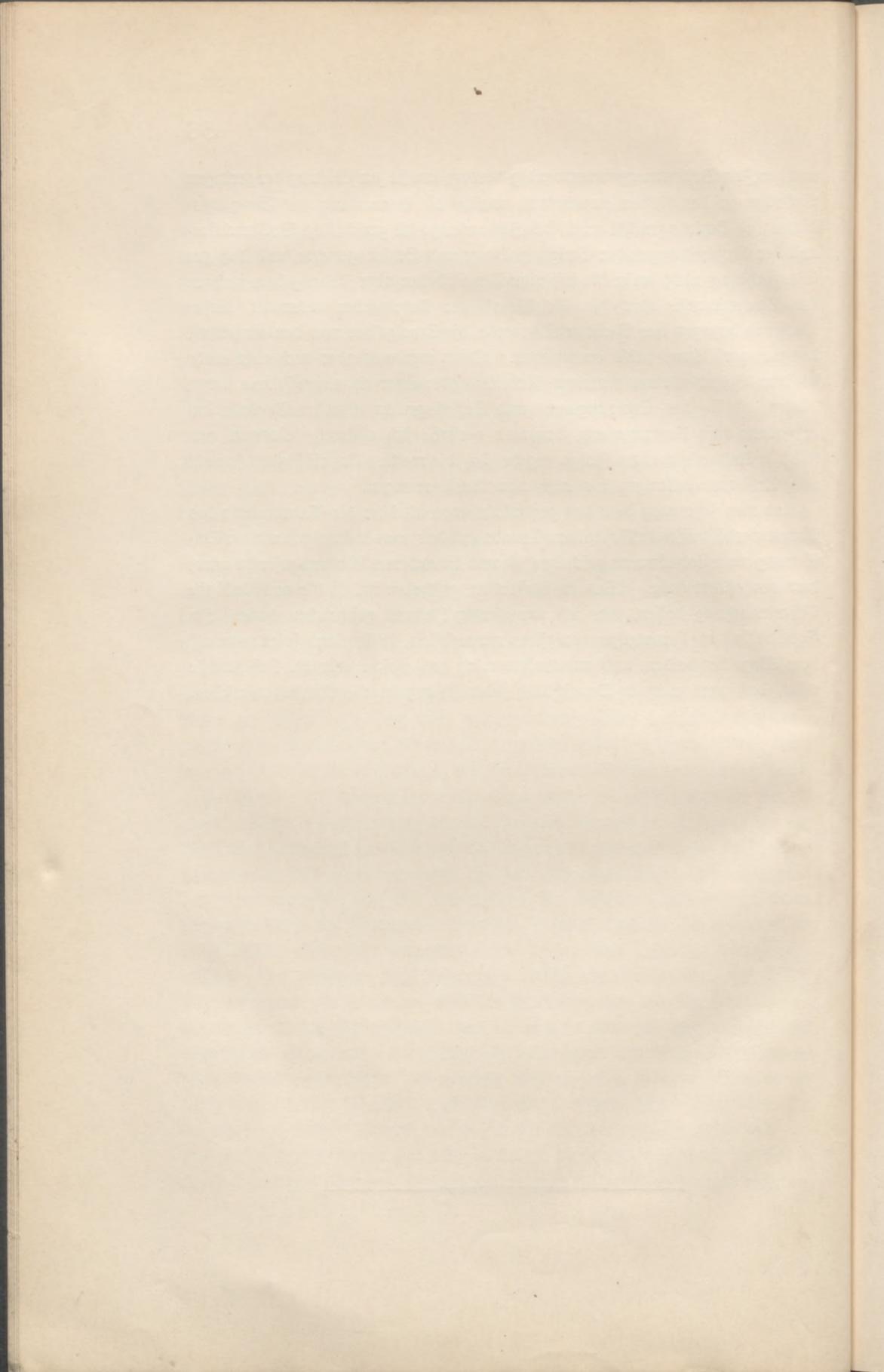
hältnisse der früheren Jahrhunderte gewesen ist. Sie bedarf der Ergänzung durch Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit und durch Armenunterstützung. Aber es scheint mir, daß jenen nicht widersprochen werden kann, welche sagen, daß es besser sei, jenen Minderwertigen auf andere Weise, selbst mittels öffentlicher Armenunterstützung, zu Hilfe zu kommen, als den Lohn der großen Mehrheit der Tüchtigen so tief sinken zu lassen, daß auch sie ohne Armenunterstützung nicht auskommen können und, wo ihnen diese versagt bleibt, nicht selten zu Verbrechen und Lastern ihre Zuflucht nehmen, um ihr Leben zu erhalten.

Und nun mögen mir zum Schluß einige persönliche Bemerkungen gestattet sein. Weil ich den hier vorgetragenen Anschauungen huldige, hat man mich als weltfremd verschrieen und es so hingestellt, als ob ich damit Unerhörtes lehre, was, wenn durchgeführt, den Ruin der Industrie zur Folge habe würde. Aber ich stehe mit meinen Lehren nicht allein. Als im März 1912 der große Kohlenausstand in England stattfand, haben sich aus Anlaß einer von den Zeitungen veranstalteten Enquete eine Anzahl namhafter englischer Nationalökonomien zu denselben Anschauungen bekannt, und der an mich gerichtete Brief Sir Alfred Monds bezeugt, daß „die große Mehrheit der englischen Großindustriellen“ „den kollektiven Arbeitsvertrag als die praktischste Weise ansteht, um die Lohnverhältnisse zu regeln“ und man daher eventuell auch nicht davor zurückschreckt, „Mindestlöhne und Mindestleistungen durch Gesetzgebung und eigens geschaffene Behörden feststellen zu lassen“. Zu noch weit größerer Genugtuung gereicht es mir aber, wenn ich die Entwicklung, die ich hier vorgeführt habe, mit dem vergleiche, was ich als Erster vor nunmehr vierzig Jahren als unausbleiblich vorausgesagt habe.

Im Jahre 1872 erschien der zweite Band meiner „Arbeitergilden der Gegenwart“. Man lese das vierte Kapitel, in dem ich von der Ersetzung der auf die Dauer unerträglichen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen durch Einigungsämter und Schiedsgerichte spreche. Ich zeige darin, wie diese auf dem Vorhandensein von Gewerkvereinen der Arbeiter und entsprechenden Organisationen der Arbeitgeber beruhen, so zwar, daß sie sich entweder an solche bereits bestehende Organisationen halten oder derartige hervorrufen müssen. Ich verlange, daß dieses rein tatsächliche Verhältnis auch gesetzlich anerkannt werde, indem man die Gewerkvereine als die Organisation der Arbeiter, die Gesellschaften der Arbeitgeber als die Organisation der Arbeitgeber anerkenne. Sie sollten als solche in die öffentliche Verwaltungsorganisation eingegliedert und geregelt werden. Sei dies geschehen, so bedürfe es gar keines besonderen Zwanges der einzelnen, diesen Organisationen beizutreten. Dieser Beitritt werde sich für die überwiegende Mehrzahl der Arbeiter und Arbeitgeber von selbst verstehen, da sie nur so in der Organisation Einfluß erlangen könnten. Sollten einige nicht beitreten, so dürften höchstens

mit der Zeit Bestimmungen notwendig werden, um sie zur Leistung der geringen Beiträge zu den Kosten anzuhalten, welche die Verwaltung der Einigungsämter und Schiedsgerichte erheischt. Ich verlange die gerichtliche Vollstreckbarkeit der Entscheidungen der Einigungsämter und Schiedsgerichte, und daß zur Strafzahlung nicht mehr die individuellen Arbeiter oder Arbeitgeber, sondern der Gewerksverein oder die Gesellschaft der Arbeitgeber verurteilt, diesen Vereinen dagegen das Recht erteilt werde, die Straf gelder von den einzelnen, die sich verfehlten, selbst einzuziehen. Dann werde es aber auch nicht mehr in dem Belieben eines einzelnen Arbeiters oder einer einzelnen Firma stehen dürfen, ob sie das Einigungsamt und Schiedsgericht als ihre Behörde anerkennen; ihre Unterwerfung darunter verstehe sich vielmehr alsdann von selbst. Und als weitere Folge ergebe sich die weitere Unzulässigkeit sowohl von Arbeitseinstellungen als auch von Aussperrungen.

Und nun setze man dem das gegenüber, was ich über die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses in Australien, Canada und das, was in England mit der Einführung von Lohnämtern geschehen ist und in anderen Ländern erstrebt wird, hier vorgeführt habe. Was in Australien geschehen ist, ist die vollständigste Verwirklichung dessen, was ich vor vierzig Jahren geschrieben habe. In Canada sind die Hauptzüge wenigstens verwirklicht, in England folgt man auf dem Wege der beiden, und anderwärts wird das gleiche erstrebt. Ich zweifle nicht, daß man auch in Deutschland sich noch dazu wird entschließen müssen.



Anhang:
Ausführungen und Dokumente
zur Illustrierung der Kampfweise der Gegner sozialer
Reform gegen deren Vertreter.

- I. Einleitung, enthaltend auch den Vergleich vom 17. Januar 1913.
- II. Sir Alfred Mond, Bart., M. P., und Lord Claud J. Hamilton, M. P., über die englischen Gewerksvereine.
- III. Der I. Präsident des Bayerischen Industriellenverbands Herr Geheimer Baurat Dr. von Kieppel und Herr Rechtsanwalt Dr. Max Prager über die in den Prozessen gegen meine Gegner ergangenen Urteile.
- IV. Ein Schlußwort an Herrn Geheimen Baurat Dr. von Kieppel.

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

I. Einleitung.

Ich habe zu Eingang meines Vortrages über den Syndikalismus erzählt, daß dieser, sowie der zweite Vortrag „Auf dem Wege zum gesetzlichen Lohnminimum“ durch die öffentliche Diskussion veranlaßt worden sind, welche sich an meinen Vortrag vom 28. Februar über den „Schutz der Arbeitswilligen“ angeschlossen hat¹⁾. Auch habe ich dort schon erzählt, welche gehässigen Anfeindungen ich seitdem, zehn Monate lang, in der Fachpresse der Großindustrie und den ihr nahestehenden Organen der Tagespresse ausgesetzt gewesen bin. Indem man mich Dinge sagen ließ, die ich nicht gesagt hatte, hat man mich in allen Teilen Deutschlands zu diffamieren gesucht; und kaum, daß ich einer Entstellung durch Einsendung einer Preßberichtigung den Kopf abgeschlagen, wuchsen hydragleich neue Entstellungen und Beleidigungen aus Anlaß meiner Berichtigung hervor. Das hat mich Achtundsechzigjährigen zum ersten Male in meinem Leben genötigt, die Hilfe der Gerichte anzurufen. Da zwei meiner Gegner trotz der von mir in jeder Instanz gebotenen Gelegenheit zum Vergleich den Instanzenzug erschöpften und der eine wenigstens ein Urteil in zwei Instanzen veranlaßte, sind nicht weniger als fünf richterliche Erkenntnisse ergangen. In vier Erkenntnissen wurden meine Angreifer wegen Beleidigung zu Strafen verurteilt, und im fünften, dem des obersten Landesgerichts in Bayern, die Bestrafung der angeklagten Redakteure der Organe der „wirtschafts-friedlichen Arbeitervereine“, der „Wehr“ und des „Bundes“ bestätigt. Hingegen wurde die Privatklage, welche elf Vorstände der „wirtschafts-friedlichen Arbeitervereine“ in Augsburg wegen angeblicher Beleidigung ihrer Person durch meinen Vortrag gegen mich angestrengt hatten — die in der ganzen deutschen Presse triumphierend angekündigte „Massenklage“ gegen Professor Brentano — durch Beschluß vom 8. Juni 1912 als unbegründet kostenpflichtig abgewiesen. Nur in einem Urteil, dem der IV. Ferienstrafkammer des Landgerichts München I vom 11. September 1912, wurde die gegen den Syndikus des Bayerischen Industriellenverbandes, Dr. Kuhlo, vom Schöffengericht bei dem Amtsgericht München erkannte Strafe von 300 auf 250 Mark herabgesetzt; das Landgericht hat nämlich, abweichend von dem Richter erster Instanz, in der Behauptung Dr. Kuhlos in der „Wormser Zeitung“ vom 7. Mai 1912, ich hätte den von mir angeblich „autorisierten“ Wortlaut des Münchner sozialdemokratischen Organs, wonach ich gesagt hätte: „Arbeiter, die bereit sind, an Stelle der Strei-

¹⁾ Der Vortrag ist erschienen als Nr. 265 der „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen“, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, Verlag von Leonhard Simion Nachf., Berlin 1912.

kenden zu treten, sind solche, die jeden Gemeingefühls und der Standesehre bar ihren momentanen Vorteil verfolgen“, in dem von mir selbst herausgegebenen Texte „etwas verändert“, der Sinn sei aber der gleiche geblieben, eine Beleidigung nicht zu erblicken vermocht.

In dem ersten dieser Prozesse, dem gegen die Redakteure zweier Organe der „wirtschafts-friedlichen Arbeitervereine“ (gelben Gewerkschaften) geführten, hatten diese den Syndikus der Handelskammer Saarbrücken, Dr. Alexander Tille, als angeblich hervorragenden Kenner meiner Schriften als Zeugen gestellt, und dieser hat, wie schon auf Seite 6 berichtet, unter anderem ausgesagt, ich habe mich ausführlich damit beschäftigt, die Augenblickserfolge der „Erpresserpolitik“ der Lohnarbeiter zu dauernden zu machen und zu diesem Zweck den „Klassenlohntarifvertrag“ erfunden, habe aber die vermögensrechtlichen Konsequenzen aus diesem nicht gezogen, wolle insbesondere die Arbeiterorganisationen nicht haftbar machen für die Einhaltung der von ihnen abgeschlossenen Verträge.

Als Dr. Tille diese Aussage machte, ging eine sichtbare Bewegung durch die anwesende Zuhörerschaft. Denn es fanden sich darunter viele Studenten, die stets das Gegenteil aus meinem Munde gehört hatten, und unter den in der sozialpolitischen Literatur Bewanderten ist es geradezu notorisch, daß ich von meinen ersten Schriften angefangen bis heute immer und immer wieder dafür eingetreten bin¹⁾, daß einerseits die für alle Arbeiter eines Gewerbes gemeinsamen Arbeitsbedingungen statt mit den einzelnen Arbeitern mit der Vertretung der organisierten Arbeiter vereinbart werden, andererseits diese wie jeder Kontrahent für die Innehaltung des Vereinbarten haften; denn seit es Verträge gibt, gelte es als selbstverständlich, daß, wer einen Vertrag abschließt, auch dafür hafte, daß er inne gehalten werde. Noch am 14. April 1912 hatte ich in der Wiener „Neuen Freien Presse“ in einem „das Ende des individuellen Arbeitsvertrags“ überschriebenen Artikel, diese von mir fortgesetzt vertretene An-

¹⁾ Ich verweise zum Beleg hierfür auf 1. 1872: „Arbeitergilden der Gegenwart“ II, 305/306. 2. 1874: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, V, 152. 3. 1882: Schönbergs, Handbuch der politischen Ökonomie I, 966. 4. 1890: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XLV, Seite LXVII. 5. 1890: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XLVII, 129. 6. 1891: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Aufl., Art. „Gewerkverein“, S. 7. 7. 1899: „Schutz der Arbeitswilligen“, Heft 159 der Volkswirtschaftlichen Zeitfragen, S. 18. 8. 1899: „Reaktion oder Reform“. „Gegen die Zuchthausvorlage“, S. 58. 9. 1899: „Soziale Praxis“, VIII, 1368. 10. 1900: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Art. Gewerkverein, S. 622. 11. 1905: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, CXVI, 146, 331. 12. 1909: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Art. Gewerkverein, S. 1118. 13. 1912: „Schutz der Arbeitswilligen“, Heft 265 der Volkswirtschaftlichen Zeitfragen, S. 27 Anm. 8, S. 29/30, S. 32. 14. 1912: „Neue Freie Presse“ Nr. 17112 vom 14. April 1912.

schauung wiederholt. Vor allem aber schloß mein Vortrag über die Arbeitswilligenfrage, der das Gericht in eben der Verhandlung beschäftigte, mit den Sätzen: „Erkennt man die Organisationen der Arbeiter als die berufenen Vertreter der Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrages an, so ist selbstverständlich, daß sie für die Innehaltung des Vereinbarten wie jeder Kontrahent haften müssen. Und wenn auch die einzelnen Arbeiter nichts haben, was zur Haftung herangezogen werden könnte, so besitzt doch ihre Organisation Vermögen. Für die Erzwingbarkeit der im kollektiven Arbeitsvertrag festgesetzten Arbeitsbedingungen wäre also gesorgt.“ Die Zeugenaussage des Dr. Tille war also derart, daß ich meine Lehre in dem Bilde, das darin von ihr gezeichnet war, nicht wiedererkennen konnte. Das habe ich ihm denn auch vor Gericht aufs energischste entgegengehalten.

Dr. Tille hat trotzdem seine Behauptung nicht nur in der von ihm herausgegebenen „Südwestdeutschen Wirtschaftskorrespondenz“ und in Zuschriften an die „Frankfurter Zeitung“ und die Berliner „Post“ aufrecht gehalten, sondern in der von Kurt Wolff redigierten Münchner Wochenschrift „Handel und Industrie“ auch eine Anzahl von Artikeln in Fortsetzungen erscheinen lassen, welche später, im wesentlichen unverändert, als Broschüre unter dem Titel „Lujo Brentano und der akademische Klassenmoralismus“ bei Otto Elsner in Berlin erschienen sind. Das hat mich veranlaßt, auch gegen Dr. Tille Klage zu erheben; denn mit einem Manne, der sich in Wiederholung vor Gericht teils als unwahr erwiesener, teils als gehässige Beschimpfungen erkannter Anwürfe erging, war jede wissenschaftliche Erörterung ausgeschlossen. Außerdem mußte die Klage auch auf den Verleger der Schrift erstreckt werden, der zudem die Tillesche Schrift im Buchhändler-Börsenblatt in sensationeller und gleichfalls beleidigender Form angepriesen hatte. Desgleichen auf den Redakteur der „Wehr“, Offenbrunner, der trotz seiner am 4. Juni 1912 stattgefundenen Verurteilung wegen Beleidigung, begangen durch die Behauptung, ich habe in einer von ihm als „nicht gentlemanlike“ bezeichneten Weise meine eigenen Worte abgeleugnet, einen Artikel des Dr. Tille in seiner „Wehr“ zum Abdruck brachte, welcher abermals, wenn auch in anderem Zusammenhang, denselben Vorwurf gegen mich enthielt. Ebenso wurde Dr. Kuhlo abermals straffällig. Nachdem der Bayerische Industriellenverband beschlossen hatte, die gesamten Unkosten des Strafverfahrens, zu deren Tragung Kuhlo in den früher gegen ihn ergangenen Urteilen verurteilt worden war, zu übernehmen, und ihn aufgefordert hatte, in seinem Kampf gegen mich entsprechend fortzufahren, hat Kuhlo durch die Bezeichnung der Tilleschen Broschüre als „hervorragende Aufklärung über die Wirkksamkeit Brentanos“ den Verband veranlaßt, diese Schrift, welche alle bisherigen Verdächtigungen meiner Person und meiner Lehre wiederholte und überbot, in größerer Anzahl anzukaufen und an die sich dafür interessierenden Mitglieder

des Verbandes kostenlos abzugeben. Er hat außerdem in der von ihm herausgegebenen Wochenschrift „Die Bayerische Industrie“, sowohl das von der IV. Strafkammer des Landgerichts München unter dem 11. September 1912 gefällte Urteil als auch die Tillesche Broschüre in einer abermals für mich beleidigenden Form besprochen.

Sämtliche von mir neuerdings gestellten Klagen wurden zwecks gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung mit der Sache „gegen Tille und Genossen“ verbunden. Die Verhandlung, welche zuerst auf den 26. November 1912 bestimmt war, wurde auf Tilles Antrag zuerst auf den 4. und dann auf den 19. Dezember 1912 vertagt, dieser Termin aber wegen der an diesem Tage stattfindenden Beisetzung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern nochmals verlegt. Schon vorher, am 16. Dezember 1912 war Dr. Tille plötzlich an einem Herzschlag gestorben. Da ich diejenigen, welche sich der Verbreitung der Tilleschen Broschüre und bei dieser Gelegenheit noch weiterer Beleidigungen gegen mich schuldig gemacht hatten, schon früher mitangeklagt hatte, bestand für mich kein Anlaß, nach dem Tode Tilles davon Umgang zu nehmen, sie zur Rechenschaft zu ziehen. Hätte ich mich hierzu entschlossen, so wäre als unausbleibliche Folge in der nun schon ausreichend gekennzeichneten Presse zu lesen gewesen, ich hätte nicht den Mut gehabt, es auf eine richterliche Würdigung aller gegen mich erhobenen Vorwürfe ankommen zu lassen; hat man mir doch auch einen Vorwurf daraus machen wollen, daß ich die Tillesche Broschüre nicht „wissenschaftlich“ widerlegt hätte!

Bevor es zur Verhandlung — jetzt gegen Wolff, Kuhlo und Genossen — kam, hatte ich den Brief, den Sir Alfred Mond, Bart., M. P., an mich geschrieben hat, veröffentlicht, um sowohl durch sein Beispiel, als auch durch sein Zeugnis die Stellung, welche die Großindustriellen in England gegenüber Arbeiterorganisationen und Tarifverträgen einnehmen, zu dokumentieren. Denn wie in meinen Prozessen, so ist auch in der öffentlichen Diskussion der Fragen, welche zu diesen den Anlaß gaben, auf diese Stellung des öfteren Bezug genommen. Darauf hat sich, um der Wirkung des Mondschen Briefes entgegenzutreten, der Syndikus der Hauptstelle deutscher Arbeitgeber, Dr. Tänzler, an Lord Claud J. Hamilton, den Präsidenten der *Great Eastern Railway* gewendet und dessen Antwort auf Sir Alfred Monds Brief in zahlreichen Zeitungen veröffentlicht. Bei dieser Gelegenheit ist dann Sir Alfred Mond so behandelt worden, als wenn er nicht der erfolgreiche Großunternehmer einer der ersten chemischen Fabriken der Welt und anderer großindustrieller Betriebe und ein durch Charakter und politische Leistungen hochverdientes Mitglied des englischen Unterhauses, sondern ein deutscher Kathedersozialist wäre. Die „Deutsche Volkswirtschaftliche Korrespondenz“ vom 7. Januar 1913 (Chefredakteur Dr. Arthur Strecker) hat sich nicht gescheut, von Lord Claud Hamiltons Brief

zu schreiben als der „Bestätigung, daß auch in England nur die allergrößten Mondkälber ihre Metzger selber wählen“, und eine Anzahl Blätter, die, wie die „Wormser Zeitung“, ihre wirtschafts- und sozialpolitische Orientierung von dieser Korrespondenz erhalten, haben keinen Anstand genommen, dies nachzudrucken. Fast scheint es, als habe man auf seiten der Gegner einer zeitgemäßen Sozialpolitik keine anderen Argumente mehr als persönliche Invektiven. Ihnen gegenüber gibt's nur eine Antwort: Niedriger hängen. Bei der Bedeutung, welche der Mondsche Brief für meine Darlegungen in meinem Vortrage „Auf dem Wege zum gesetzlichen Lohnminimum“, wie auch für die von mir geführten Prozesse hat, sind sowohl Sir Alfreds Brief vom 2. Dezember 1912, als auch Lord Claud Hamiltons Brief vom 1. Januar 1913 und ebenso die Antwort, welche Sir Alfred auf diesen erteilt hat, in folgendem abgedruckt; desgleichen einige Zeugenaussagen vor der königlich britischen Eisenbahnkommission von 1911, welche den Wert der Aufstellungen in dem Briefe Lord Claud Hamiltons ins richtige Licht zu setzen geeignet scheinen.

Außerdem hat, bevor es zur letzten Verhandlung gegen die Herren Wolff, Kuhlo und Genossen gekommen ist, die elfte Hauptversammlung des Bayerischen Industriellenverbandes am 14. Dezember 1912 stattgefunden, worin dessen I. Präsident, Herr Geheimrat Baurat Dr. von Rieppel, und Dr. Kuhlo sich abermals gegen mich und meinen Vortrag vom 28. Februar gewendet haben. Die dort gehaltenen Reden des Geheimrats von Rieppel haben zu Briefen den Anlaß gegeben, welche mein Rechtsbeistand Dr. Max Prager, und zu Antworten Rieppels, welche dieser an die „München-Augsburger Abendzeitung“ gerichtet hat. Sie haben im folgenden gleichfalls Abdruck gefunden. Da Geheimrat von Rieppel in seinem letzten Schreiben gewissermaßen mich auffordert, selbst das Wort zu nehmen, bilden meine zur Abwehr und Richtigstellung seiner mich persönlich und die Tarifverträge in England und Deutschland betreffenden Ausführungen den Schluß.

Am 16. Januar 1913 ist es dann zu der wiederholt hinausgeschobenen Verhandlung vor dem Schöffengericht beim Amtsgericht München gegen die Herren Wolff, Kuhlo und Genossen gekommen. Der Tatbestand lag diesmal klar. Mein Rechtsbeistand wies darauf hin, daß in zahlreichen Fällen gegen Gewerkschaftssekretäre und Redakteure wegen zum Teil recht geringfügiger Vergehen von den Gerichten auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist, lediglich aus dem Grund, weil eine Geldstrafe die Betreffenden persönlich nicht treffen, ihnen vielmehr von einem hinter ihnen stehenden Verband oder ihrer Partei abgenommen werden würde. Er habe eine ganze Reihe solcher Urteile gesammelt und sei bereit, sie dem Gerichte vorzulegen. In allen jenen Fällen habe nur die Vermutung oder Wahrscheinlichkeit vorgelegen, daß die Strafe von dritter Seite bezahlt und daher den Täter selbst nicht treffen würde. Hier aber

liege ein offizieller, obendrein im Verbandsorgan und Jahresbericht veröffentlichter Beschluß des Bayerischen Industriellenverbandes vor, dem Angeklagten Dr. Kuhlo die Unkosten des ersten gegen ihn durchgeführten Strafverfahrens abzunehmen, unter gleichzeitiger Ermunterung des Täters, den Kampf gegen mich entsprechend fortzusetzen. Zudem handle es sich im wesentlichen um die Wiederholung beleidigender Vorwürfe und zwar, in noch vergrößerter Form, wegen deren die Beklagten zum Teil bereits zu Strafe, Dr. Kuhlo sogar rechtskräftig, verurteilt seien. Er werde daher diesmal auf eine exemplarische Bestrafung und zwar auf Freiheitsstrafen antragen, damit den Beklagten das Unzulässige ihrer Kampfweise endlich zum Bewußtsein komme und sich in weiten Kreisen das Vertrauen beseitige, daß es bei uns zwar einen ausnahmerechtlichen Ehrenschutz der sogenannten Arbeitswilligen, dagegen kein Ausnahmerecht zugunsten von Ehrverletzungen seitens der Verbände der Arbeitgeber und ihrer Sekretäre gegenüber den Männern der Wissenschaft gibt. Nach durchgeführter Verhandlung ist dann am 17. Januar 1913 der folgende Vergleich zustande gekommen:

In den Privatklagesachen

Dr. Lujo Brentano, R. Universitätsprofessor in München,
gegen

1. Dr. Alfred Kuhlo, Syndikus des Bayerischen Industriellenverbandes in München,
 2. Wolff Kurt, Redakteur in München,
 3. Erich Elsner, Verlagsbuchhändler in Berlin,
 4. Dffenbrunner Eduard, Redakteur in Augsburg,
- wegen Beleidigung

schlossen die Parteien in der Sitzung des Schöffengerichts des R. Amtsgerichts München vom 17. Januar 1913 folgenden

Vergleich:

I.

Syndikus Dr. Kuhlo erklärt, daß er den Vorwurf, Geheimrat Dr. Brentano habe in seinen Schriften und Vorträgen die Arbeitswilligen beschimpft, als unbegründet unter dem Ausdruck des Bedauerns zurücknehme. Den Vorwurf, Geheimrat Dr. Brentano habe das Unternehmertum beschimpft, wolle er nicht erheben. Auch wolle er sich jene Vorwürfe gegen Geheimrat Dr. Brentano, die von Alexander Tille in seiner Broschüre „Lujo Brentano und der akademische Klassenmoralismus“ erhoben worden sind, in keiner Weise aneignen und verpflichte sich, diese Broschüre und die darin niedergelegten Vorwürfe nicht mehr zu verbreiten.

II.

Die Verlagsgesellschaft Otto Elsner verpflichtet sich, die Broschüre „Lujo Brentano und der akademische Klassenmoralismus“ aus dem Handel zu ziehen und alle noch in ihrer Verfügungsgewalt stehenden Exemplare dem Privatkläger zu übergeben.

III.

Redakteur Kurt Wolff erklärt, daß er sich die in der vorbezeichneten Broschüre gegen Geheimrat Dr. Brentano erhobenen Vorwürfe nicht habe aneignen wollen und es bedauere, soferne solche Vorwürfe durch die Veröffentlichung dieser Arbeit oder anderer Aufsätze in seiner Zeitschrift „Handel und Industrie“ doch geltend gemacht worden sein sollten.

IV.

Redakteur Offenbrunner erklärt, er habe sich durch die gepflogene Beweiserhebung überzeugt, der von ihm in Nummer 25 seiner Zeitschrift „Die Wehr“ erhobene Vorwurf, Geheimrat Dr. Brentano habe in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht München vom 4. Juni 1912 eine früher von ihm vertretene Anschauung abgeleugnet, sei unbegründet, weshalb er ihn unter dem Ausdruck des Bedauerns zurücknehme.

V.

Die Beklagten tragen sämtliche Kosten.

VI.

Dr. Kuhlo, Wolff und Offenbrunner verpflichten sich, diesen Vergleich binnen vierzehn Tagen in den von ihnen redigierten Blättern in der für amtliche Bekanntmachungen üblichen Form im Inseratenteil zu veröffentlichen.

Sämtliche Beklagte ermächtigen außerdem den Privatkläger zur Veröffentlichung des Vergleichs in der nämlichen Form auf ihre Kosten in den „Münchener Neuesten Nachrichten“, der „München-Augsburger Abendzeitung“, der „Frankfurter Zeitung“, im „Tag“ und in der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“.

VII.

Privatklagen und Strafanträge werden zurückgenommen.

Durch diesen Vergleich ist hoffentlich der Abschluß des Kampfes erfolgt, der mit einer Kampfansage Seiner Exzellenz des Kgl. Bayer. Staatsministers Freiherrn von Soden-Fraunhofen am 28. Februar 1912 begonnen und seitdem ununterbrochen gewährt hatte. Auch den gegen mich persönlich gerichteten Ausführungen des Geheimrats Dr. von Rieppel, die ich im folgenden wiedergeben werde, ist damit die Unterlage entzogen worden.

Wie notwendig es aber war, daß ich die großen Widerwärtigkeiten dieses Kampfes auf mich genommen und ihn bis zum Ende durchgeführt habe, mag aus folgendem ermesen werden.

Trotzdem durch fünf richterliche Erkenntnisse, an welchen vierzehn Berufs- und vier Laienrichter mitgewirkt haben, seit dem 4. Juni 1912 immer wieder festgestellt worden ist, daß ich die sogenannten Arbeitswilligen nicht „des Gemeingefühls für Interesse und Ehre ihres Standes bar“ bezeichnet oder sonstwie beschimpft habe, und obwohl ich dies in Duzenden von Preßberichtigungen in allen möglichen Organen seit mehr als zehn Monaten immer aufs neue selbst festgestellt habe, ist die Legende, welche mir diesen Kampf aufgenötigt hat, immer noch lebendig.

Man sollte es nicht für möglich halten, aber es ist buchstäblich so:

Noch am 16. Januar 1913 hat das Mitglied des Deutschen Reichstages, Dr. Hugo Böttger, in einem Artikel über den „Schutz der Arbeitswilligen“ im „Tag“ von einem „Botum“ Brentanos, „daß die Arbeitswilligen des Gemeingefühls für die Interessen und die Ehre ihres Standes bar“ seien, geschrieben; und obwohl die Erklärung, welche der Syndikus des Bayerischen Industriellenverbandes, Dr. Alfred Kuhlo, der Hauptverbreiter dieser Legende, am 17. Januar 1913 vor dem Schöffengericht abgab, daß er die Behauptung, ich habe die Arbeitswilligen beschimpft, mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknehme, alsbald durch die Süd- und Norddeutsche Presse ging, unter anderem auch im „Tag“ vom 22. Januar dem Vergleich zufolge abgedruckt worden war, hat es des Eingreifens meines Rechtsbeistandes bedurft, um Herrn Dr. Böttger zur Richtigstellung seiner Behauptung im „Tag“ vom 30. Januar zu veranlassen; dabei hat Dr. Böttger seine Verbreitung unrichtiger Behauptungen über mich nicht einmal wie Dr. Kuhlo nachträglich bedauert.

II. Sir Alfred Mond, Bart., M. P. und Lord Claud J. Hamilton, M. P., über die englischen Gewerksvereine.

Telephone
5051 Victoria.
Telegrams,
Mondalstro, Anights, London.

35, Rowndes Square,
E. W.
2. December 1912.

Sehr geehrter Professor Brentano.

Mit Vergnügen erfülle ich Ihnen Ihren Wunsch, Ihnen die Auffassung der großen Mehrheit der englischen Großindustriellen über den heutigen Stand der Arbeiterbewegung mitzuteilen. Ich bin ein Freund von Deutschland, wünsche Freundschaft zwischen England und Deutschland, und bin der Meinung, daß solche Freundschaft durch nichts mehr gefördert werden kann, als durch gemeinsames Zusammenarbeiten an Problemen, welche beiden Völkern gemeinsam sind. So versichere ich Sie denn und allen denen, welche diese meine Zeilen lesen werden, sowohl in meiner Eigenschaft als großindustrieller Unternehmer (in Firma Brunner Mond & Co. und andere) als auch als Parlamentarier und Politiker, welcher seit Jahren alle Erscheinungen des öffentlichen Lebens mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgt:

1. Daß in England kein Mensch daran denkt, die Gewerksvereine beseitigen zu wollen, daß vielmehr Arbeitgebern sich daran gewöhnt haben, mit Arbeiterorganisationen zu arbeiten. Viele von den größten Industrien, so wie die Eisenbahnen, die Stahl- und Eisen-Industrie, Baumwolle, Textil, Schiffbau, Zinnplatten, Hasen- und Transport-Arbeit, Kohlen- und andere Grubenarbeit usw. haben ihre Conciliation Boards, Federationen oder Unions, und arbeiten unter kollektiven Arbeitsverträgen. In solchen Industrien bekennen sich die Arbeitgeber zu der Einsicht, daß es sehr schwer wäre für sie ohne die Arbeiterorganisationen auszukommen.

2. Daß man fast allgemein gewillt ist, mit den organisierten Arbeitern gemeinsam

die Arbeitsbedingungen festzustellen und bei solchen Verhandlungen die Führer der Gewerksvereine als die Vertreter der Arbeiter anzunehmen.

3. Daß man weit entfernt ist, in den Führern der Gewerksvereine bezahlte Agitatoren und Streikheger zu erblicken, indem diese Führer vielmehr sich als Regel durch Verantwortlichkeitsgefühl auszeichnen und demgemäß als der maßgebende Faktor in der Arbeiterbewegung erkannt werden.

4. Daß die Vertragstreue beider Parteien mit der Zunahme der friedlichen Erledigung der Lohnkämpfe zugenommen hat, und eine Abweichung bei den altorganisierten Gewerksvereinen gar nicht, bei den neuen und schlechtorganisierten nicht öfter als bei den beteiligten Arbeitgebern vorkommt.

5. Daß man allgemein den kollektiven Arbeitsvertrag als die praktischste Weise ansieht, um die Lohnverhältnisse in den Industrien zu regeln; daß es den Arbeitgebern in ein gegebener Industrie mehr darauf ankommt, daß sie alle dieselben Löhne bezahlen als ob diese ein wenig höher oder niedriger sind; daß, obgleich Arbeitskämpfe vorkommen, viel mehr vermieden werden und ihre Regelung auf mehr dauernde Basis abgeschlossen werden kann.

6. Daß man dementsprechend, wo aus irgendeinem Grunde ein kollektiver Arbeitsvertrag auf Grundlage der Freiwilligkeit nicht stattfinden kann, unter dem Beifall der öffentlichen Meinung darauf ausgeht, Mindestlöhne und Mindestleistungen durch Gesetzgebung und eigens geschaffene Behörden festsetzen zu lassen.

7. Daß weder das englische Mutterland, noch die großen englischen Kolonien, in denen, sei es freiwillig, sei es gesetzlich, der kollektive Arbeitsvertrag eingeführt, oder seinen Festsetzungen Rechtsverbindlichkeit zuerkannt ist, dadurch in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschädigt worden sind.

8. Daß die Anzahl von Syndikalisten in England ganz unbedeutend ist; daß die Bewegung mehr in der Presse als unter den Arbeitern existiert; daß der ganze Gedankengang den englischen Arbeitern unsympathisch ist, und gegen ihren praktischen Sinn verstößt. Der englische Arbeiter ist vor allem Geschäftsmann, der Resultate in höherem Lohn oder bessere Arbeitsbedingungen sehen will, und der für Theorien nichts übrig hat. Darüber sagt, sehr treffend, Herr James Ramsay Macdonald, der Führer der Arbeiterpartei im englischen Abgeordnetenhaus: "*Syndicalism is simply playing at things; it opens the door to the worst form of reaction*".

Macdonald spricht aus die Meinung der Führer der organisierten Arbeitern und die Werkvereine.

Ich erlaube Ihnen, von diesem Brief jeden Gebrauch in der Öffentlichkeit zu machen, der Ihnen gut scheint.

Mit herzlichem Gruße

Ihr ergebenster Alfred Mond.

Der Brief, welchen Lord Claud J. Hamilton darauf an Dr. Ländler, den Syndikus der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände gerichtet hat, hat folgenden Wortlaut:

London, Abgeordnetenhaus,
den 1. Januar 1913.

Sehr verehrter Herr Doktor!

Ich bin erfreut, daß Sie mir die Ehre gaben, mich um meine Meinung über den Brief Brentano, Syndikalismus.



von Sir Alfred Mond, M. P., an Professor Brentano zu fragen, da der Brief, wenn er unbeantwortet bliebe, geeignet sein würde, einen ganz irrtümlichen Eindruck zu erwecken.

Ich bin in der Tat erstaunt, daß ein Mitglied des britischen Parlamentes einem auswärtigen Korrespondenten eine Feststellung macht, die so irreführend ist und so den Tatsachen entgegensteht. Wenn auch Sir Alfred Mond einer der Leiter eines blühenden geschäftlichen Unternehmens ist, so kann er doch nicht als ein zutreffender Interpret der industriellen Dinge in Großbritannien angesehen werden.

Ich stehe mit den Eisenbahnen dieses Landes seit 40 Jahren in Verbindung, seit 20 Jahren bin ich der Leiter der *Great Eastern Railway*, die 30 000 Arbeiter beschäftigt. Das Kapital, das im ganzen in den Eisenbahnen des vereinigten Königreichs investiert ist, beträgt mehr als 1100 Millionen Pfund Sterling, und mit Ausnahme der *North Eastern Railway* erkennt keine einzige dieser Eisenbahngesellschaften die Gewerksvereine der Eisenbahner offiziell an.

Seit die *North Eastern Railway* im Gegensatz zu den Anschauungen aller anderen Eisenbahngesellschaften es für angebracht gehalten hat, die Gewerksvereine anzuerkennen, das ist seit etwa 15 Jahren, befindet sich ihr Betrieb in dem Zustande fortwährender Unruhe und Insubordination, der oft in ganz ungerechtfertigten Streiks gipfelt. Infolgedessen sind alle anderen Eisenbahngesellschaften in ihrer Anschauung nun bestärkt worden, die Gewerksvereine nicht anzuerkennen und so wenig wie möglich mit ihnen zu tun zu haben.

Es ist richtig, daß die Eisenbahnen in Großbritannien „*Conciliation Boards*“ haben, die ihnen durch die gegenwärtige Regierung aufgezwungen worden sind, und wenn auch die „*Conciliation Boards*“ auf der Arbeiterseite vollständig aus Arbeitern, die im Dienste der Eisenbahngesellschaften stehen, zusammengesetzt sein sollen, so ist es den Arbeitern doch nachgelassen, sich einen Sekretär außerhalb des Betriebes der Eisenbahnen zu erwählen, und dieser Mann kann auch ein Beamter der Gewerksvereine sein, aber er wird von den Eisenbahngesellschaften nur betrachtet als ein privilegierter Außenseiter und nicht in seiner Eigenschaft als Gewerksvereinsbeamter.

Es ist weiter richtig, daß viele große englische Konzerne, speziell diejenigen, die zum Bergbau, zur Stahl- und Eisenindustrie und zum Schiffbau gehören, die Gewerksvereine anerkennen und Vereinbarungen mit den Gewerksvereinsführern treffen, die sich auf die Arbeiterschaft beziehen; aber in einer großen Zahl von Fällen haben diese Firmen keine andere Wahl, besonders unter den gegenwärtigen industriellen Gesetzen und namentlich unter dem „*Trade Disputes Act*“, sie konnten nicht vorwärtskommen im Gegensatz zu den Gewerksvereinen. Genau daselbe versichern mir viele führende Persönlichkeiten großer englischer Firmen, mit denen ich beständig in Berührung stehe, mit einigen besonderen Ausnahmen, daß sie, wenn sie von dem Alp der Gewerksvereine befreit würden, ihre verschiedenen Unternehmungen wirklicher und auch für die Allgemeinheit vorteilhafter führen könnten.

Die Führer mancher Gewerksvereine, wenngleich ich offen zugebe, daß es ehrenvolle Ausnahmen gibt, werden von allen unparteiischen Personen als bezahlte Agitatoren und Veranstalter von Streiks betrachtet, und die bemerkenswertesten Beispiele dafür, daß diese Ansicht zutrifft, waren die beklagenswerten Streiks des letzten Jahres in Süd-Wales und auf den Londoner Docks.

Ich bedaure es, sagen zu müssen, daß die Verpflichtung ehrlicher Anerkennung der Verträge heutigentags häufig gebrochen worden ist durch die Gewerkvereine und manchmal auch durch die Arbeiter in direktem Gegensatz zu der Anweisung ihrer Führer.

Was den Mindestlohn anlangt, so hat das englische Parlament bisher keinen Mindestlohn festgestellt bis auf den Ausnahmefall beim Kohlenarbeiterstreik von Süd-Wales, und dieser Schritt war dem Parlament aufgezwungen worden durch die gegenwärtige Regierung, im Gegensatz zu der Meinung aller erfahrenen und verantwortlichen industriellen Männer.

Herr Ramsay Macdonald, der als Führer der *Labour Party* im Abgeordnetenhaus anzusehen ist, ist ein kluger und gewandter Politiker, aber er ist nicht, und ist es niemals gewesen, ein Arbeiter, und deshalb können seine Anschauungen eher als Ausdruck seiner politischen Auffassung angesehen werden, denn als der zutreffende Ausdruck industrieller Anschauungen.

Als ich in das Parlament eintrat, es sind fast 50 Jahre her, hatte die Arbeiterschaft dieses Landes wohl Grund, sich zu beklagen über manche Arbeitsbedingungen, besonders in den Fabriken und Kohlenbergwerken, und ihre Interessen hatten keine ausreichende Vertretung in diesem Hause. All dieses hat sich aber längst geändert, und die Interessen der Arbeit, das kann ohne Übertreibung gesagt werden, überragen in dem gegenwärtigen Parlament alle übrigen Interessen. Die Notwendigkeit für die Gewerkvereine als Beschützer der Arbeit hat also zu einem guten Teile aufgehört zu existieren, und ich bin sicher, daß die Mehrheit der englischen Arbeitgeber froh sein würde, von ihrer Tyrannei und Bedrückung frei zu sein.

Ich habe die Ehre zu sein

Ihr sehr ergebener

Claud J. Hamilton.

Auf diesen Brief Lord Claud J. Hamiltons hat Sir Alfred Mond in folgendem Schreiben geantwortet:

London, 16. Januar 1913.

Sehr geehrter Professor Brentano!

Die Ideen, die in dem Brief Lord Claud Hamiltons an den Syndikus der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände, Dr. Länzler, welchen dieser in deutschen Zeitungen veröffentlicht hat, zum Ausdruck kommen, sind die einer veralteten feudalistischen Anschauung. Daß in der alten Generation, besonders unter den der konservativen Partei angehörigen Aristokraten, zu denen Lord Claud Hamilton gehört, noch immer das alte Mißtrauen gegen Gewerkvereine existiert, ist wohl bekannt.

Lord Claud Hamilton stellt in Frage meine Kompetenz als zutreffender Interpret der industriellen Dinge in Großbritannien. Als Leiter und Vorstandsmitglied von nicht weniger als vier großen industriellen Betrieben in verschiedenen Branchen und in allen Teilen von England glaube ich sicher behaupten zu können, daß meine Kompetenz in diesen Fragen zum mindesten der von Lord Claud Hamilton gleich ist. Wird doch dieser in England überhaupt nicht als Großindustrieller angesehen und verdankt er doch seine Stellung als Präsident einer großen Eisenbahn seinem aristokratischen Rang.

Daß, mit Ausnahme der North-Eastern-Eisenbahn, deren Direktoren immer aus Großindustriellen bestanden haben, die Eisenbahngesellschaften sich geweigert haben, mit den Vertretern der Gewerksvereine zu unterhandeln, ist wahr. Daß aber die North Eastern mehr Schwierigkeiten mit ihren Arbeitern hat als andere Eisenbahnen, wird von ihren Direktoren nicht zugegeben.

Daß die veraltete Politik der Eisenbahnen einen großen Streik hervorgerufen hat, der so verheerend auf das öffentliche Wohl wirkte, daß die Regierung durch die öffentliche Meinung gezwungen war, mittels *Conciliation Boards* einen Ausweg zu finden, kann Lord Claud Hamilton kaum leugnen, und, obgleich die Eisenbahnverwaltungen sich noch immer weigern, die Vertreter der Gewerksvereine offiziell anzuerkennen, haben doch viele Verhandlungen zwischen diesen und Eisenbahnbeamten zu beiderseitigem Vorteil stattgefunden.

Lord Claud Hamilton gibt zu, daß der größte Teil der britischen Großindustrie die Gewerksvereine anerkennt und Vereinbarungen mit Gewerksvereinsführern trifft, und obgleich er behauptet, daß diese als ein Alp auf der Industrie lasten, mußte er weiter zugeben, daß unter diesen Verhältnissen sich die Industrie von England blühend entwickelt hat.

Kein unparteiischer Beobachter würde behaupten, daß das existierende System vollkommen ist, noch auch, daß die Gewerksvereine niemals unvernünftige Forderungen stellen, oder daß alle ihre Vertreter nie Ansprüche erheben, welche die Arbeitgeber nicht zugeben können. Es muß aber erstens im Auge behalten werden, daß die Gewerksvereine zum Vorteil der Arbeiter existieren und diesen große Dienste geleistet haben; zweitens, daß ohne Gewerksvereine viele der Schwierigkeiten, die in den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern liegen, auch existieren würden, möglicherweise, sogar wahrscheinlich in höherem Grad. In der Wirklichkeit ist es schwierig, sich im jetzigen Entwicklungsstadium der Industrie einen unorganisierten Arbeiterstand vorzustellen. Die Regelung von Arbeitsverträgen für eine ganze Industrie hat doch sehr große Vorteile für Arbeitgeber sowohl wie für den Arbeiter.

Was Lord Claud Hamilton über die Führer der Gewerksvereine sagt, ist völlig irreführend. Er gibt zu, daß es Ausnahmen von seiner Behauptung gibt, wonach die Gewerksvereinsführer die Veranstalter der Streiks sind. Ich würde sagen, daß die große Mehrheit der Führer Gegner von Streiks sind, und ihr Bestes tun, sie zu verhindern oder beizulegen. Ich kenne wahrscheinlich viel mehr Arbeiterführer persönlich und habe mehr Unterhandlungen mit ihnen gehabt als Lord Claud Hamilton und kann bloß sagen, daß sie im großen ganzen ruhige besonnene Männer sind, mit einem großen Gefühl von ihrer Verantwortung, sowohl der Industrie wie den Arbeitern gegenüber und daß, meistens falls, die Arbeiter viel extremer sind als ihr Führer.

Ich bestreite absolut, daß der Kohlenstreik in Süd-Wales, wo ich einen Wahlkreis vertrete und daher die Verhältnisse genau kenne, von den Führern provoziert worden war. Im Londoner Dockstreit ist absolut das Gegenteil dessen passiert von dem, was Lord Claud Hamilton behauptet. Der Streik ist gegen den Rat und Wunsch der Führer ausgebrochen.

Besonders auffallend ist es, wenn Lord Claud Hamilton gegen meine Anrufung des Zeugnisses von Ramsay Macdonald vorbringt, daß dieser weder Arbeiter sei

noch jemals gewesen sei. Das heißt doch nur versuchen, das Augenmerk von dem springenden Punkt, um den es sich handelt, auf Nebensächliches abzulenken. Ob Ramsay Macdonald je selbst Arbeiter gewesen ist, ist für unsere Frage ganz gleichgültig. Jedenfalls ist er als der erwählte Vertrauensmann der englischen Arbeiterpartei wie kein anderer mit den die englische Arbeiterbewegung beherrschenden Strömungen bekannt, und wie keiner berufen, darüber Zeugnis abzulegen.

Ich glaube, ich habe genügend dargelegt, daß Lord Claud Hamiltons Erwiderung auf meinen Brief lediglich beweist, daß es wie natürlich in diesen Fragen Meinungsverschiedenheiten gibt. Daß aber meine Anschauung die der großen Mehrzahl besonders der jüngeren Generation ausdrückt, behaupte ich mit Sicherheit.

Mit freundlichem Gruß

Ihr ergebenster

Alfred Mond.

Zu den vorstehenden Briefen Sir Alfred Monds und Lord Claud J. Hamiltons sei mir gestattet, folgende Bemerkungen zu machen.

Lord Claud J. Hamilton, geb. am 20. Februar 1843, hat nach eigener Aussage (vgl. *Minutes of Evidence taken before the Royal Commission appointed to investigate and report on the working of the railway conciliation and arbitration scheme of 1907, London 1911, p. 401, qu. 10229*) in seiner Jugend durch die von den Sheffielder Gewerkvereinen verübten Verbrechen, als sie zu Beginn der sechziger Jahre bekannt wurden, einen nachhaltigen Eindruck erhalten. Infolge davon hat er seit seinem Eintritt ins Parlament die Tätigkeit der englischen Gewerkvereine aufmerksam verfolgt. „Ich gebe zu,“ sagte er wörtlich in seiner Aussage, „daß sich nach dem Bekanntwerden der Sheffielder Geschehnisse die Dinge sehr gebessert haben und daß die Gewerkvereine sehr gut geleitet wurden bis zu einem gewissen Zeitpunkt, etwa bis vor 10 Jahren; aber seit die Sozialisten es fertig gebracht haben, die Mehrheit im Exekutivausschuß vieler Gewerkvereine zu erlangen, hat sich dies, nach meiner Meinung, sehr zum Schlechteren geändert. Die Gewerkvereine sind jetzt aggressive Kampforganisationen geworden — was sie in den früheren Zeiten ihres Daseins nicht gewesen waren. Nach meiner Meinung sind sie in vergangenen Tagen in vieler Beziehung wohlthätig gewesen und haben ihre Funktionen in segensbringender Weise erfüllt; aber ich bin der Meinung, daß, wenn nicht ihrem aggressiven Vorgehen Halt geboten wird, der industriellen Bevölkerung und der wirtschaftlichen Wohlfahrt der Nation große Gefahren drohen. Das ist die Auffassung, die ich hege.“

Diese Auffassung ist gleich mangelhaft, soweit sie sich auf die Vergangenheit, wie auch soweit sie sich auf die Gegenwart bezieht. Ich habe in meinen „Arbeitergilden der Gegenwart“ und oben wieder gezeigt, wie die englischen Gewerkvereine im Anfang einen durchweg syndikalistischen Charakter getragen haben, unter welchen Bedingungen dieser sich geändert hat und wie

nicht das Eindringen von sozialistischen Gedanken in die alten Gewerkvereine — dieses Eindringen geht auf ungefähr 10—15 Jahre früher, als Lord Claud Hamilton annimmt, also auf eine Zeit, in der sie nach seiner Auffassung noch brav waren, zurück —, sondern das Eintreten der bis dahin gar nicht organisierten ungelerten Arbeiter in die Gewerkvereinsorganisation zum Wiederauftreten syndikalistischer Bestrebungen unter den Neuorganisierten geführt hat und zwar aus denselben Ursachen, die ehemals dazu den Anlaß gegeben haben. Von all dem hat Lord Claud J. Hamilton keine Kenntnis; es ist ja auch nicht seine Aufgabe, sich etwas tiefer mit der Frage zu beschäftigen. Die Folge ist, daß er über die Gewerkvereine wieder dieselben Anschauungen hegt, wie sie bei den Arbeitgebern vor dem großen Umschwung der Beurteilung der Gewerkvereine, der als Folge der Untersuchung der königlichen Kommission von 1867 eintrat, nahezu ausnahmslos herrschten und wie sie uns noch in dem Mehrheitsbericht dieser Kommission entgegentreten. Welche Autorität seiner Beurteilung der heutigen Gewerkvereine zukommt, mögen seine folgenden Aussagen vor der königlichen Kommission von 1911 zur Untersuchung der Wirksamkeit des 1907 bei den Eisenbahnen eingeführten Einigungs- und Schiedsverfahrens zeigen. Die hier wiedergegebenen Fragen wurden von dem Kommissionsmitglied Sir Thomas Ratcliffe-Ellis gestellt:

Quaestio 10199. Was die Frage der Anerkennung der Gewerkvereine angeht, so sind Sie lebhafter Gegner derselben? — Das ist so.

10200. Sie haben die Äußerung gewagt, daß sie nach Ihrer Meinung in Chaos und Unheil enden werde? — Sicher.

10201. Hat die Anerkennung der Gewerkvereine in anderen Industriezweigen dazu geführt? — In vielen Industrien hat sie nicht dazu geführt; aber in einigen mag sie dazu führen.

10202. Wollen Sie der Kommission eine Industrie nennen, in welcher sie mit Chaos und Unheil geendet hat? — Die englische Glasindustrie ist dem Lande verloren gegangen, größtenteils infolge des willkürlichen Verhaltens der Gewerkvereine.

10203. Ich würde von Ihnen die Behauptung erwartet haben, sie sei infolge des Fehlens eines Schutzzolls verloren gegangen? — Auch das dürfte etwas damit zu tun gehabt haben.

10204. Wenn ich recht verstehe, ist's nunmehr Gewerkvereine gegen Schutzzoll; ist dem so? — Nein; aber Sie haben die Frage an mich gestellt, und ich sagte Ihnen, es gibt eine solche Industrie.

10205. Sie sind zu der Behauptung bereit, daß die englische Glasindustrie infolge der Haltung der Gewerkvereine zugrunde gegangen ist? — In gewissem Maße ist dies der Fall.

10206. Und infolge der Anerkennung der Gewerkvereine, die dazu kam? — Das kann ich nicht behaupten, aber ich nehme an, daß sie dem Vorgehen der Gewerkvereine vorausging.

10207. Sie haben sich über die extravaganten Äußerungen anderer

beklagt; Sie sind sicher nicht hierhergekommen, um lediglich Dinge bezüglich einer Industrie anzunehmen, mit der Sie in keiner Weise Beziehungen haben? — Sie haben mich eine bestimmte Frage über ein bestimmtes Gewerbe gefragt; ich weiß nicht viel von ihm; aber ich weiß so viel, daß das Vorgehen der Gewerksvereine der Glasindustrie dieses Landes sehr verderblich gewesen ist.

10208. Wollen Sie damit sagen, daß es das Vorgehen der Gewerksvereine und deren Anerkennung gewesen ist? — Ich nehme an, daß dem so war; aber ich kann nicht sagen, ob die Gewerksvereine, bevor das Unglück eintrat, voll anerkannt waren.

10209. Aber sicher, es wäre Ihre Aufgabe, sich zu vergewissern, bevor Sie diesen Fall als Beleg dafür anführen, daß die Anerkennung das Unglück herbeigeführt hat? — Erinnern Sie sich, daß ich aus Höflichkeit Ihre Frage unmittelbar zu beantworten wünschte.

10210. Ich würde es vorziehen, gar keine Antwort zu erhalten, statt einer, welche den Tatsachen nicht entspricht? — Auch recht.

10211. Können Sie ein anderes Gewerbe angeben, in welchem die Durchführung des Prinzips der Anerkennung zu Chaos und Unheil geführt hat? — Hier befinde ich mich abermals im Nachteil. Ich kann nicht sagen, ob die Anerkennung die Ursache gewesen ist; aber ich weiß, daß der Schiffsbau an der Themse durch das Vorgehen der Gewerksvereine von der Themse vertrieben worden ist, die Themse-Eisenwerke ausgenommen, welche der einzige Überrest der einst blühenden großen Themseindustrie sind.

10212. Sind Sie zu der Behauptung bereit, daß der Schiffsbau an der Themse infolge des Vorgehens der Gewerksvereine von da vertrieben worden ist? — Ohne Zweifel.

10213. Und daß es die einzige Ursache war? — Jawohl; die Arbeitseinstellungen, welche im Gefolge des Vorgehens der Gewerksvereine stattgefunden haben, haben den Schiffsbau vertrieben; sie waren der letzte Strohalm, welche den Rücken der Thornycrofts in Poplar, wie Sie sich erinnern werden, vor ein paar Jahren gebrochen haben, so daß Herr Hills von den Themse-Eisenwerken als einziges Werk übrig geblieben ist.

10214. Sind Sie sich bewußt, daß die Schiffsbau-Industrie diejenige unter den Industrien dieses Landes ist, welche den Gewerksvereinen am meisten die Anerkennung zuteil werden läßt? — Nein, das weiß ich nicht und kann es auf Grund eigener Kenntnis nicht beantworten.

10215. Sie haben keinen anderen Beleg zu geben? — Ich bin, wie Sie sehen, hinsichtlich stattgehabter Anerkennung nicht sicher.

10216. Das ist aber das, worauf es ankommt? — Aber Sie sehen, ich kann nicht mit Sicherheit antworten.

10217. Wenn Sie die Frage nicht für Betriebe außerhalb der Eisenbahnwelt beantworten und uns andere Industrien angeben können, in denen in Bestätigung Ihrer Behauptung die Anerkennung der Gewerksvereine zu Chaos und Zusammenbruch geführt hat, können Sie uns angeben, ob sie die Wirkung gehabt hat, die *North Eastern Railway* zu Chaos und Zusammenbruch zu führen? — Ich war einer von denen, welche den Präsidenten und die Direktion der *North Eastern Railway* flehentlich gebeten haben, den Gewerksverein nicht anzuerkennen. Sie haben ihn an

erkannt, und seit dieser Anerkennung herrscht nichts als Unruhe — ich glaube, das Wort drückt den Zustand am besten aus, Unruhe — bei dieser Eisenbahn.

10218. Das ist aber weit entfernt von Chaos und Zusammenbruch? — Gelegentlich besteht Chaos und Zusammenbruch. Ich bin davon selbst vor einigen Wochen in York Zeuge gewesen.

10219. Sie wurden durch den Arbeitsstillstand, der stattfand, in einige Ungelegenheit versetzt? — Meine persönliche Unannehmlichkeit veranschlage ich nicht als einen Kupferpfennig wert; aber ich war Zeuge von den Unannehmlichkeiten, welchen andere Leute infolge des Arbeitsstillstandes ausgesetzt waren; und außerdem war es ein Arbeitsstillstand, der im Hinblick auf die North-Eastern-Eisenbahn absolut unverantwortlich war.

Diese Aussagen hat Lord Claud J. Hamilton am 18. September 1911 gemacht. Darauf wurde am 28. September 1911 Herr A. Kaye Butterworth, der General-Direktor der North-Eastern-Eisenbahn, bei der die Anerkennung des Gewerkvereins zu Chaos und Unheil geführt haben soll, vor derselben Kommission vernommen. Von dem Vorsitzenden der Kommission The Right Hon. Sir David Harrel befragt, hat er ausgesagt:

Zu qu. 13479 auf S. 574: „Wenn man von Londoner Herren sagen hört, die North-Eastern-Eisenbahn befinde sich in einem Zustand von Chaos und Durcheinander, so kann ich mit Befriedigung antworten, daß unsere Freunde in den nördlichen Landesteilen darüber lachen und ihre Verwunderung aussprechen, aus welcher Arche Noahs diese Herren gekommen sein mögen, und wünschen, sie möchten heraufkommen und ein paar Wochen im Norden zubringen“; und auf

S. 575: „Was die Herren angeht, welche von Chaos und Durcheinander bei der North-Eastern-Bahn sprechen, so möchte man sie bitten, doch einmal den Kurszettel der Börse sich anzusehen und zu prüfen, ob die North-Eastern-Aktien und die North-Eastern-Dividenden in anderem Verhältnisse als die anderer Bahngesellschaften, welche die Gewerkvereine nicht anerkennen, gesunken sind. Übrigens liegt uns nichts an solch übertriebener Redeweise und ebensowenig dürften mein Aufsichtsrat sich etwas daraus machen; aber nach meiner Meinung tut das nicht gut. Wenn wir jedem Teufel sein Recht zuteil werden lassen, sollten wir dies *a fortiori* auch gegenüber jedwedem anderen tun. Und man vergleiche einmal die Haltung der Arbeiter der North-Eastern-Bahn in dem Streik in Hull und die der Arbeiter in Liverpool. Unsere Leute waren während des Dock-Streikes in Hull in einer recht kritischen Lage. Hull befand sich mehrere Tage lang so ziemlich in der Gewalt des Pöbels und jedweder Versuch wurde gemacht, die Arbeiter der North-Eastern Bahn dazu zu bringen, die Arbeit einzustellen. Sie stellten sie aber nicht ein. Das war in einer Zeit, da, wie man wohl sagen kann, das Streikfieber im Land auf der Höhe war. Ich dünkte, man sollte sich ebenso wie der Unannehmlichkeiten, die wir gehabt haben, auch daran erinnern.

Die vorgeführten eigenen Aussagen Lord Claud J. Hamiltons, sowie die des Herrn A. Kaye Butterworth dürften zur Würdigung des Briefes Lord Hamiltons an Dr. Tänzler ausreichend sein.

III. Der I. Präsident des Bayerischen Industriellenverbands Herr Geheimer Baurat Dr. von Kieppel und Rechtsanwalt Dr. Max Prager über die in den Prozessen gegen meine Gegner ergangenen Urteile.

Der Brief Sir Alfred Monds vom 2. Dezember 1912 wurde aus den Aus-
hängebogen des Januarhefts 1913 der „Süddeutschen Monatshefte“ in
den Münchner Zeitungen und der „Frankfurter Zeitung“ am 12. Dezember 1912
und dann auch in zahlreichen anderen Blättern zuerst veröffentlicht. Zwei Tage
nach seinem ersten Bekanntwerden, am 14. Dezember 1912, hat dann der
I. Präsident des Bayerischen Industriellenverbandes, Herr Geheimer Baurat
Dr. von Kieppel, auf der 11. ordentlichen Hauptversammlung dieses Verbandes
im Beisein des Staatsministers Dr. Freiherrn von Hertling eine Rede gehalten,
welche abermals auf meinen Vortrag über den Schutz der Arbeitswilligen zurück-
kommt. Seine Bemerkungen lauteten nach dem Berichte in der München-
Augsburger Abendzeitung Nr. 350 vom 16. Dezember 1912:

Die Entwicklung der deutschen und damit der bayerischen Industrie war im ab-
gelaufenen Jahre recht zufriedenstellend. Weniger Erfreuliches ist aus dem Gebiete
der Sozialpolitik zu berichten. Die Ausstände hielten sich zwar mit Ausnahme des
bald gebrochenen Ausstandes der Ruhrkohlenarbeiter in mäßigen Grenzen, dagegen
zeigte sich auch in diesem Jahre wieder, daß auf Grund der bestehenden Gesetze oder
doch wenigstens bei ihrer jetzigen Handhabung zwar die Freiheit der ausständigen
Arbeiter auf Arbeitsniederlegung gewahrt ist, nicht aber die Freiheit der arbeitswil-
ligen Arbeiter, in den Werkstätten zu bleiben. Der Verband hat in einer ausführ-
lichen Denkschrift der Regierung die Notwendigkeit eines nachdrücklichen Schutzes der
Arbeitswilligen nachgewiesen. Leider ist auf diesem Gebiete mit stärkeren Gegenströ-
mungen zu rechnen, die mit Erfolg bemüht sind, jeden Arbeitswilligen zu einem Ver-
räter an den Interessen seiner Arbeitsgenossen hinzustellen. Die Möglichkeit, daß ein
Arbeiter seine Mitwirkung bei einer Arbeitseinstellung deswegen verweigern könnte,
weil er den Ausstand für unberechtigt und die Forderungen seiner Arbeitsgenossen
für übertrieben und schädlich hält, scheint in diesen Kreisen als ausgeschlossen zu gelten.
Besonders lehrreich in dieser Beziehung war ein Vortrag, der im Februar d. J. im
Münchner Sozialwissenschaftlichen Verein gehalten wurde. Es wurde von Seiten
der Gerichte anerkannt, daß vom akademischen Lehrstuhl herab in einer Weise vor-
getragen worden war, welche die Abneigung und Voreingenommenheit gegen das
Unternehmertum erkennen läßt. Die lebhaften Zustimmungen zu dem Vorgehen des
Syndikus des Industriellenverbandes tun dar, daß die Arbeitgeberchaft in weitem
Umfange von Unwillen über die Art erfüllt ist, in der sie und ihre Tätigkeit auf
manchen unserer Hochschulen beurteilt werden. Hoffentlich tragen diese Vorgänge dazu
bei, einer gerechteren Beurteilung des Unternehmers die Bahn zu öffnen.

Nachdem Herr Geheimrat von Rieppel also gesprochen hatte, erstattete der Syndikus des Verbandes Dr. Kuhlo ein Referat über „Ziele und Wünsche der bayerischen Industrie“. In diesem Referate hat er seine Vorwürfe gegen den Kathedersozialismus und meine Lehre insbesondere wiederholt, und im Anschluß daran hat Herr Geheimrat von Rieppel weiter bemerkt:

... er wünschte, daß die Universitätsprofessoren, die von dem Profit der Unternehmer auf Kosten der Arbeiter sprechen, nur ein Jahr in einer Fabrik tätig sein müßten, um die Verhältnisse am eigenen Leibe zu studieren, sie würden dann eine ganz andere Anschauung über die Verhältnisse der Industrie bekommen. Bis jetzt habe die Industrie ihren Profit fast stets zu Neuanlagen und Erweiterungen verwendet und damit einer immer größer werdenden Zahl von Menschen Beschäftigung verschafft. Die Professoren weisen immer auf die englischen Tarifverträge hin, nennen aber ihren Inhalt nicht. Die englischen Verträge sind etwas ganz anderes als die deutschen. In England sei die Lohnfestsetzung vollständig frei; der Arbeiter geht, wenn ihm der Lohn nicht dem zu entsprechen scheint, was seine Organisation verlangt; umgekehrt wird der Arbeitgeber nicht gezwungen, den Arbeiter zu einem bestimmten Lohn anzunehmen.

Dieses Vorgehen hat meinen Rechtsbeistand auf den Kampfplatz gerufen. Herr Rechtsanwalt Dr. Max Prager hat in Nr. 351 der München-Augsburger Abendzeitung vom 17. Dezember 1912 darauf folgendermaßen geantwortet:

Ich wende mich sicherlich nicht vergebens an Ihre im Verlauf dieser Erörterungen wiederholt bewiesene Loyalität, wenn ich Sie um Aufnahme des Nachstehenden ersuche: Der Vortrag vom 28. Februar ds. Js. über „Das ewige Problem der Arbeitswilligen“ ist in allem Wesentlichen nur eine Wiederholung eines Vortrages, welchen Prof. Brentano bereits vor 13 Jahren in der Berliner „Volkswirtschaftlichen Gesellschaft“ gehalten hat. In dieser ganzen — namentlich in ihrem Beginn — sozialpolitisch stark bewegten Zeitspanne ist es niemanden eingefallen, aus diesem Vortrag eine Kollektivebeleidigung der in irgend einem allgemeinen oder speziellen Sinne „arbeitswilligen“ Lohnarbeiterschaft, geschweige denn eine Schmähung des deutschen Unternehmerstandes herauslesen zu wollen. Der bloße Umstand, daß jener Vortrag unter größtem Beifall vor einer vorwiegend aus Unternehmern des kaufmännischen und industriellen Großgewerbes bestehenden Hörerschaft gehalten und von der in gleicher Weise zusammengesetzten „Volkswirtschaftlichen Gesellschaft“ in deren „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen“ herausgegeben wurde, schloß diese Deutung aus. Ihr Aufkommen nach der Wiederholung des Vortrags am 28. Februar ds. Js. in München beruht zum Teil auf irrigen Berichten hiesiger Tagesblätter über diesen Vortrag, zu dem größeren Teile aber auf einem Artikel des Syndikus des Bayerischen Industriellen-Verbandes, Dr. Alfred Kuhlo, vom 6. März ds. Js. Dieser von dem Kgl. Landgericht München I in seinem Urteil vom 14. September ds. Js. als „gehässig“ bezeichnete Artikel, welcher nach der Zählung seines Verfassers die Runde durch 133 deutsche Tageszeitungen machte, enthielt nicht nur die auf jene irrigen Preßberichte gestützte Behauptung, Professor Brentano habe „ungestraft Hunderttausenden ehrlicher braver

Arbeiter“ eine gräßliche Beschimpfung „ins Gesicht geschleudert“, sondern auch die weitere Behauptung, Professor Brentano mißbrauche seinen Lehrstuhl zu „wüsten Sezereien“ gegen die Unternehmer. Die Behauptung einer Kollektivbeleidigung der sogenannten „Arbeitswilligen“ ist inzwischen durch nicht weniger als fünf gerichtliche Erkenntnisse als vollkommen unbegründet dargetan worden. Trotzdem wird diese Behauptung in veränderter und sogar erweiterter Form (indem nunmehr eine Beleidigung nicht nur der als Streifbrecher fungierenden, sondern aller mit Liebe, Eifer und Treue an ihrem Beruf hängenden Lohnarbeiter gefolgert wird), in einer von Dr. Alexander Tille, dem Syndikus der Handelskammer Saarbrücken, verfaßten Broschüre: „Lujo Brentano und der akademische Klassenmoralismus“ wiederholt.

Von dieser Broschüre hat der Bayerische Industriellen-Verband, einer Anregung seines Syndikus, Dr. Kuhlo, folgend, einen größeren Bestand angekauft, um sie kostenlos an seine Mitglieder abzugeben. Der einzige Erfolg, welcher durch die erwähnten fünf richterlichen Erkenntnisse gezeitigt wurde, beschränkte sich auf eine gewisse Veränderung der Kampfesfront. Neuerdings wird nämlich aus dem vielberufenen Vortrag weniger die angebliche Kollektivbeleidigung der „arbeitswilligen“ Lohnarbeiterschaft, als eine Schmähung und Herabsetzung der Gesamtheit der deutschen Unternehmer gefolgert. Dahin zielen auch die Ausführungen des Herrn Geheimen Baurats Dr. von Rieppel in der ersten Generalversammlung des Bayerischen Industriellen-Verbandes. Gegenüber diesen stelle ich folgendes fest:

1. Über Kundgebungen Brentanos „vom akademischen Lehrstuhl herab“, welche sich auf seine Auffassung des Unternehmerstandes und seine Bewertung desselben in seiner Gesamtheit beziehen, hat sich überhaupt bisher nur ein einziges Gericht geäußert. Es ist dies das Schöffengericht beim Rgl. Amtsgerichte München I. Dieses hat in seinem Urteil vom 25. Juni 1912 in der Privatklagesache Brentano gegen Kuhlo das gerade Gegenteil von dem festgestellt, was Herr Geheimrat Rieppel Ihrem Bericht zufolge in der Generalversammlung des Bayerischen Industriellen-Verbandes als „von den Gerichten anerkannt“ bezeichnet hat, und zwar wurde diese Feststellung getroffen auf Grund der eidlichen Aussagen dreier, den verschiedensten Berufen angehöriger Zeugen, welche als gereifte Männer sämtliche akademische Vorlesungen Prof. Brentanos gehört haben. Einer dieser Zeugen ist ein Oberstleutnant a. D., ein zweiter ein Kanonikus, ein dritter der frühere Leiter einer der größten hiesigen Industrieunternehmungen.

2. Die Behauptung des Geheimrats Rieppel beruht auf unrichtiger Wiedergabe einer Stelle des Urteils der 4. Ferien-Strafkammer des Rgl. Landgerichts München I vom 11. September 1912 in der Privatklagesache Brentano gegen Kuhlo. Dieses Gericht hat den in erster Instanz wegen eines fortgesetzten Vergehens der Beleidigung zu 300 Mark Geldstrafe verurteilten Angeklagten Dr. Kuhlo in zweiter Instanz wegen eines, durch eine Einzelhandlung begangenen Vergehens der Beleidigung zu 250 Mark Geldstrafe verurteilt. Das Gericht hat (übrigens in Unkenntnis des Umstandes, daß der Bayerische Industriellen-Verband den offiziellen Beschluß gefaßt hat, dem Angeklagten Dr. Kuhlo die Unkosten dieses Strafverfahrens abzunehmen), dabei unter anderem erwogen, daß Dr. Kuhlo sich zu seiner Verteidigung mit Recht darauf berufen habe, durch folgende Stelle in dem Vortrag vom 28. Februar ds. Js. „gereizt“

gewesen zu sein: „Es sind überhaupt nicht Arbeiter, von denen der Ruf nach Schutz der Arbeitswilligen ausgeht. Dieselben Männer, welche . . . den Schutz der nationalen Arbeit verlangen, und dabei in ihren Schiffen Malayen und Neger beschäftigten, jährlich zwischen 500000 und 600000 Arbeiter über die Ostgrenze des Reiches zur Bestellung ihrer Güter beziehen, ja von der Notwendigkeit, Kulis zu importieren, reden, diese Männer haben plötzlich ihr Herz entdeckt. Staunend erfährt man, daß sie in tiefstem Grunde ihrer Seele für Freiheit der Arbeit sind, und mit Begeisterung wiederholen sie die Aussprüche Lurgots und Adam Smiths: Gott machte das Recht zu arbeiten zum Eigentum jedes Menschen, und dieses Eigentum ist das erste, das heiligste, das unverjährbarste. Aber nicht im eigenen Interesse ist es, daß sie erhöhten Schutz der Arbeit verlangen; nein, sie tun dies lediglich im Interesse der einzelnen Arbeiter, die durch den Druck, der durch ihre Genossen auf sie ausgeübt werde, am Arbeiten verhindert würden.“

Die vom Rgl. Landgericht München I getroffene Feststellung, daß diese „stark ironisch“ gewendete Kritik eine „sehr unfreundliche“ Äußerung über Großgrundbesitz und Großindustrie enthalte, deren Interessen Dr. Kuhlo zu vertreten hatte, schließt kein Urteil über die sachliche Berechtigung dieser Kritik in sich. Insbesondere ist es dem Landgericht nicht eingefallen, festzustellen, diese Kritik sei aus „Abneigung und Voreingenommenheit gegen das Unternehmertum“ erlosien. Eine derartige Feststellung wollte das Gericht, das in seinen Entscheidungsgründen ausdrücklich betont, daß es „nicht seine Aufgabe sein könne, zu entscheiden, wer in diesem Kampfe der Meinungen recht oder unrecht hat“, niemals treffen und konnte es auch gar nicht treffen, da der Vortragende seine Kritik mit deutlichen Worten auf bestimmte Unternehmerkreise beschränkt und die ironische Wendung derselben auf Tatsachen gegründet hat, deren Wahrheit jedermann bekannt ist, welcher die Vorgänge des öffentlichen Lebens in Deutschland während der beiden letzten Jahrzehnte aufmerksam verfolgt hat.

3. Die Behauptung des Herrn Geheimrats Dr. von Kieppel, Professor Brentano und die ihm gleichgesinnten Professoren unterließen es, den Inhalt der englischen Tarifverträge anzugeben, diese seien „etwas ganz anderes“ als die deutschen, ist nicht weniger unbegründet. Die englischen Tarifverträge enthalten — genau so wie die deutschen — vor allem Mindestlöhne, eventuell verbunden mit der Statuierung von Mindestleistungen. Dies ist jedermann, der auch nur die Vorgänge während des letzten englischen Kohlenarbeiterstreiks im heurigen Frühjahr verfolgt hat, und sonst gar nichts von dem englischen Tarifvertragswesen gehört zu haben braucht, wohlbekannt. Der einzige Unterschied zwischen England und Deutschland in dieser Hinsicht ist der, daß sich die Unternehmer der Großindustrie, welche sich mit der hierin liegenden Neuordnung des Arbeitsverhältnisses befreundet haben, dort in der erdrückenden Überzahl befinden, während sie in Deutschland zurzeit noch die Minderheit bilden.

Darauf hat die München-Augsburger Abendzeitung in ihrer Nummer 356 vom 21. Dezember 1912 folgende Zuschrift des Herrn Geheimen Baurat Dr. von Kieppel gebracht:

Zu den Feststellungen, welche Herr Rechtsanwalt Dr. M. Prager als Rechtsanwalt

des Herrn Professors Lujo Brentano in Nr. 35¹ Ihrer geschätzten Zeitung veröffentlicht hat, erlaube ich mir, mit der Bitte um Abdruck nachstehendes zu bemerken.

Zu Ziff. 1 und 2): Es ist Herrn Rechtsanwalt Dr. Prager zuzugeben, daß die Äußerungen des Herrn Prof. Brentano, welche das Landgericht München I als „stark ironisch“ und „sehr unfreundlich“ gegenüber dem Großgrundbesitz und der Großindustrie bezeichnet hat, nicht in einer akademischen Vorlesung gefallen sind, wie aus meiner Äußerung „vom akademischen Lehrstuhl herab“ etwa entnommen werden könnte. Allein es wird niemand in Abrede stellen wollen, daß die Äußerungen des Herrn Prof. Brentano, wenn sie im Sozialwissenschaftlichen Verein in München fallen, auf seine zahlreichen Hörer genau die gleiche Wirkung ausüben werden, als wenn sie in einer Vorlesung gebracht worden wären. Daß der Sozialwissenschaftliche Verein von einer großen Zahl der Schüler des Herrn Prof. Brentano besucht wird, steht wohl außer Zweifel und die Nichtanwesenden erhalten von den dortigen Vorträgen durch die Presse Kenntnis. Dabei wird wohl keiner der Studierenden zwischen dem Universitätsprofessor Brentano und dem Politiker Brentano eine Unterscheidung machen; das im Sozialwissenschaftlichen Verein Vorgetragene wird die jungen Leute und ihre ganze Denkweise ebenso beeinflussen, wie das im Kolleg Gehörte; deshalb war meine Ausdrucksweise „vom akademischen Lehrstuhl herab“, wenn auch nicht wörtlich, so doch dem Sinne nach wohl zutreffend. Es sollte damit gesagt sein, daß die große Beeinflussung weiter Kreise, welche Herr Prof. Brentano als akademischer Lehrer ausübt, in einer dem Unternehmertum unfreundlichen Weise ausgenützt wird.

Es ist bisher nicht bekannt geworden, daß sich Herr Prof. Brentano irgendwann oder irgendwo über die Arbeitergewerkschaften und ihre Schriftsteller „stark ironisch“ oder „sehr unfreundlich“ geäußert hätte, obgleich doch auch diese sicherlich keine Engel sind und einem Mann der Wissenschaft zu solchen Äußerungen ebenso oft und ebenso gut Anlaß geben könnten, wie die Unternehmer. Es sei nur auf die Literatur über den Tarifvertrag seitens der sozialdemokratischen Presse hingewiesen, welche bekanntlich, im Gegensatz zu Herrn Prof. Brentano, die friedensstiftende Wirkung der Tarifverträge nach Möglichkeit außer Wirkung gesetzt haben will, und die Tarifverträge nur als Kampfmittel zur völligen Unterjochung der Arbeitgeber betrachtet. Herr Prof. Brentano kann hier zwar einwenden, daß die Schriftsteller nicht offizielle Vertreter der Gewerkschaften seien, aber das ändert nichts an der Tatsache, daß auch ihnen gegenüber eine Kritik, wie sie Herr Prof. Brentano den Arbeitgebern angedeihen läßt, recht wohl am Platze wäre. So lange man aber von einer solchen nie etwas gehört hat, wird Herr Prof. Brentano niemanden glauben machen können, daß seine Sympathien und Antipathien auf Unternehmer und Arbeiter gleichmäßig verteilt sind. Bei wissenschaftlicher Behandlung sozialer Fragen aber sollten Sympathien und Antipathien aus dem Spiel bleiben.

Zu Ziff. 3: Meine Äußerung, daß die Tarifverträge in der englischen Großindustrie etwas ganz anderes sind wie diejenigen, welche die Arbeiter unseren Großindustriellen gegenüber verlangt haben — die Durchsetzung ist ihnen ja bisher nur in verschwindendem Maße gelungen —, halte ich voll aufrecht. Der überwiegende Teil dieser englischen Tarifverträge enthält entweder — nämlich bei absoluter Bindung der Lohnhöhe — Stücklöhne, oder aber die Bindung der Löhne ist keine absolute, wie im Maschinen- und

Schiffsbau. Nirgends aber, soweit meine Erfahrungen reichen, bestehen in der englischen Großindustrie, abgesehen von dem neuen Mindestlohngesetz im Bergbau, tariflich festgesetzte Mindestzeitlehne, an welche der Unternehmer rechtlich gebunden ist, wie das von unseren Arbeitern angestrebt wird. Und ferner besteht noch der sehr wesentliche Unterschied, daß die englischen Vereinbarungen über die Lohnhöhe in der Regel nicht auf eine Reihe von Jahren fest abgeschlossen sind, sondern von beiden Seiten in verhältnismäßig kurzer Frist gekündigt werden können, so daß geänderter Konjunktur Rechnung getragen werden kann.

Die Behauptung, daß die englischen Arbeitgeber der Großindustrie sich mit der durch die Tarifverträge bedingten Neuordnung des Arbeitsverhältnisses besser befreundet haben, wie die deutschen, kann wohl unwidersprochen bleiben, aber man muß ergänzend hinzufügen, daß die englischen Arbeitgeber — wenigstens bisher — auch mit einer anderen Arbeitererschaft zu tun hatten, nämlich mit einer solchen, deren Sinn auf das Praktische gerichtet, nicht aber durch sozialdemokratisch-ideologische Lehren verwirrt war.

Endlich möchte ich noch zu der Einleitung der Mitteilung des Herrn Dr. Prager eine kurze Bemerkung machen. Dort wird gesagt, daß der Vortrag des Herrn Prof. Brentano zum ersten Mal schon vor 13 Jahren in der Berliner volkswirtschaftlichen Gesellschaft gehalten worden sei und dort den größten Beifall der vorwiegend aus kaufmännischen und industriellen Großunternehmern bestehenden Hörerschaft gefunden habe. Ich habe die Ehre, als Vorstandsmitglied einer Reihe der bedeutendsten deutschen Unternehmerverbände anzugehören — ich nenne nur den Zentralverband deutscher Industrieller, den Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, den Bayerischen Industriellen-Verband —; man wird es deshalb nicht in Zweifel ziehen können, wenn ich behaupte, über die Stimmung dieser Kreise gegenüber Herrn Professor Brentano gut unterrichtet zu sein und ich kann die Versicherung abgeben, daß man in diesen Kreisen durchwegs die Überzeugung hat, daß Herr Prof. Brentano nicht imstande ist, dem Unternehmertum und seiner wahrlich nicht ganz leichten Tätigkeit eine gerechte Würdigung angedeihen zu lassen.

Auch auf diese Ausführungen des I. Präsidenten des Bayerischen Industriellenverbandes hat Herr Dr. Prager in der München-Mugsburger Abendzeitung (Nr. 359 vom 24. Dezember 1912) erwidert. Er schrieb:

Auf die Erwiderung des Herrn Geheimen Baurats Dr. von Rieppel in Nr. 356 Ihres geschätzten Blattes vom 21. Dezember cr. gestatte ich mir, kurz folgendes zu bemerken:

1. Daß ein öffentlicher Vortrag, welcher in einer gemeinsamen Sitzung der aus Nichtstudierenden zusammengesetzten „Volkswirtschaftlichen Gesellschaft“ und des Sozialwissenschaftlichen Studentenvereins mit beliebigem Zutritt für Gäste und mit freier Diskussion gehalten wurde, auch materiell etwas anderes ist als eine Vorlesung „vom akademischen Lehrstuhl herab“, wird Herr Geheimrat von Rieppel bei wiederholter Betrachtung ebenso zugeben, wie daß dies im „wörtlichen“ Sinne zutrifft. Ebenso, daß die Konstatierung eines einzigen Berichtes über den Inhalt eines bei dieser Gelegenheit von Professor Brentano gesprochenen, auf die sozialpolitische Stellungnahme einzelner Arbeitgeber der Großindustrie und des Großgrundbesitzes

bezüglichen Sages nicht identisch ist mit einem „Anerkenntnis der Gerichte“, daß dieser Satz von „Abneigung und Voreingenommenheit gegen das Unternehmertum“ diktiert sei.

2. Die englischen Tarifverträge enthalten mit nichten nur Mindestsätze, welche sich auf Stücklöhne beziehen. Bei den Maschinenbauern und Schiffbauern ist dies allerdings der Fall, weil eben in diesen Gewerben in England die Akkordarbeit vorherrscht. Nach dem „*Report on Strikes and Lockouts and on Arbitration Boards in 1911*“ sind aber allein im Jahre 1911 Mindestzeitlöhne festgesetzt worden: im englischen Baugewerbe, im Bergbau, bei den Steinbrucharbeitern, bei den Seeleuten und Transportarbeitern (bei letzteren in besonders zahlreichen Fällen), bei den Hafenarbeitern aller Art, bei den gelernten und ungelerten Eisenbahnarbeitern.

Richtig ist, daß in England weder da, wo Stücklöhne, noch da, wo Zeitlöhne durch Mindestsätze festgelegt werden, eine rechtliche Bindung an diese Sätze besteht (abgesehen natürlich von den Fällen gesetzlicher Festlegung wie in der Hausindustrie und im Kohlenbergbau). Ebenso richtig ist aber auch, daß diese Bindung eine tatsächliche ist und daß die im Kollektivvertrag festgelegten Mindestlöhne in England den Standardlohn darstellen, welcher in dem ganzen betreffenden Gewerbe an einem Orte gezahlt wird. Der Kernpunkt ist die Anerkennung der kollektiven Vereinbarung der Lohn- und Arbeitsbedingungen von Organisation zu Organisation, welche in England nahezu allgemein ist, und gegen deren Anerkennung auch bei uns die Arbeiterorganisationen sich gewiß mit Freuden die gleiche Entlohnungsart und dieselbe Begrenzung der Vertragszeit gefallen ließen, wie sie in den verwandten englischen Gewerben eingeführt sind.

Die Bemerkung des Herrn Geheimrats von Rieppel, daß die englischen Arbeitgeber es — bisher wenigstens — auch „mit einer anderen Arbeiterschaft zu tun hatten, nämlich einer solchen, deren Sinn auf das Praktische gerichtet ist, nicht aber durch sozialdemokratisch-ideologische Lehren verwirrt war“, ist vollkommen richtig. Ebenso wahr ist aber, daß jener englische Arbeitgeber, welcher diesen Tatbestand mit dem Ausdruck des Neides also formulierte: „Die deutschen Arbeiter wollen nur den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung, unsere hingegen einen Penny mehr Lohn und eine Viertelstunde weniger Arbeitszeit“, die materielle Bedeutung dieses Gegensatzes zwar mit stark ironischer Wendung, aber sachlich vollkommen zutreffend bezeichnet hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung ergebenst

Dr. M. Prager, Rechtsanwalt.

Vierzehn Tage später, am 11. Januar 1913, hat die „München-Augsburger Abendzeitung“ dann eine abermalige Zuschrift des Geheimen Baurats Dr. von Rieppel gebracht. Sie lautet:

Der Meinungsaustausch mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Prager hat bisher zu folgenden Feststellungen geführt:

1. Ein Gericht hat konstatiert, daß sich Herr Professor Brentano in ironischer und unfreundlicher Weise über das Unternehmertum geäußert hat.

Meine Behauptung, daß die damit gekennzeichnete Kritik des Herrn Professor Brentano sich nicht gleichheitlich auf Arbeitgeber und

Arbeitnehmer erstreckt, sondern sich nur gegen Arbeitgeber richtet, ist unwiderrprochen geblieben.

Es ist erklärlich, daß das Unternehmertum, soweit es der Großindustrie angehört, mit dessen weit überwiegender Mehrheit in Bayern und ganz Deutschland ich in persönlicher Fühlung stehe, diese einseitige Kritik bitter empfindet. Bei wissenschaftlichen Untersuchungen muß Licht und Schatten gleichheitlich verteilt werden. Es muß mit Sorge erfüllen, wenn die akademische Jugend, die doch später in die führenden Stellen des privaten und öffentlichen Lebens einrückt, von einem ihrer Lehrer nur nach einer Richtung hin beeinflusst wird, wenn dies auch nur in öffentlichen Vorträgen geschieht. Durch soziales Empfinden darf nicht der Blick für die wirtschaftlichen Notwendigkeiten, welche der internationale Wettbewerb in der Großindustrie bedingt getrübt werden.

2. Es bleiben jetzt noch die Meinungsverschiedenheiten über die Tarifverträge in der englischen Großindustrie zu klären. Herr Dr. Prager hat zu diesem Zweck eine Reihe von Gewerben angeführt, für welche im Jahre 1911 Tarifverträge mit Mindestzeitlöhnen abgeschlossen worden seien.

Diese Gewerbe können mit Ausnahme allenfalls des Kohlenbergbaues aber nicht als Großindustrie, von der doch allein die Rede war, angesprochen werden. Selbst der Bergbau ist keine Großindustrie in dem Sinne, daß er mit stark spezialisierten arbeitsteiligen Maschinen arbeitet. Die Hauptarbeit wird in ihm vielmehr durch die Kohlenhauer, welche fast reine Handarbeiter sind, geleistet. Aber selbst im Kohlenbergbau werden die Hauer in England nach der Leistung, nämlich der Anzahl der geförderten Tonnen Kohle bezahlt. Daß daneben weniger wichtige und zahlreiche Gruppen von Arbeitern, welche im Kohlenbergbau vorkommen, nach Mindestzeitlöhnen bezahlt werden, ist wohl möglich, beweist aber nichts für die vorliegend Streitfrage. Näheres hierüber ist aus dem Aufsatz von Dr. Jüngst in der Zeitschrift „Glückauf“ vom 11. Mai 1912 zu ersehen. Kennzeichnend ist ferner, daß selbst in Ausführung des im Jahre 1912 erlassenen Mindestlohngesetzes für den englischen Kohlenbergbau die meisten Bezirksausschüsse als Bedingung für die Auszahlung des Mindestlohnes eine Mindestleistung festgesetzt haben. Man sieht daraus, wie tief im Geiste der dortigen Bevölkerung die Anschauung wurzelt, daß einer garantierten Zahlung auch eine garantierte Leistung gegenüberstehen müsse.

Als festgestellt kann also weiter gelten: Es ist Herrn Rechtsanwalt Dr. Prager nicht gelungen, nachzuweisen, daß in einer englischen Großindustrie Tarifverträge mit Mindestzeitlöhnen in ausschlaggebendem Umfang in Anwendung sind. Meine Behauptungen sind sonach nicht widerlegt.

3. Endlich spielt Herr Rechtsanwalt Dr. Prager die Streitfrage darauf hinaus, daß der Kernpunkt in der Anerkennung der kollektiven Vereinbarung der Lohn- und Arbeitsbedingungen von Organisation zu Organisation liege; auch unsere Arbeiter würden, so meint Herr Dr. Prager, gegen diese Anerkennung die gleichen Bedingungen, wie sie in England bestehen, gern in Kauf nehmen. Ich stelle fest, daß sich auch hierin Herr Rechtsanwalt Dr. Prager irrt, denn: Im Jahre 1905 hat der

Verband Bayerischer Metallindustrieller sich die denkbarste Mühe gegeben, zu solchen Vereinbarungen mit seinen Arbeitern zu kommen, indem er Vorschläge zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten nach englischem Muster mit großem Aufwand an Zeit und Mühe ausarbeitete und mit den Vertretern der Arbeiterorganisationen bis ins einzelne durchberiet. Die Durchführung ist schließlich am Widerstand der freien Gewerkschaften gescheitert, weil diese den Unternehmern den ständigen Vorsitz in den gemischten Kommissionen nicht zugestehen und die Werkvereine von der Einrichtung ausgeschlossen wissen wollten. In England aber haben in fast allen gemischten Kommissionen die Arbeitgeber den Vorsitz und zu Verhandlungen werden alle Arbeiterorganisationen, soweit sie über entsprechende Mitgliederzahl verfügen, zugelassen. Unsere freien Gewerkschaften waren also mit den englischen Bedingungen keineswegs zufrieden und der Grund hierfür lag in dem Machthunger und den politischen Aspirationen der freien Gewerkschaften, welche allein die Arbeitsbedingungen beherrschen wollen. Es gibt keinen Tarifvertrag, der diesen Hunger stillen könnte, denn das Endziel bleibt die Alleinherrschaft der Gewerkschaften und ihrer politischen Hintermänner und die Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse. In diesem Sinne ist jeder Werkplatz, jede Werkstätte, jede Fabrik eine Masche im sozialdemokratischen Netz. Von hier aus werden die Fäden gesponnen, um sich die geselligen und wirtschaftlichen Arbeitervereine jeder Art dienstbar zu machen, auf alle Einrichtungen, welche die staatliche Fürsorge für die Arbeiter geschaffen hat, Einfluß zu gewinnen. Das nächste Ziel, dessen Erreichung in vielen Fällen schon abzusehen ist, besteht in der Eroberung der städtischen Verwaltungskörper, um von da aus die Hand auf die Kommunalbetriebe zu legen. Dieser vor unseren Augen sich abspielende Kampf, welcher unzweifelhaft ein Kampf um die Macht ist, wird vor allem durch die Arbeiterklasse als solche geführt, durch die gleichen Kreise, mit denen der Unternehmer sich über die Arbeitsbedingungen auseinanderzusetzen hat und der Kampf um die politische Macht mischt sich immer wieder störend und verschärfend in die Auseinandersetzungen ein. Er ist deshalb keineswegs so nebensächlich zu bewerten, wie Herr Rechtsanwalt Dr. Prager und der von ihm angeführte englische Gewährsmann meint, welcher übrigens über unsere deutschen Verhältnisse recht schlecht unterrichtet sein muß und deshalb besser nicht angeführt worden wäre; es mutet wenigstens recht komisch an, wenn der Herr meint, daß nur die englischen Arbeiter, nicht aber die deutschen, erhöhte Arbeitslöhne und verkürzte Arbeitszeit verlangten.

Mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Prager bin ich somit am Schluß meiner Auseinandersetzungen. Anders, wenn Herr Professor Brentano selbst noch das Wort nehmen will.

Mürnberg, 10. Januar 1913.

(gez.) Dr. A. v. Rieppel.

Hierauf hat noch Dr. Prager das, was das Gerichtliche der Sache angeht, in Nr. 12 der München-Augsburger Abendzeitung vom 13. Januar 1913 erledigt, indem er ausführte:

In Nr. 10 der „M.-Augsb. Abendztg.“ vom Heutigen äußert Geheimrat Dr. von Rieppel im Anschluß an eine längere Erörterung über seinen „Meinungsaustausch“ mit mir den Wunsch, ich möchte diesen meinerseits beendigen. So bereitwillig ich diesem Wunsch im übrigen nachkomme, so kann ich doch schon im Brentano, Syndikalismus.

Hinblick auf die Autorität, welche Herr Geheimrat von Rieppel beansprucht, seine „Feststellungen“ wenigstens insoweit nicht unwidersprochen lassen, als sie sich auf den Inhalt gerichtlicher Erkenntnisse beziehen. Dieser ganze Meinungs- austausch — es ist nicht unnütz, hieran zu erinnern — nahm seinen Ausgangspunkt davon, daß Herr Geheimrat von Rieppel in der 11. ordentlichen Hauptversammlung des Bayerischen Industriellenverbandes am 16. Dezember 1912 in Gegenwart der Spitzen der bayerischen Staatsbehörden in bezug auf Professor Brentano folgendes äußerte: „Es wurde von seiten der Gerichte anerkannt, daß vom akademischen Lehrstuhl herab in einer Weise vorgetragen worden war, welche die Abneigung und Voreingenommenheit gegen das Unternehmertum erkennen läßt.“ Dies entsprach nicht dem mir bekannten, aktenmäßig feststehenden Sachverhalt. Aus diesem Grunde hielt ich mich für verpflichtet, in diesen „Meinungsaustausch“ einzutreten. Wenn Herr Geheimrat von Rieppel nunmehr dessen vermeintliches Ergebnis folgendermaßen formuliert: „Ein Gericht hat festgestellt, daß sich Herr Professor Brentano in ironischer und unfreundlicher Weise über das Unternehmertum geäußert hat“, so bedauere ich ihm immer noch entgegenhalten zu müssen, daß auch diese Darstellung dem aktenmäßig feststehenden Tatbestand nicht entspricht. So wenig „die“ Gerichte jemals „anerkannt“ haben, daß seitens des Professors Brentano „vom akademischen Lehrstuhl herab“ in einer Weise vorgetragen worden ist, „welche die Abneigung und Voreingenommenheit gegen das Unternehmertum erkennen läßt“, so wenig hat auch nur „ein“ einziges Gericht je ausgesprochen, „daß sich Herr Professor Brentano in ironischer und unfreundlicher Weise über das Unternehmertum geäußert hat“. Ich denke zu hoch von dem Unterscheidungsvermögen des Herrn Geheimrat von Rieppel, als daß ich anzunehmen vermöchte, er sei sich des Unterschieds nicht bewußt, der zwischen der Kritik eines bestimmten Unternehmungskreises der Großindustrie, des Großgrundbesitzes und des Handwerks und „des Unternehmertums“ überhaupt vorhanden ist. Ich kann mir daher seine „Feststellungen“ — sowohl seine ursprünglichen, wie seine nunmehrigen, die ja wesentlich voneinander abweichen — nur mit der Annahme erklären, daß er auch jetzt noch keine Veranlassung genommen hat, einmal den Urtext aufzuschlagen und sich den Wortlaut der Stelle in dem Urteil der 4. Ferienstrafkammer des Kgl. Landgerichts München I vom 11. September 1912, auf welcher er fußt, sowie der Stelle des Brentanoschen Vortrages vom 28. Februar 1912, auf welche das Landgericht Bezug nimmt, einmal genauer anzusehen. Eine Meinungsverschiedenheit darüber, was an beiden Stellen gesagt ist, kann es wenigstens unter solchen, welche beide in ihrem richtigen Wortlaut gelesen haben, überhaupt nicht geben. Im übrigen komme ich dem Wunsche des Herrn Geheimrats von Rieppel, diese Auseinandersetzung meinerseits zu beendigen, um so bereitwilliger nach, als sich eine ausführliche Erwiderung des Herrn Professors Dr. Brentano auf alle seine sonstigen Ausführungen schon vor Äußerung dieses Wunsches unter der Presse befand und in Wälde der Öffentlichkeit vorliegen wird. Mit vorzüglicher Hochachtung ergebenst

Dr. M. Prager, Rechtsanwalt.

IV. Schlußwort an Herrn Geheimen Baurat Dr. von Kieppel.

Herr Geheimrat von Kieppel hat sein Schreiben vom 10. Januar 1913 mit einem Satze geschlossen, der wie eine Aufforderung an mich klingt, zu seiner, am 14. Dezember 1912 gehaltenen Rede und seiner sich daran reihenden Zuschriften an die „München-Mugsburger Abendzeitung“ selbst das Wort zu ergreifen. Als er dies schrieb, hatte ich seiner Erwartung nicht nur bereits entsprochen, sondern es war meine Erwiderung auf seine Ausführungen teilweise sogar schon gedruckt. Da kam der oben abgedruckte Vergleich vom 17. Januar 1913. Die bedingungslose Zurücknahme der gegen mich gerichteten Beschuldigungen seitens meiner Prozeßgegner hat eine völlige Umarbeitung meiner Entgegnung nötig gemacht. Ja es schien fraglich, ob es überhaupt noch notwendig sei, Herrn Geheimrat von Kieppel zu antworten. Und weit lieber wäre ich, mit wissenschaftlichen Arbeiten aller Art Überlasteter, zu diesen zurückgekehrt. Aber Geheimrat von Kieppel ist der angesehenste Mann der bayerischen Industrie. Sein Wort wird von allen Seiten besonders beachtet, nicht am wenigsten von der Regierung. In der Zentralstelle für Handel und Industrie führt er das große Wort, in jener Zentralstelle, in welche ich durch einstimmigen Beschluß der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München, dem der akademische Senat beitrug, zwar gewählt worden, aber — auf Grund welchen Einflusses weiß ich nicht — niemals einberufen worden bin. Und wie man sich erzählt, hat Geheimrat von Kieppel diese Zentralstelle zu bewegen versucht, bei der Regierung zu beantragen, doch dafür zu sorgen, daß an der Universität München ein Professor der Nationalökonomie lehre, der dem Unternehmertum größeres Verständnis entgegen bringe wie ich. Also ähnlich wie die Ernennung von Theologie-Professoren antimodernistischer Richtung und die Errichtung konfessioneller Professuren auf philosophischem und geschichtlichem Gebiet von gewisser Seite verlangt wird, ein Vertreter einseitiger Interessen als Tendenzprofessor auf dem Gebiet der Volkswirtschaft! Das ist dasselbe, was ja auch die „Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung“ verlangt, die, wie Erzengel Freiherr von Soden-Fraunhofer sagt, gegen mich ins Leben gerufen worden ist, und deren Aufrufe auch Geheimrat von Kieppel unterschrieben hat. Somit scheint es auch nach dem Vergleich vom 17. Januar 1913 noch angebracht, auf die Ausführungen von Geheimrat Kieppel besonders einzugehen.

Sie sind von zweifacher Art. Teils richten sie sich gegen mich persönlich, und auch da ist ihr Untergrund von allgemeiner Bedeutung: teils richten sie sich gegen die Tarifverträge.

Zuerst zu seinen „Feststellungen“ über mich. Sie lassen sich kurz in dem Sage zusammenfassen: Geheimrat von Rieppel stellt fest, daß das Unternehmertum, mit dem er in Fühlung steht, lebhaften Unwillen über die Kritik empfindet, die ich an ihm übe.

Von dem, was Geheimrat von Rieppel hier sagt, bezweifle ich kein Wort. Wohl aber bestreite ich die Berechtigung dieser gegen mich herrschenden Strömung. Damit der Leser sehen könne, daß ich damit nicht allein stehe, setze ich die Zeugenaussage des k. Kommerzienrats Dr. Max Jodlbauer hierher — der selbst lange an der Spitze eines großen industriellen Unternehmens gestanden hat und heute der Vorsitzende des Polytechnischen Vereins in München ist — wie sie die Begründung des Urteils des Schöffengerichts bei dem Amtsgerichte München vom 25. Juni 1912 wiedergibt. Herr Dr. Jodlbauer hat da unter Eid ausgesagt:

„Vor zwei bis drei Jahren bin ich in die Vorlesungen des Geheimrats Dr. Brentano gegangen und zwar habe ich gehört Wirtschaftsgeschichte, allgemeine und spezielle Volkswirtschaft. Von Schmähungen oder Herabsetzungen der Industrie durch Dr. Brentano ist mir absolut nichts bekannt. Ich habe bei den Vorlesungen Dr. Brentanos weder eine unwissenschaftliche Gehässigkeit, noch eine Animosität, die sich mit der Wissenschaft nicht vertragen hätte, wahrgenommen. Es ist mir unbegreiflich, wie sich in gewissen Kreisen, die Geheimrat Dr. Brentano nie gehört haben, die Meinung festsetzen konnte, Dr. Brentano nehme eine industriefeindliche Stellung ein.“

In dem gleichen Sinne hat sich Dr. Jodlbauer in der Gerichtsverhandlung am 16. Januar 1913 geäußert, und ebenso äußerten sich alle übrigen unter Eid vernommenen Zeugen, alles Männer in reiferen Jahren. In seiner Zeugenaussage am 16. Januar hat Dr. Jodlbauer noch hinzugefügt, daß ich ein Freund der Großindustrie gewesen bin schon zu einer Zeit, als noch ein gewisser Mut dazu gehörte, sich zu ihr zu bekennen. Zudem, hat nicht Dr. Alexander Tille zu einer Zeit, da er nichts davon ahnte, daß er als Kronzeuge für meine Industrie- und Unternehmerfeindlichkeit einmal würde aufgerufen werden, mich — überschwenglich in seinem Lobe wie nachmals in seinem Tadel — als den „bedeutendsten und scharfsichtigsten Vertreter des Industriestaats“ in der „Deutschen Industrie-Zeitung, Organ des Zentralverbandes Deutscher Industrieller“ vom 26. September 1901 gefeiert? Und dem entspricht es auch, daß keineswegs alle Unternehmer so denken, wie die Freunde des Geheimrats von Rieppel vom Zentralverband deutscher Industrieller, vom Gesamtverband deutscher Metallindustrieller und vom Bayerischen Industriellenverband. Vielmehr bin ich so glücklich gewesen, trotzdem ich seit 40 Jahren dieselben Anschauungen in der Arbeiterfrage wie heute vertrete, in dieser Zeit unter den Unternehmern des In- und Auslandes warme Freunde besessen zu haben und zu besitzen, wie den verstorbenen Geheimrat Dechselhäuser (Dessau) und Richard

Noeske und den, wenn auch in vielen Anschauungen von mir abweichenden, doch mir in treuester Freundschaft ergebenden Dr. Alexande von Peez und zahlreiche andere bis hin zu Sir Alfred Mond, dessen hier abgedruckte Briefe für sich sprechen. Und daß auch der Bayerische Industriellenverband hochangesehene Mitglieder zählt, welche mit dem Vorgehen des Geheimrats von Kieppel und des Dr. Kuhlo gegen mich nicht einverstanden sind, hat dieser in der Gerichtsverhandlung von 16. Januar 1913 selbst eingeräumt.

Aber freilich diese meine Freunde aus Unternehmerkreisen hatten, wenn auch nicht wie Dr. Joblbauer, meine Vorlesungen gehört, so doch meine Schriften gelesen. Dagegen kann die Meinung des Geheimrats von Kieppel und der Unternehmerkreise, mit denen er Fühlung hat, über mich nicht auf der Kenntnis meiner Schriften beruhen. Sie ist nur zu erklären aus den Darstellungen von Männern, welche, wie die Angeklagten in den hier erörterten Prozessen der krassesten Unkenntnis des wirklichen Inhalts meiner Vorlesungen und Schriften überführt worden sind. Es berührt aber eigentümlich, wenn der I. Präsident des Verbandes beschlossen hat, eine Broschüre, welche notorisch unwahre Behauptungen über mich enthält, auf seine Kosten unter seine Mitglieder zu verbreiten, die in Unternehmerkreisen auf solchem Wege über mich erzeugte Meinung dann gegen mich anführt. Gätten nämlich Geheimrat von Kieppel und seine Freunde auch nur meine nur 30 Seiten umfassende Schrift¹⁾ „Der Unternehmer“ gelesen, so habe ich zu deren Wahrheitsliebe ein viel zu großes Vertrauen, als daß ich nicht annehme, daß es ihnen unmöglich sein würde, mich der Feindseligkeit gegen „das Unternehmertum“ zu beschuldigen oder auch nur, wie er es in seinem Schreiben an die „München-Mugsburger Abendzeitung“ vom 21. Dezember 1912 getan hat, es als die in seinen Kreisen durchwegs herrschende Überzeugung auszusprechen, daß ich „nicht imstande sei, dem Unternehmertum und seiner wahrlich nicht ganz leichten Tätigkeit eine gerechte Würdigung angedeihen zu lassen“. In diesem Vortrage habe ich den Unternehmern als den Träger des Geistes gezeigt, dessen Erkennen und Wollen die Bewegung der Produktionselemente so lenkt, daß eine Formveränderung im vorhandenen Stoff und der vorhandenen Kraft eintritt, so daß die veränderte Form als in höherem Maße zur Befriedigung der Bedürfnisse geeignet anerkannt wird, d. h. ihr ein größerer Wert zukommt, als den Elementen, aus denen das neue Produkt besteht, vor ihrer Veränderung zukam. Und auf S. 20 und 21 heißt es daselbst:

„Die kapitalistische Unternehmung gibt der ganzen heutigen Wirtschaftsordnung die Signatur; eben deshalb nennen wir sie die kapitalistische Wirtschaftsordnung

¹⁾ Der Unternehmer. Vortrag gehalten am 3. Januar 1907 in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin von Lujo Brentano, Berlin. Verlag von Leonhard Simion N. F. 1907.

und reden von Kapitalismus. Aber dieser Kapitalismus ist nichts seelenloses. Das Kapital ist nur das Werkzeug des schaffenden Geistes des Unternehmers; nicht unzutreffend nannte Stroußberg die Aktiengesellschaft eine Begattung von Kapital durch Intelligenz. Und indem der Geist des Unternehmers das Sachvermögen, über das er verfügt, durch Vertragsabschlüsse über geldwerte Leistungen und Gegenleistungen zu verwerten sucht, erstrebt er nicht bloß den größtmöglichen Gewinn, sondern er kann damit auch dazu führen, daß alle die vielen Bedürfnisse, die wir von der Wiege bis zum Grabe empfinden, gegen den mindesten Aufwand die vollkommenste Befriedigung finden. Ihm verdanken wir alle die Großtaten, durch welche das Wirtschaftsleben des 19. sich von dem früherer Jahrhunderte auszeichnet: den Fortschritt von den kleingewerblichen Betriebsformen zum Großbetrieb, durch den nicht nur die gewerblichen Produkte Millionen zugänglich gemacht werden, die sie vordem entbehren mußten, sondern in dessen Gefolge auch die Arbeiter, welche diese Produkte herstellen, auf eine höhere Lebensstufe gehoben wurden; wir verdanken ihm den Fortschritt vom extensiven zum intensiven Betrieb der Landwirtschaft, vermöge dessen heute zwei und mehr Ähren wachsen, wo früher eine gewachsen ist; wir verdanken ihm die Überziehung des Erdballs mit Verkehrswegen, wodurch die entlegensten Erdteile zu Vorgärten Europas geworden sind und unsere Bevölkerung die Möglichkeit hätte, sich reichlich und billig zu nähren, wenn die derzeit bei uns herrschende Richtung es ihr erlauben wollte. Kein Lob kann der Anerkennung gerecht werden, welche der Unternehmer für diese Erfüllung der Unternehmerfunktionen verdient. Er hat das Bibelwort wahr gemacht: geht hin und macht die Erde euch untertan.“

„Allein“, fährt schon mein damaliger Vortrag fort, „wenn ich den Unternehmer nicht nur als die Seele unserer heutigen Wirtschaftsordnung erachte, sondern auch seinem Wirken so großen Segen nachrühme, wie kommt es, daß ich so oft als Feind des Unternehmertums hingestellt werde?“ Die Antwort geben zwei in vielen Unternehmertreisen, wenn auch zum Glück nicht in allen, verbreitete Anschauungen. In vielen Unternehmertreisen gilt es schon als Verbrechen, wenn man anerkennt, daß so sehr auch das Wohlergehen der Arbeiter von dem Gedeihen der Unternehmungen abhängig ist, es doch Punkte gibt, in denen ein Gegensatz der Interessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern besteht. Ferner herrscht bei vielen Unternehmern, und dazu gehört auch Geheimrat von Kieppel, noch die Vorstellung von einer „natürlichen Unterordnung“ der Arbeiter unter die Arbeitgeber beim Abschluß des Arbeitsvertrags. Damit stehen nun freilich sowohl die Grundanschauungen Adam Smiths und seiner Schule, als auch der Satz Kants, daß kein Mensch nur als Mittel für den Zweck anderer, sondern als Selbstzweck zu behandeln sei, und die ganze von den Anschauungen beider getragene wirtschaftliche Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts in schreiendem Widerspruch.

Adam Smith und alle Nationalökonomien des 19. Jahrhunderts haben nirgends das Interesse des Unternehmers, sondern stets das eines jeden

einzelnen zum Ausgangspunkt ihrer Betrachtung genommen, und während Adam Smith dem Streben jedes einzelnen, seinen Vorteil zu wahren, die volle Sympathie des unparteiischen Zuschauers zuteil werden ließ, hat er das des einzelnen Privatwirtschaftlers, wo es sich auf Kosten anderer breit macht, stets aufs allerentschiedenste verurteilt. Daher auch gerade er und seine Schüler dem übermächtigen Arbeitgeberinteresse das der Arbeiter entgegen gesetzt haben. So schreibt er im 8. Kapitel des ersten Buches seines unsterblichen Wertes:

„Der gemeine Lohn der Arbeit hängt überall ab von dem Vertrag, wie er üblicherweise zwischen diesen beiden Parteien abgeschlossen wird und deren Interessen sind keineswegs dieselben; die Arbeiter wünschen soviel als möglich zu erhalten, die Arbeitgeber so wenig als möglich zu geben. Die ersteren sind geneigt, sich zu koalieren, um den Lohn zu erhöhen, die anderen, um die Löhne zu drücken.“

Und dann folgt jene klassische Stelle über die Koalitionen der Arbeitgeber und Arbeiter, die, wenn auch vor nahezu 140 Jahren geschrieben, doch so lautet, als ob sie den heutigen Verhältnissen abgelauscht wäre. Wenn aber schon das Zugeständnis, daß die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern in vielen Punkten entgegengesetzt sind, ausreicht, um den Vorwurf zu begründen, daß man nicht imstande sei, dem Unternehmertum eine gerechte Würdigung angedeihen zu lassen, in welchem Maß muß dieser Vorwurf den Mann treffen, den die Welt mit Recht als den feiert, welcher der modernen Großindustrie die Bahn gebrochen hat, wenn man am Schluß des 10. Kapitels seines ersten Buchs weiter liest:

„Wo immer die Gesetzgebung es unternimmt, die Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu regeln, sind ihre Berater stets die Arbeitgeber. Daher die getroffenen Bestimmungen, wenn sie zugunsten der Arbeiter sind, stets gerecht und billig sind. Aber manchmal ist das Gegenteil zu sagen, wenn sie zugunsten der Arbeitgeber lauten!“

Oder welchen Vorwürfen würde erst mein Vorgänger auf meinem Lehrstuhl, der scharfsinnige Staatsrat F. W. W. von Hermann, heute ausgesetzt sein, der in seinen berühmten, 1832 erschienenen „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen“, S. 285, seine Polemik gegen die Vorstellung, daß es die Unternehmer seien, welche, indem sie ihnen Lohn zahlten, die Arbeiter ernährten, mit den Worten schloß:

„Es ist eine Schmach, daß sich die Regierungen so oft von den Gewerksunternehmern vorwerfen lassen, sie ernährten soundso viel Einwohner des Staats da diese doch umgekehrt ebenjogut die Unternehmer ernähren?“

Staatsrat von Hermann, den man als den klassischsten Vertreter der klassischen Nationalökonomie bezeichnen kann, und durch dessen und seines Schü-

lers J. R. von Gelferichs Schule das bayerische Beamtentum während mehr als 60 Jahren gegangen ist, hat in der nach seinem Tode erschienenen 2. Auflage seiner „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen“ in der Lehre vom Lohn, ganz ebenso wie vor ihm schon die Nationalökonomien des 18. Jahrhunderts und wie die „Kathedersozialisten“, die sich als seine Schüler bekennen, den Arbeiter als den Verkäufer der Arbeit behandelt, deren Preis von denselben Bestimmungsgründen wie der Preis der Güter im allgemeinen abhängt. Diese Auffassung hat die deutsche Wissenschaft seit einem Jahrhundert beherrscht und es zeigt eine charakteristisch wissenschaftliche Unbildung heutiger Vertreter von Unternehmerinteressen, wenn sie heutige Nationalökonomien sozialistischer Neuerungssucht bezichtigen, weil sie die für alle Warenverkäufer und Warenkäufer beim Abschluß des Kaufvertrags geltende Gleichberechtigung auch für die Arbeitgeber und Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrags behaupten. Die ganze wirtschaftliche Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts ist von dieser Auffassung getragen und hat damit den oben genannten Satz Kants, daß jeder, auch der Arbeiter, als Selbstzweck zu behandeln sei, zur Anerkennung gebracht. Denn mit der Gleichstellung des Arbeiters mit jedem anderen Warenverkäufer schwand nicht nur die alte Unterordnung des Arbeiters unter den Arbeitgeber beim Abschluß des Arbeitsvertrags, es wurde damit nicht nur statuiert, daß es rechtlich in das Belieben des Arbeiters gestellt sei, mit dem Arbeitgeber einen Vertrag abzuschließen, oder nicht, und daß er gegenüber dem Arbeitgeber keine anderen Verpflichtungen habe, außer denen, die er im freien Vertrag übernommen, es wurde damit auch das Recht des Arbeiters anerkannt, wie jeder Warenverkäufer jede sich bietende Gelegenheit, für seine Ware einen besseren Preis zu erzielen, zu nützen. Aber die deutschen Unternehmer haben sich in den letzten Dezennien im Gegensatz zu ihrer früheren Haltung mehr und mehr gewöhnt, wirtschaftliche und soziale Fragen ausschließlich von ihrem privatwirtschaftlichen, statt vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu beurteilen. Sie selbst zwar stellen sich in ihrem Verhalten gegenüber dem Arbeiter rücksichtslos auf den Standpunkt des Warenverkäufers, der jede Gelegenheit wahrzunehmen hat, die Arbeit zu den besten Bedingungen, welche nach Lage des Markts zu erreichen sind, zu kaufen. So betrachtet namentlich auch Geheimrat von Kieppel in seiner im Januar 1909 an die „mit dem gewerblichen Leben in Bayern in Berührung stehenden Ministerien und Regierungsstellen“ namens des Verbands bayerischer Metallindustrieller gerichteten Eingabe den Arbeitsvertrag ausschließlich vom Standpunkt des Käufers der Ware Arbeit. Aber die entsprechende Gleichstellung der Arbeiter mit jedem anderen Warenverkäufer beim Abschluß des Arbeitsvertrags und damit ihre Rechtsgleichheit mit deren Käufer erscheint ihnen unerträglich. Da reden sie von „natürlicher Unterordnung der Arbeiter unter den Arbeitgeber“, und das Recht des Arbeiters, wie jeder andere

Warenverkäufer jede sich bietende Gelegenheit für seine Ware einen besseren Preis zu erzielen, wahrzunehmen, wird heute vielen Unternehmern ebenso un-
bequem, wie wenn die Verkäufer der von ihnen benötigten Roh- oder Hilfs-
stoffe oder Halbfabrikate die Gelegenheit zu Preiserhöhungen nutzen. Sie
wünschen die Rugbarmachung aller dieser, der Kantischen Grundauffassung
entsprechenden Rechte des Arbeiters auszuschalten. Der Arbeiter soll, wie im
mittelalterlichen Fronhof, zum bloßen Mädchen werden in dem Getriebe der
Unternehmung. Dazu gelangt man, wenn man die Unternehmungen zum
Ausgangs- und Endpunkt der Betrachtung nimmt. Es muß dies zu einer
Rückkehr zur Unfreiheit führen, zu einem Umsturz der Rechtsgrundlagen der
bestehenden Ordnung, den auch nur zu versuchen von den größten Katastrophen
begleitet sein dürfte. Diesen Standpunkt wird nie ein Professor vertreten
können, dessen vom Staat ihm anvertrautes Amt ihm zur Pflicht macht,
nicht die Sonderinteressen einzelner Privatwirtschaftler, wie es die Unter-
nehmer sind, sondern die aller Volksgenossen gleichmäßig zu berücksichtigen,
da nur auf solcher gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen aller das
Wohl des Ganzen verwirklicht werden kann. Sollte Geheimrat von Rieppel
mir daraus, daß ich in Vertretung dieser Aufgabe meine Pflicht erfülle, einen
Vorwurf machen, so würde darin nur die größte Anerkennung für mich
liegen. Hat doch auch Fürst Bismarck seinerzeit am Unternehmertum scharfe
Kritik geübt und gesagt, auch er würde Kathedersozialist sein, wenn er nur
Zeit hätte. Ich könnte also wegen ironischer Bemerkungen, übrigens nicht
über das Unternehmertum, sondern wie Dr. Prager Herrn Geheimrat von
Rieppel mit Recht sehr nachdrücklich vorgehalten hat, über ganz bestimmte
Unternehmerkreise, nur dann Tadel verdienen, wenn das, was ich diesen
vorwerfe, nicht wahr wäre. Kein Mensch hat aber auch nur den Versuch
gemacht, nachzuweisen, daß das, was ich an der auch oben S. 76, Zeile 1 ff.
wiedergegebenen Stelle ihnen vorhalte, nicht richtig sei.

Nun macht mir freilich Geheimrat von Rieppel den Vorwurf, daß ich zwar
gegen den Zentralverband deutscher Industrieller und den Verband Bayerischer
Metallindustrieller wegen ihrer Gegnerschaft gegen die Tarifverträge Front
mache, nicht aber gegen die Fraktion der sozialdemokratischen Partei, welche
deren friedensstiftende Wirkung nach Möglichkeit außer Wirkung gesetzt sehen
will; aber dies zeigt nur, wie wenig er auf sozialpolitischem Gebiet bewandert
ist. Sonst wüßte er von den Kämpfen, die ich gerade mit diesem Teil der
Sozialdemokratie seit dem Erscheinen meiner Arbeitergilden im Jahre 1872
bis heute auszufechten gehabt habe. Er weiß nichts von meiner Polemik mit
Karl Marx und nichts davon, daß die Marxsche Orthodorie mich heute noch
bekämpft. Solange sie noch allein maßgebend war, war es angezeigt, auf
deren Angriffe zu antworten; aber ihre Bedeutung hat sich, seitdem nach Auf-

heben des Sozialistengesetzes das Gewerkschaftswesen in Deutschland einen so großen Aufschwung genommen hat, vollständig verändert. Die Gewerkschaften sind es, auf die es bei Arbeitsstreitigkeiten heute allein ankommt. Diese denken, wie die Lektüre der „Münchener Post“ Herrn Geheimrat von Rieppel überzeugen könnte, und wie mir Herr Dr. Kuhlo vor Gericht ja wiederholt zum Vorwurf gemacht hat, in bezug auf Regelung des Arbeitsverhältnisses heute im wesentlichen genau so, wie ich schon vor 40 Jahren. Es wäre daher übel angebracht, wollte ich angesichts der gesunden Entwicklung, welche das deutsche Gewerkschaftswesen genommen hat, mich mit einer Richtung herum-schlagen, welche in dieser Frage heute ohne Belang ist, und ihr damit eine Bedeutung beilegen, die ihr nicht zukommt. Die einzigen in Betracht kommenden Gegner einer friedlichen Entwicklung des Arbeitsverhältnisses sind heute der Zentralverband deutscher Industrieller und der Verein, dessen erster Präsident Herr Geheimrat von Rieppel ist. Es kann sich daher nur darum handeln, die Hemmnisse, welche diese mächtigen Organisationen der Ausbreitung der Tarifgemeinschaften in Deutschland in den Weg legen, zu beseitigen.

Und nun zum Schluß dieser Abwehr der von Geheimrat von Rieppel gegen mich persönlich gerichteten Vorwürfe noch ein Wort dazu, daß er sich auf jene Stelle in meinem Vortrag über den Schutz der Arbeitswilligen beruft, an der ich jene Arbeitgeber ironisiere, welche für diesen Schutz im Namen des heiligsten und unverjährbarsten Eigentums des Arbeiters an seiner Arbeit eintreten, während sie selbst keine Gelegenheit unbenützt lassen, ihm dieses zu verkümmern, und in dieser Gegenüberstellung unbestreitbarer Tatsachen einen Beweis meiner unfreundlichen Stimmung gegen die Unternehmer erblickt. Er sagt, daß man dagegen noch nie davon gehört habe, daß ich auch an dem Verhalten der Arbeiter irgendwelche Kritik übe, und in der vom Bayerischen Industriellenverband, dessen erster Präsident er ist, auf seine Kosten verbreiteten Lilleschen Schrift werde ich sogar als ein Streikfanatiker hingestellt, der selbst „Expressepolitiker“ gegenüber einem in Notlage befindlichen Unternehmer billigen würde. Aber auch hier kann ich Herrn von Rieppel nur antworten, daß seine Beschuldigungen nur seine volle Unkenntnis meiner Lehren beweisen, gegen die er nichtsdestoweniger eifert. Habe ich doch schon 1872 in meinen Arbeitergilden II, Seite 263, über die Niederlage der Maschinenbauer in ihrem Kampfe um 1852 geschrieben, sie sei keineswegs etwas Beklagenswertes gewesen. „Ohne solche Niederlagen würden die Arbeiter wahrscheinlich ebenso tyrannisch werden, wie die Arbeitgeber dies vielfach sind. Aussper-rungen seitens der Arbeitgeber sind unter den heutigen Verhältnissen unzweifelhaft häufig gerechtfertigt. Wie die Arbeitsein-stellungen sind sie oft Akte der Notwehr. Allein eben als Akte der

Notwehr sind sie auch nur solange gerechtfertigt, als keine besseren Einrichtungen als die bestehenden solche Selbsthilfe zum Schutze notwendig machen. An sich nämlich sind sie völlig verwerflich und zwar im öffentlichen Interesse“ und darauf komme ich auf diese besseren Einrichtungen zu sprechen, wie ich sie auch hier in dem zweiten Vortrage dargelegt habe. Seitdem habe ich denselben Gedanken 40 Jahre lang in meinen Vorlesungen und in zahlreichen Schriften vertreten; aber davon haben keine Gewährsmänner, die Syndici der Verbände der Großindustriellen, von denen allein seine Kenntnis von mir zu stammen scheint, allerdings nie gesprochen. Auch haben die Artikel Dr. Kuhlos und Dr. Tilles Herrn von Kieppel augenscheinlich vergessen lassen, daß ich für strenge Ahndung jeder wirklichen Ausschreitung der Arbeiter bei Arbeitsstreitigkeiten allezeit eingetreten bin. Und er mag sicher sein, daß ich ganz ebenso wie über die Arbeitgeber, welche, wie die „Frankfurter Zeitung“ vom 20. Dezember 1912 schreibt, Schutz der Arbeitswilligen fagen und den Schutz der Lohndrücker meinen, über die Arbeiter die volle Schale meines Spottes ausgießen würde, wenn es Arbeitern jemals einfallen würde, zu behaupten, sie streikten, wenn sie streiken, nicht im eigenen Interesse, sondern in dem ihrer Arbeitgeber.

Und nun zu den Ausführungen des Geheimrat von Kieppel über Tarifverträge. Was er darüber in seinen oben wiedergegebenen, gegen Dr. Prager gerichteten Zuschriften an die „München-Mugsburger Abendzeitung“ sagt, ist durchweg falsch oder irreführend. Seine Äußerungen haben mich um so mehr erstaunt, als sie hinter der von ihm unterzeichneten, „an die mit dem gewerblichen Leben in Bayern in Berührung stehenden Ministerien und Regierungsstellen“ gerichteten Eingabe des „Verbands Bayerischer Metallindustrieller“ vom Januar 1909 — obwohl auch diese in den entscheidenden Punkten fehlgeht — an Richtigkeit weit zurückstehen. Ich will dem, was er gegenüber Dr. Prager vorgebracht hat, Punkt für Punkt folgen. Selbstverständlich muß ich dabei von den Behauptungen ausgehen, mit denen er seine Diskussion mit Dr. Prager begonnen hat.

Herr Geheimrat von Kieppel hat am 14. Dezember 1912 behauptet:

„Die Professoren weisen immer auf die englischen Tarifverträge hin, nennen aber ihren Inhalt nicht. Die englischen Tarifverträge sind etwas ganz anderes als die deutschen. In England sei die Lohnfestsetzung vollständig frei; der Arbeiter geht, wenn ihm der Lohn nicht dem zu entsprechen scheint, was seine Organisation verlangt; umgekehrt wird der Arbeitgeber nicht gezwungen, den Arbeiter zu einem bestimmten Lohn anzunehmen.“

Damit ist zweierlei ausgesprochen: eine Beschuldigung der „Professoren“ und, da die ganze vorausgegangene Rede gegen mich sich wendet, bin ich

wohl in erster Linie mit den „Professoren“ gemeint. Sodann eine Behauptung über die englischen und die deutschen Tarifverträge.

Was die „Professoren“ angeht, so ist die Bemerkung geradezu verblüffend. Habe ich doch nicht nur 1872 in meinen „Arbeitergilden der Gegenwart“ den Inhalt der Tarifverträge, wie sie damals in England bestanden, aufs genaueste dargelegt, sondern auch im Jahre 1890 im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik den 45. Band von dessen Schriften herausgegeben. Darin findet sich die Entwicklung, welche das englische Schieds- und Einigungsverfahren seit meinen „Arbeitergilden“ genommen hat und die Verschiedenheit seiner Organisation in verschiedenen Gewerben dargelegt: das einfache Einigungsamt bestehend aus gleichviel Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitern; das Verfahren vor einem Schiedsgericht bestehend aus gleichviel Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitern unter dem Vorsitz eines Unparteiischen; die Negotiation zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter; die gleitende Skala, wobei nicht, wie die Eingabe des Verbands Bayerischer Metallindustrieller vom Januar 1909 sagt, „die Menge des erzeugten Eisens“, sondern die Verkaufspreise des Eisens als Grundlage der Lohnberechnung dienen und das Verhältnis des Lohns zu diesen Verkaufspreisen durch ein Schiedsgericht festgesetzt wird. Insbesondere ausführlich ist die Schilderung des Arbeitsverhältnisses in den Kohlengruben von Northumberland und Durham, sowie des Schieds- und Einigungsverfahrens in der Walzeisen- und Stahlindustrie Nordenglands. Es ist dort sogar das auf stenographischer Niederschrift beruhende Protokoll eines Schiedsverfahrens wörtlich abgedruckt. Auf Seite XLII meiner Einleitung heißt es ferner: „Der Schiedsspruch ist nicht erzwingbar. Er wird veröffentlicht. Man erwartet von der öffentlichen Meinung, daß sie ihm Geltung verschafft.“ Desgleichen findet sich in dem Werke des Professors von Schulze-Gävernitz „Zum sozialen Frieden“ alles, was nach Geheimrat von Rieppel die „Professoren“ über den Inhalt der englischen Tarifverträge angeblich nicht sagen. Augenscheinlich hat Geheimrat von Rieppel auch hier sich nicht die Mühe genommen, die Bücher zur Hand zu nehmen, über welche er Behauptungen aufstellt. Sind denn aber die „Professoren“ vogelfrei, daß man sie in dieser Weise öffentlich beschuldigen darf, ohne jedwede vorherige Prüfung, ob die Anklage begründet ist? Oder ist dies etwa ein Privileg der Mitglieder der Vereinigung für „exakte“ Wirtschaftsforschung?

Auf die Behauptung Geheimrats von Rieppel vom 14. Dezember 1912 über die englischen und die deutschen Tarifverträge hat Dr. Prager geantwortet: „Die englischen Tarifverträge enthalten genau so wie die deutschen vor allem Mindestlöhne, eventuell verbunden mit der Statuierung von Mindestleistungen.“ Darauf hat Geheimrat von Rieppel seine Behauptung auf

„die Tarifverträge in der englischen Großindustrie“ eingeschränkt. In dieser seien nur Mindeststücklöhne eingeführt: nach seiner Erfahrung gebe es „nirgends in der englischen Großindustrie — abgesehen von dem Mindestlohngesetz im Bergbau — tariflich festgesetzte Mindestzeitlehne“; ferner entbehren die englischen Tarifverträge der Rechtsverbindlichkeit, und die Vertragsdauer sei wesentlich kürzer wie bei uns. Nun wird die Zahl der im britischen Bergbau beschäftigten Arbeiter für das Jahr 1910 auf 1 027 500 angegeben. Er ist neben der Textilindustrie die größte unter den britischen Großindustrien, und es geht augenscheinlich nicht an, ihn mit einem „abgesehen von dem Mindestlohngesetz im Bergbau“ als nicht in Betracht kommend beiseite zu schieben. Das mag Geheimrat von Kieppel wohl selbst gefühlt haben, als er in seiner Zuschrift in der „München-Mugsburger Abendzeitung“ vom 11. Januar dieses Jahres auf den britischen Bergbau nochmals zurückkam. Jetzt gibt er einen Grund dafür an, warum aus dem Mindestlohngesetz im Bergbau keine Schlüsse sollen gezogen werden können: „er sei keine Großindustrie in dem Sinne, daß er mit stark spezialisierten arbeitsteiligen Maschinen arbeitet“. Während er also anfangs für alle britischen Industrien bestritten hat, daß für sie Mindestlöhne durch Tarifverträge festgestellt würden, seine Behauptung dann nur für die Großindustrie hat aufrecht erhalten wollen, gibt er nunmehr auch die Großindustrie als Ganzes preis und beansprucht für seine Behauptung Geltung nur mehr für Großindustrien „mit stark spezialisierten arbeitsteiligen Maschinen“.

Geheimrat von Kieppel wiederholt hier nur eine Bemerkung, die sich ähnlich schon in der von ihm unterzeichneten Eingabe des Verbands Bayerischer Metallindustrieller vom Januar 1909 findet. Schon da heißt es, daß im englischen Maschinenbau selbst Tarifverträge mit Stücklöhnen nur ganz vereinzelt vorkämen und zwar im Schiffbau, dagegen seien Tarifverträge mit Mindestzeitlehnen nicht nur im englischen Maschinenbau unbekannt, sondern ebenso in der Eisen- und Stahlindustrie und ebenso in der Textilindustrie. Aber welche „Weltfremdheit“ auf seinem eigensten Gebiete zeigen nicht diese Behauptungen! Schreibt doch selbst Dr. Tänzler, der Syndikus der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände, in dem von ihm herausgegebenen Hefte „Englische Arbeitsverhältnisse“ Seite 57:

„Während in Deutschland die Tarifverträge, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, Eingang in der Hauptsache nur in den mehr zum Handwerksbetrieb neigenden Gewerben und Industrien gefunden haben, die nur einen lokalen, höchstensfalls einen nationalen Wettbewerb abzuwehren haben, und der Tarifvertrag sich bei uns noch kaum Geltung hat verschaffen können in den Industrien, die mit komplizierten Arbeitsmethoden, mit stets wechselnden Arbeitsbedingungen zu rechnen oder die mit internationaler Konkurrenz zu kämpfen haben, ist in England der Tarifvertrag zum Teil auch für solche Industrien eingeführt.“

Und darauf führt er aus den vom englischen Handelsamt herausgegebenen *Report on Collective Agreements 1910* an, wie sich in diesem Jahre in England die Tarifverträge auf die einzelnen Industrien schätzungsweise verteilen. Folgendes sind seine Angaben:

	Zahl der Verträge	Zahl der Arbeiter
Bergbau	56	900 000
Transportgewerbe	92	500 000
Textilindustrie	113	460 000
Metallindustrie und Schiffsbau	163	230 000
Baugewerbe	803	200 000
Bekleidungsindustrie	303	50 000
Buchdruckgewerbe	79	40 000
Anderer Industrien	87	20 000

In gleicher Weise findet sich die vollständigste Widerlegung der Behauptungen des Geheimrat von Kieppel in dem *Report on Strikes and Lockouts and on Conciliation and Arbitration Boards in the United Kingdom in 1911*, London 1912, der ihm schon von Dr. Prager entgegengehalten worden ist. Da heißt es auf Seite 37—39:

Über die Textilindustrie: „Die wichtigsten Einigungsordnungen in der Textilindustrie sind die in der Baumwollindustrie. Obwohl es in dieser Industrie keine ständigen Einigungsämter gibt, bestehen dort ausführliche Regeln, um das Verfahren bei Streitigkeiten zu ordnen und diese Regeln sind für die Weberei und Spinnerei praktisch dieselben. Vermöge von drei Vereinbarungen, die sich auf das Gewerbe erstrecken, ist vorgesehen, daß Streitigkeiten in erster Linie den lokalen Vertretern beider Parteien zu unterbreiten sind, dann, falls Übereinstimmung nicht erzielt wird, vor eine gemeinsame Zusammenkunft der Vertreter der verschiedenen Verbände in Manchester gebracht werden sollen. Sollte ein Arbeitsstillstand stattfinden, so sind die strittigen Fragen einmal in jedem Monat, bis der Streit sein Ende gefunden hat, vor gemeinsame Versammlungen der Vertreter der Verbände in Manchester zu bringen. Anfänglich hat diese letztere Bestimmung für die Spinnerei keine Geltung gehabt; durch die „Brooklands Vereinbarung“, die sich auf die Spinnerei erstreckt, wurde sie in einem Zusatz vom 29. September 1911 hinzugefügt.“

Nachdem dann mitgeteilt ist, daß im Jahre 1911 auf Grund der Brooklands Vereinbarung 509 Streitigkeiten, und außerdem 25 durch gemeinsame Zusammenkünfte in Manchester erledigt worden seien, heißt es weiter: „Streitigkeiten in der Weberei wurden auf Grund zweier Vereinbarungen zwischen dem Verband der Baumwollspinner und Fabrikanten einerseits und der Textilarbeiterfördera-

tion und der Vereinigten Weberassoziation andererseits geregelt. Zahlreiche gemeinsame örtliche Versammlungen fanden auf Grund dieser Vereinbarung im Jahre 1911 statt, und 10 Streitfälle wurden durch gemeinsame Versammlungen der Zentralinstanzen in Manchester erledigt. . . . „Außer den genannten Veranstaltungen gibt es nur drei Einigungsämter in der Textilindustrie, resp. für die Färber in Bradford, Leicester und Guddersfield“ und so weiter.

Über die Maschinenindustrie wird berichtet: „Das Einigungswesen beruht in diesen Gewerben wesentlich auf den Bestimmungen, wie sie im Friedensschlusse (*Terms of Settlements*), durch den der große Streik beendet wurde, festgesetzt und die 1898 unterzeichnet und 1907 revidiert worden sind. Darin ist unter anderem die Erörterung von Beschwerden durch Arbeitgeber und Arbeiter oder deren Vertreter als erste Instanz vorgesehen. Führt diese nicht zur Übereinstimmung, so soll die Beschwerde einer Konferenz der Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter des betreffenden Orts unterbreitet werden, und sollte auch dies nicht zur Übereinstimmung führen, so kann die Frage vor eine Zentralkonferenz des Exekutivsausschusses des Arbeitgeberverbandes und der Zentralbehörde des Gewerksvereins gebracht werden. Bevor dieser Instanzenzug nicht erschöpft ist, ist jeder Arbeitsstillstand unstatthaft. Ursprünglich waren die Parteien der Vereinbarung einerseits die Föderation der Maschinenindustriellen, andererseits der Gewerksverein, der Vereinigten Maschinenbauer (*Amalgamated Society of Engineers*), der der Dampfmaschinenbauer und der der Vereinigten Maschinenarbeiter und einige andere Gewerksvereine. Seit der Revision des Vertrags sind die Gewerksvereine der Vereinigten Werkzeugmacher, der Schmiede und Hammerleute und der Vorfertiger wissenschaftlicher Instrumente ihm beigetreten. Eine Vereinbarung, welche die Vermeidung von Streitigkeiten vorsieht, wurde zwischen der Föderation der Maschinenindustriellen und dem Gewerksverein der Elektriker im Jahre 1906, mit dem nationalen Gewerksverein der Messingarbeiter und Metallmechaniker im Jahre 1909 und den Vereinigten Messinggießern im Jahre 1911 abgeschlossen.“

Hierauf folgen Mitteilungen über die im Jahre 1911 auf Grund dieser Vereinbarungen erledigten Fragen. Dann heißt es weiter: „Abgesehen von diesen Veranstaltungen bestehen drei Einigungsämter zur Regelung der Arbeitsbedingungen in verschiedenen Zweigen der Maschinenindustrie, aber nur eines wurde 1911 in Anspruch genommen, das, welches für die Eisengießerei im Distrikt von Lancashire besteht. Dieses Amt behandelte einen Anspruch der Arbeiter auf Lohn-erhöhung und gewährte ihnen eine Erhöhung des Zeitlohns um 1 Schilling per Woche und eine entsprechende Erhöhung der Stüchllöhne für die Dauer von drei Jahren, angefangen vom März 1911.“

Über den Schiffbau wird berichtet: „Das Einigungsverfahren in diesen Gewerben beruht auf einer 1909 unterzeichneten Vereinbarung und einer Ergänzung derselben vom Jahre 1910, welche zwischen der Föderation der Arbeitgeber im Schiffbau und verschiedenen Gewerksvereinen, deren Mitglieder in den Schiffswerften beschäftigt sind, getroffen worden ist.“

„Das grundlegende Prinzip der Vereinbarung ist, daß kein Arbeitsstillstand stattfinden soll, bevor nicht der für die Einigung vorgesehene Instanzenzug erschöpft

ist. Es ist vorgesehen, daß wenn eine allgemeine Änderung in den Löhnen in Frage steht, Konferenzen zur Diskussion der gemachten Vorschläge stattfinden und daß keine Änderung in den Löhnen stattfinden kann, bevor nicht wenigstens zwei Konferenzen abgehalten worden sind. Bezüglich anderer Fragen, einschließlich Lohnänderungen in einzelnen Distrikten, ist vorgesehen, daß verschiedene lokale gemeinsame Zusammenkünfte der Vertreter der Parteien stattfinden; Fälle, die da nicht erledigt werden, sollen vor eine Zentralkonferenz der Exekutivausschüsse der beteiligten Verbände und schließlich vor eine große Konferenz der Vertreter der Föderation der Arbeitgeber und aller Gewerksvereine, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben, gebracht werden. Es wurde gestattet, daß lokale Vereinbarungen über Stücklohnarbeit und über Abgrenzung der Arbeit stattfinden, jedoch untergeordnet unter die vorggeführten Vereinbarungen:

„ . . . Abgesehen von diesen Veranstaltungen bestehen eine Anzahl von Abgrenzungssämtern zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen den verschiedenen in den Schiffswerften vertretenen Gewerben.“

Über die Zinnplattenindustrie heißt es: „Die Arbeitsbedingungen in der Zinnplattenindustrie von Süd-Wales werden durch ein Einigungsamt bestimmt, in dem der Verband der Arbeitgeber und die sechs Gewerksvereine vertreten sind, denen die in den verschiedenen Beschäftigungen tätigen Arbeiter angehören.“

Damit ist dargetan, daß es nur ein Fachtargument ist, wenn Geheimrat von Rieppel technische Eigentümlichkeiten der „Großindustrien mit stark spezialisierten, arbeitsteiligen Maschinen“ als Hindernis für den Abschluß von Tarifverträgen anführt. Die vorstehende Übersicht zeigt, daß in England die Tarifverträge in diesen Industrien ebenso zahlreich wie in anderen Gewerben sind. Und gerade das Arbeiten für die Ausfuhr muß diesen Industrien es als besonders wünschenswert erscheinen lassen, durch Tarifverträge gegen plötzliche Arbeitsstillstände und gegen die Umwerfung aller Kalkulationen, auf Grund deren ihre Lieferungsverträge getätigt sind, geschützt zu sein. Wenn es in Deutschland anders liegt, so ist die Ursache also nur, daß es in Deutschland diese Industrien sind, welche, „um Herr im Hause zu bleiben“, an den denkwürdigen Worten festhalten, die Herr Bueck, der langjährige Generalsekretär des Zentralverbands deutscher Industrieller, mir 1890 in Frankfurt entgegengehalten hat:

„Die deutschen Arbeitgeber werden der Organisation der Arbeiter, soweit ich unterrichtet bin, keinen Widerstand entgegensehen; aber niemals werden sie sich bereit finden, mit Vertretern dieser Organisation oder anderen, außerhalb stehenden Leuten zu verhandeln auf dem Fuße der Gleichberechtigung, wie er hier verstanden wird. Niemals werden sie das tun — soweit „niemals“ überhaupt zu sagen ist, — wenn nicht ein Zwang auf sie ausgeübt wird, der von verschiedenen Seiten ausgehen kann.“

Wenn unsere industriellen Magnaten sich noch gegen Tarifverträge sträuben,

so liegt es also lediglich daran, daß dieser Zwang weder seitens der organisierten Arbeiter, noch ähnlich wie der in England durch das Gesetz vom 29. März 1912 geübt oder, wie ihn der Bayerische Landtag durch seinen Beschluß vom 11. Mai auszuüben beabsichtigte, seitens des Staats auf sie ausgeübt worden ist; sobald dieser Zwang einsetzen wird, wird sich zeigen, daß in den „Großindustrien mit stark spezialisierten arbeitsteiligen Maschinen“ Tarifverträge in Deutschland ebenso möglich sind wie in England.

Nun wird aber Geheimrat von Rieppel geltend machen, daß es sich bei Tarifverträgen in der englischen Maschinen-, Schiffbau- und Textilindustrie nicht um die Festsetzung von Mindestzeitlöhnen, sondern Mindeststücklöhnen handle. Das ist teilweise unrichtig, teilweise irreführend. Vor mir liegt die Veröffentlichung des britischen Handelsamts über die Zeitlöhne im Vereinigten Königreiche am 1. Januar 1912¹⁾. Darin finden sich für jede Art der im Maschinenbau tätigen Arbeiter die Normal-Zeitlöhne und der Normalarbeitstag für jeden Ort des Landes angegeben, desgleichen für die Eisengießer, die Kesselschmiede und die im Bau eiserner und stählerner Schiffe beschäftigten Arbeiter. Ein anderer vor mir liegender Bericht des Handelsamts zeigt die Veränderungen, welche in den Lohnsätzen wie in der Zahl der Arbeitsstunden im Jahre 1911 eingetreten sind²⁾. Darin finden sich auch vom Maschinen- und Schiffbau sowohl die in den Stücklohnsätzen als auch in den Zeitlohnsätzen im Jahre 1911 eingetretenen Änderungen verzeichnet, desgleichen die für die Textilindustrie. Es findet sich daselbst auch angegeben, auf welche Weise diese Änderungen vor sich gegangen sind, ob ohne Streik auf Grund von Verfahren vor einem Einigungsamt, vor einem Schiedsgericht, durch andere Methode der Einigung (die Negotiation) oder nach einem Streik mit Hilfe der einen oder anderen dieser Methoden. Danach haben im Jahre 1911 in den Metallgewerben, in der Maschinenindustrie und im Schiffbau 442 Änderungen, von denen 278953 Arbeiter berührt wurden, stattgefunden. Herabminderungen der Arbeitsdauer haben in diesen Gewerben für 9144 Arbeiter stattgefunden. In der Textilindustrie fanden Lohnerhöhungen für 19351 und Herabminderungen der Arbeitszeit für 426 Arbeiter statt. Oben auf Seite 98 gebe ich die Methoden wieder, durch welche diese Veränderungen herbeigeführt wurden, und die Zahl der Arbeiter, die dadurch betroffen wurden.

Wo die Zahlen eine so deutliche Sprache sprechen, braucht es kein weiteres Wort zur Würdigung der Richtigkeit der „Feststellungen“ des Geheimrats von Rieppel. Aber auch wo diese nicht geradezu unrichtig sind, sind

¹⁾ *Standard time rates of wages in the United Kingdom at 1st January 1912.* London 1912.

²⁾ *Report on Changes in rates of wages and hours of labour in the United Kingdom in 1911,* London 1912.

	Ohne Arbeitsstillstand				Nach Arbeitsstillstand			
	bei gleitender Skala	Durch Einigungs- verfahren	Durch Schieds- spruch	Durch Rego- tiation	Durch Einigungs- verfahren	Durch Schieds- spruch	Durch Rego- tiation	
I. Lohnveränderungen in der Roheisenindustrie	15881	—	—	81	—	—	—	
Eisen- und Stahlindustrie ...	36844	—	6	3472	—	—	3271	
Maschinenindustrie u. Schiffbau	—	38470	300	145 252	1350	—	24 112	
Zinnplattenfabrikation	—	—	—	197	2680	—	23	
Anderere Metallindustrie	—	1840	—	2985	—	490	1699	
Textilindustrie	—	245	—	15 218	438	120	3330	
II. Änderungen i. d. Arbeitszeit in der Roheisenindustrie ...	—	—	—	308	—	—	—	
Eisen- und Stahlindustrie ...	—	—	—	—	—	—	—	
Maschinenindustrie u. Schiffbau	—	—	—	3693	1350	—	3369	
Zinnplattenfabrikation	—	—	—	65	—	—	—	
Anderere Metallindustrie	—	—	—	—	—	317	42	
Textilindustrie	—	—	—	120	—	—	306	

sie irreführend. Es ist nämlich selbstverständlich, daß, wo in den genannten oder in anderen Gewerben Stücklohnung zur Anwendung kommt, die im Tarifvertrag festgesetzten Lohnsätze nicht Mindestzeitlöhne, sondern Mindeststücklöhne sind. Das macht materiell aber keinen Unterschied. Denn wie allbekannt, wird bei Normierung der Stücklohnsätze vom Mindestzeitlohn ausgegangen. Die Stücklohnsätze müssen so hoch sein, daß ein Arbeiter, der fleißig ist, dabei mindestens den Betrag des Mindestzeitlohns verdienen kann. In welchem Maße die englischen Arbeiter hierauf achten, zeigen die strengen auf Akkordarbeit bezüglichen Bestimmungen, wie sie gerade in der englischen Maschinenindustrie für die Arbeiter gelten. Ich will von ihnen (*Rule XXXIX of the Amalgamated Society of Engineers*), wie sie seit dem 1. Januar 1908 in Geltung sind, wenigstens die erste hierher setzen:

„Übernimmt ein Mitglied im Widerspruch mit den folgenden Bestimmungen Akkordarbeit oder Arbeit gegen Stücklohn bei irgendeiner Firma oder Fabrik, wo Stücklohnarbeit oder Akkordarbeit zurzeit nicht besteht, so verfällt es, wenn die Tatsache dem Distriktausschuß genügend erwiesen wird, bei der ersten Verfehlung in eine Strafe von 20 Schilling, bei der zweiten von 40 Schilling und wird bei der dritten aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Wohl aber darf gegen Stücklohn unter Beachtung der folgenden Bestimmungen gearbeitet werden, vorausgesetzt, daß die Firma, welche das Stücklohnsystem einführt, die volle Garantie übernimmt, daß der Mindestlohnsatz des Distrikts erreicht wird.“

Und in welchem Maße dieser Gesichtspunkt in England allgemein anerkannt wird, zeigen die Verhandlungen beim Erlaß des Mindestlohngesetzes für den Bergbau vom 29. März 1912. Die Motivierung war die, daß es im Bergbau

Ursachen gebe, vermöge deren der Arbeiter ohne jede Schuld nicht den Mindestlohn zu verdienen möge, und eben deshalb hat das Gesetz die Zahlung eines Mindestlohnes festgesetzt. Ebenso liegt bei der Festsetzung der Stücklohnsätze in sämtlichen britischen Tarifverträgen die Annahme eines Mindestlohns zugrunde. Auch kann dies gar nicht anders sein. Und daß die Arbeitsbedingungen, sowohl Mindestzeitlöhne und Mindeststücklöhne als auch Dauer der Arbeitszeit, auch in der englischen Maschinenindustrie und im englischen Schiffbau durch Tarifämter festgesetzt werden, zeigt die oben wiedergegebene Statistik, wonach allein im Jahre 1911 in diesen Gewerben ohne Arbeitsstillstand für 38470 Arbeiter die Lohnsätze durch Einigungsverfahren, für 300 durch Schiedsspruch, für 145252 durch Negotiation, nach stattgefundenem Arbeitsstillstand für 1350 durch Einigungsverfahren, für 24112 durch Negotiation und die Arbeitszeit ohne vorangegangenen Arbeitsstillstand für 3693 Arbeiter durch Negotiation nach stattgehabtem Arbeitsstillstand für 1350 durch Einigungsverfahren und für 3369 durch Negotiation herabgesetzt worden sind. Dasselbe zeigen Seite 37 und 38 des schon von Dr. Prager angeführten *Report on Strikes an Lockouts and on Conciliation and Arbitration Boards in the United Kingdom in 1911*. Nach der auf Seite 33 derselben wiedergegebenen Statistik sind im Jahre 1911 von 29 Arbeitsstreitigkeiten in der Maschinenindustrie und im Schiffbau 28 von 7 Einigungsämtern erledigt worden.

Aber eines ist zuzugeben in dem, was Geheimrat von Nieppel sagt: Vor dem Gesetze vom 20. Oktober 1909 sind abgesehen von den früheren Fällen, in denen kollektive Arbeitsverträge in der vom Grasschaftsrichter Sir Rupert Kettle vorgesehenen Weise abgeschlossen worden sind, die kollektiven Arbeitsverträge in England nicht rechtsverbindlich gewesen. Das macht aber tatsächlich keinen Unterschied für die Gewerbe, in denen, wie in der Maschinenindustrie, starke Gewerkevereinsorganisationen bestehen; hier wird durch diese für die strenge Innehaltung der Tarifverträge ebenso wirksam Sorge getragen, wie wenn sie klagbar wären. Daher nichts verkehrter ist, als wenn Geheimrat von Nieppel in seiner Rede vom 14. Dezember sagt, der englische Arbeitgeber werde nicht gezwungen, den Arbeiter zu einem bestimmten Lohne anzunehmen. Gewiß, nicht durch den Richter gezwungen. Aber die Macht der organisierten Maschinenbauer ist so groß, daß die oben mitgeteilte Bestimmung ihrer Statuten ebenso wirksam ist, wie der Zwang durch Gesetz. Der Arbeitgeber, welche ihr entgegen handeln wollte, würde sich alsbald von allen Arbeitern verlassen sehen. Und das ist so allgemein anerkannt, daß die Regierungstatistik die von den verschiedenen Gewerkevereinen für jeden Ort festgesetzten Mindestzeitlöhne als die für jedes Gewerbe geltenden Zeitlöhne veröffentlicht; man vergleiche insbesondere für die Maschinenindustrie, die Eisengießerei, die Messerschmiede,

die Schiffbauer, die elektrische Industrie, — alles Industrien, für welche nach der Eingabe des Verbands Bayerischer Metallindustrieller Mindestzeitlöhne ausgeschlossen sind — den schon angeführten Bericht „*Standard Time rates of wages in the United Kingdom at 1st. January 1912.*“ Anders allerdings in den Gewerben mit schwachen Gewerkevereinsorganisationen, also namentlich bei den ungelerten Arbeitern. Hier finden sich nicht selten Kontraktbrüche, aber nicht nur seitens der Arbeiter, sondern ebenso seitens der Arbeitgeber, wie dies (vgl. oben Seite 46) erst wieder im vorigen Jahr von Sir Edward Clarke festgestellt worden ist. Daher denn nichts verkehrter ist, als wenn Geheimrat von Rieppel einen Gegensatz zwischen den deutschen und den englischen Arbeitern zu konstruieren sucht, indem es allein die deutschen Arbeiter seien, welche die tarifliche Festsetzung von Mindestlöhnen verlangten, an welche der Unternehmer rechtlich gebunden ist. Vielmehr haben, wie dies mein vorstehender Vortrag „Auf dem Wege zum gesetzlichen Lohnminimum“ zeigt, die englischen Arbeiter eine solche rechtliche Bindung der Unternehmer seit dem Aufhören der alten Lohnregelung durch die Behörden ununterbrochen erstrebt; in Australien und Kanada haben sie sie zuerst durchgesetzt; dann zum ersten Male auch in England im Heimarbeitsgesetz von 1909 für vier Hausindustrien, sodann im *Coalmines (Minimum Wage) Act, 1912* für den Bergbau, das heißt für die größte unter allen britischen Großindustrien, und daß sie auch für die übrigen begehrt wird, zeigt die Rede des Führers der Arbeiterpartei im englischen Unterhaus James Ramsay Macdonald, in der Versammlung der *British Association for the Advancement of Science* im September 1912 in Dundee. Die Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge wird also von den englischen genau so wie von den deutschen Arbeitern verlangt.

Endlich ist auch das, was Geheimrat von Rieppel über die kürzere Dauer der englischen Tarifverträge sagt, falsch. Der oben Seite 95 schon angeführte Entscheid des Einigungsamts für die Eisengießerei im Distrikte von Lancashire erhöht die Zeitlöhne um 1 Schilling per Woche und in entsprechendem Maße die Stücklohnsätze für die Dauer von drei Jahren ab März 1911. Das ist nur ein Beispiel. Gewiß gibt es in England auch Tarifverträge von kürzerer Dauer. Aber die gibt es auch in Deutschland. Im übrigen ist es sehr fraglich, ob die kürzere Dauer gerade für die Arbeitgeber von Vorteil ist; viele von ihnen sehen mit Schrecken den Ablauf bestehender Tarifverträge herannahen. Jedenfalls aber ist die Dauer des Tarifvertrags etwas Nebensächliches im Vergleich zu der Tatsache, auf die es ankommt, daß die Arbeitsbedingungen in England auch in den „Großindustrien mit stark spezialisierten, arbeitsteiligen Maschinen“ durch Vereinbarungen zwischen den Arbeitgebern und den organisierten Arbeitern abgeschlossen werden, während die deutschen Arbeitgeber der betreffenden Industrien sich dagegen noch sträuben.

Also nicht einmal indem man den Irrtum erweckt, es handle sich bei Festsetzung der Stücklohnätze in den Gewerben mit vorherrschender Stücklohnung um etwas anderes als die Festsetzung von Mindestlöhnen, wie sie in den Gewerben mit vorherrschendem Zeitlohnsystem stattfindet, und nicht einmal indem man auf relativ Nebensächliches, wie die verschiedene Dauer der Tarifverträge und Anerkennung oder Nichtanerkennung der Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge das Augenmerk ablenkt, kann man mit Geheimrat von Nieppel zur Feststellung gelangen, daß die englischen Tarifverträge einen ganz anderen Inhalt haben und überhaupt „etwas ganz anderes“ sind als die deutschen, und daß die Professoren dies nur bisher verschwiegen haben. Das Bemerkenswerte an der Sache ist aber, daß Herr von Nieppel, während er selbst Schritt für Schritt das Beweisthema um eine Nuance verschoben hat, es gleichzeitig fertig bringt, Herrn Dr. Prager unter der Erklärung, daß er damit am „Schlusse seiner Auseinandersetzungen“ mit diesem sei, vor der Öffentlichkeit den Vorwurf zu machen, dieser habe die Sache „darauf hinausgespielt“, daß der Kernpunkt in der Anerkennung der kollektiven Vereinbarung der Lohn- und Arbeitsbedingungen von Organisation zu Organisation liege. Dabei deckt sich diese von Dr. Prager von allem Anfang an aufgestellte Behauptung vollständig mit der eigenen Auffassung des Geheimrats von Nieppel vom Wesen des Tarifvertrags. Hat dieser doch noch im Januar 1909 in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Bayerischen Metallindustriellen-Berbandes zur Befürwortung eines „Schlichtungswesens ohne Tarifverträge“ in der schon öfters erwähnten Eingabe an die bayerischen Staatsbehörden selbst auseinandergesetzt, daß der Verband den Begriff des Tarifvertrags in jenem engeren Sinne faßt, in welchem darunter die Festlegung der Löhne in Form von Tarifen verstanden wird und daß sie den Begriff stets in diesem Sinne verwendet hätten, „wenn sie sich gegen die Tarifverträge ausgesprochen hätten“!

Aber die „Feststellungen“ des Geheimrats von Nieppel sind mit seinen im vorstehenden soeben teils als falsch, teils als irreführend nachgewiesenen Behauptungen über die englischen Tarifverträge noch nicht zu Ende. Er hat in der „München-Mugsburger Abendzeitung“ vom 11. Januar 1913 auch festgestellt, daß es ein „Irrtum“ ist, zu glauben, die deutschen Arbeiter wären mit den „englischen Bedingungen“ zufrieden, sofern man ihnen nur die kollektive Vereinbarung der Lohn- und Arbeitsbedingungen von Organisation zu Organisation zugestehen wolle. Und um dies zu beweisen, zieht er ein recht ausgefallenes Beispiel herbei. Ich kann nicht umhin, bei diesem Punkt etwas zu verweilen, denn er ist besonders lehrreich für die Art der Polemik meiner Gegner und kann daher allen Freunden „exakter Wirtschaftsforschung“ zu eingehendem Studium empfohlen werden.

Schon beim Lesen der Eingangsworte: „Im Jahre 1905 hat der Verband Bayerischer Metallindustrieller sich die denkbarste Mühe gegeben, zu solchen Vereinbarungen mit seinen Arbeitern zu kommen“, muß jeder stutzig werden, der sich noch des Inhalts der Tagespresse jener Zeit erinnert. Denn fast das ganze Jahr 1905 war von einem Ansturm des Verbandes Bayerischer Metallindustrieller gegen das Prinzip des kollektiven Arbeitsvertrags erfüllt. Unter dem 2. März 1905 hatte die bayerische Staatsregierung den Gewerbeinspektoren die Förderung des Tarifvertrages als des geeignetsten Mittels, „das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herbeizuführen“, besonders ans Herz gelegt. Geheimrat von Rieppel stand damals wie heute an der Spitze des Verbandes Bayerischer Metallindustrieller. Kaum war der Regierungserlaß ergangen, so entfaltete sein Verband die lebhafteste Agitation gegen denselben. Auch erzielte er den Erfolg, daß die bayerische Staatsregierung kurze Zeit, nachdem ihr Tarifierlaß veröffentlicht war, demselben eine einschränkende Ergänzung nachschickte, der seine Wirkung zum guten Teil wieder aufhob. Damals wie heute stellte man in den Vordergrund, die Arbeiter gingen darauf aus, die Akkordarbeit abzuschaffen und Mindestzeitlöhne ohne Garantie einer Mindestleistung festzulegen. Dabei hat der Deutsche Metallarbeiter-Verband in einem „An die Herren Arbeitgeber der Eisen, Stahl und Metall verarbeitenden Betriebe Deutschlands“ im Sommer 1904 gerichteten Schreiben, in welchem der Abschluß eines Tarifvertrages für das ganze Gewerbe angeregt wurde, u. a. wörtlich ausgeführt:

„Wenn auch eine gleichmäßige Bezahlung der Arbeiter eines Gewerbes bei der Verschiedenartigkeit der zur Verwendung gelangenden technischen Hilfsmittel unmöglich ist, so schließt dies die Beseitigung verschiedener dem heutigen Lohnsystem anhaftenden Mängel nicht aus. Als ein Mangel am heutigen Lohnsystem muß es aber betrachtet werden, daß selbst der tüchtige Arbeiter und auch der Arbeiter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit heute bei Annahme einer Stellung der Ungewißheit darüber ausgesetzt ist, ob er soviel an Lohn erhalten wird, wie ihm nach seiner Leistungsfähigkeit mit Recht zusteht. Dieser Mangel ist um so mehr zu beklagen, weil er sowohl den Arbeiter in seiner Arbeitsfreudigkeit zu beeinträchtigen geeignet ist, als auch die Gefahr in sich birgt, die Schundkonkurrenz zu begünstigen, und das unsaubere Treiben derselben zu fördern. Die Sicherstellung der Bezahlung der Arbeitskraft nach ihrem reellen Wert ist daher ein Gebot der Gerechtigkeit und liegt sowohl im Interesse der Arbeiter als auch der Arbeitgeber, sofern sie unter Berücksichtigung etwa vorhandener besonderer Verhältnisse stattfindet.

Zusammenhängend mit dieser Materie bedarf auch die Akkordarbeit der Regelung, weil ja auch sie nur ein Entlohnungssystem darstellt.

Die Akkordarbeit gilt allgemein als eine höhere Form der Arbeit, einesteils weil sie die Produktivität derselben erhöht, andernteils, weil sie es in die Hand des Arbeiters legt, eine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende

Bezahlung seiner Arbeitskraft zu erreichen. Letzteres trifft aber nur dann zu, wenn die Akkordarbeit das ist, was sie eigentlich sein soll. Zum Wesen der Akkordarbeit gehört:

1. Vereinbarung des Akkordpreises vor Beginn der Arbeit nach der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit;
2. Auszahlung des ausbedungenen Akkordpreises für ordnungsgemäß hergestellte Arbeit.

Diese Grundsätze werden heute fast nirgends beachtet. In einer großen Anzahl von Betrieben wird dem Arbeiter nicht einmal der Akkordpreis bei Beginn der Arbeit mitgeteilt. Von einer Vereinbarung der Akkordpreise nach der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit ist gar nie die Rede. Abzüge nach Fertigstellung der Arbeit gehören nicht zu den Seltenheiten, kurzum die Unsicherheit der Akkordarbeiter in bezug auf ihren Verdienst ist eine ganz ungeheure. Wenn ein Entlohnungssystem sich mit Recht die Unzufriedenheit großer Kreise zugezogen hat, wenn diese Unzufriedenheit sich im Laufe der Zeit immer mehr gesteigert hat, so ist das nicht der Akkordarbeit an sich, sondern diesen ihr häufig anhaftenden Nebenerscheinungen, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet haben, zuzuschreiben.“

Im Sommer 1905 ist es dann im Anschluß an lokale Lohnbewegungen, die an einen im Oktober 1904 zwischen der Maschinenfabrik von Maffei und den in diesen beschäftigten Tender- und Rahmenbauern abgeschlossenen Tarif anknüpften, zu einem großen Kampf in der bayerischen Metallindustrie gekommen. Der Metallindustriellenverband des Geheimrats von Kieppel lehnte während der ganzen Dauer dieses Lohnkampfes nicht nur den Abschluß eines Tarifvertrages auf das Entschiedenste ab, sondern wollte auch von der Einrichtung ständiger Schlichtungskommissionen, wie sie von den Arbeitern in Vorschlag gebracht worden waren, nichts wissen. Die ihm angebotene Vermittlung, sowohl die des Gewerberichters Dr. Brenner, als auch die des Ministerialrats von Rauc wurde zurückgewiesen. Mitte Juni kam es zu einer Generalausperrung, die sich auf 43 Fabriken mit 22000 Arbeitern erstreckte und zur Vorlegung eines Reverses an die streikenden und ausgesperrten Arbeiter mit folgendem Inhalt führte:

„Ich Unterzeichneter erkläre hiermit, daß ich nicht Mitglied einer Arbeiterorganisation bin und das Vorgehen der sogenannten Arbeiterführer auf das schärfste verurteile, weil beide nur Unfrieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern säen und gleich schädliche Folgen für Industrie und Arbeiterschaft hervorrufen. Ich erkläre, daß ich weder streikende noch ausgesperrte Arbeiter mit Beiträgen unterstützen werde und genehmige ausdrücklich die Veröffentlichung dieser meiner Erklärung und Unterschrift.“

Vor ungefähr 60 Jahren hat man auch in England den Arbeitern nach

Niederlagen im Arbeitskampf solche Reverse vorgelegt¹⁾. Dort sind sie längst außer Gebrauch gekommen, nicht nur, weil sie wirkungslos, sondern eines der Mittel waren, das die größte Erbitterung unter den von diesem sozialen Friedensmittel betroffenen Arbeitern erzeugte. Auch in Bayern ist diese Kampfmaßregel ziemlich wirkungslos geblieben und bald, nachdem man dies erkannt, wieder aufgegeben worden. Nach Beendigung des Lohnkampfes erschien aus der Feder des Syndikus des Verbands Bayerischer Metallindustrieller, Dr. Martin Offenbacher, eine aktenmäßige Darstellung des Verlaufs, über deren Tendenz folgende Kapitelüberschriften am besten orientieren: „Schädlichkeit der Tarifverträge in Industrien, die für den Weltmarkt arbeiten“; „Verderbliche Wirkung der Tarifverträge in England, Amerika und Australien“.

Das Vorstehende zeigt zur Genüge, daß der von Geheimrat von Rieppel angeführte Vorgang, der „beweisen“ soll, daß die deutschen Arbeiter mit den „englischen Bedingungen“ nicht zufrieden sind, auch wenn ihnen das Prinzip der Vereinbarung der Lohn- und Arbeitsbedingungen von Organisation zu Organisation zugestanden wird, sich unmöglich im Jahre „1905“ und in der Weise, wie er es schildert, zugetragen haben kann.

In Wirklichkeit handelt es sich um folgendes: Im August 1907 veröffentlichte der Bayerische Metallindustriellen-Verband einen von ihm ausgearbeiteten Entwurf einer sogenannten „Schlichtungsordnung“ in der „Münchener Allgemeinen Zeitung“. Über diesen Entwurf wurde nach vorausgegangenen schriftlichen Erörterungen des Verbands mit den beteiligten Arbeiterverbänden in einer gemeinsamen Sitzung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter am 18. März und 26. Mai 1908 mündlich verhandelt. Hierbei waren die 3181 bayerischen Mitglieder des deutschen Metallarbeiterverbandes, welchen Geheimrat von Rieppel „maßlosen politischen Macht-hunger“ vorwirft, nicht anders, wie der Hirsch-Duncker'sche Gewerkverein der Maschinenbauer und Metallarbeiter mit seinen etwa 1400 bayerischen Mitgliedern, lediglich mit einem einzigen Delegierten zugelassen worden. Nichtsdestoweniger hatten sie sich im Interesse der Sache an den Beratungen beteiligt. Die Beratungen scheiterten, wie Geheimrat von Rieppel ganz richtig anführt, vor allem daran, daß die Arbeitgeber statutarisch für sich den ständigen Vorsitz in sämtlichen gemischten Kommissionen beanspruchten. Der § 1 des Entwurfs lautete nämlich:

- „1. Die Schlichtungsorganisation umfaßt drei Instanzen, 1. die Werkkommission,
2. die Orts- (Bezirks-) Kommission, 3. die Hauptkommission.

¹⁾ Vgl. *Report of the commissioners appointed to inquire into the organization and rules of Trades Unions and other associations: together with minutes of evidence.* London 1867. *Quaestio* 87, 499—502, 690, 8648—9, 9158—63, 11161.

2. In jeder der drei Kommissionen sind Arbeitgeber und Arbeiter durch Ausschüsse nach Maßgabe dieser Satzungen vertreten.

3. Den Vorsitz führt in der Werkkommission die Werkleitung, in der Ortskommission der Vorsitzende des Ortsausschusses der Arbeitgeber, in der Hauptkommission der Vorsitzende des Hauptausschusses der Arbeitgeber.“

Das wurde mit dem „natürlichen Unterordnungsverhältnis des Arbeiters unter den Arbeitgeber“ begründet. Daß dieses Projekt und seine Begründung „englischen Bedingungen“ entsprochen haben soll, ist handgreiflich ebenso unrichtig, wie die fernere Behauptung des Geheimrats von Riappel, daß nur der „politische Mächthunger“ der freien Gewerkschaften seine Verwirklichung verhindert habe. Ich habe oben schon dargelegt, wie die heutige Rechts- und Wirtschaftsordnung und vor allem die heutigen Arbeitgeber selbst das Arbeitsverhältnis als das eines Verkäufers und Käufers behandeln. In dem Verhältnis von Verkäufer und Käufer gibt es keine natürliche Über- und Unterordnung. Und so steht, wie jeder andere Verkäufer dem Käufer, so auch der Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrags dem Arbeitgeber als gleichberechtigter Kontrahent gegenüber. Dementsprechend sagt der § 105 der deutschen Gewerbeordnung: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft“, und der gegenwärtige Deutsche Kaiser hat in seinem berühmten Erlasse vom 4. Februar 1890 die Wahrung des „Anspruchs“ der Arbeiter „auf gesetzliche Gleichberechtigung“ ausdrücklich als eine der Aufgaben der Staatsgewalt bezeichnet. In England ist aber der Arbeiter ganz besonders empfindlich dafür, daß diese seine Gleichberechtigung auch äußerlich zur Anerkennung gelange. Das hat dazu geführt, daß die englische Gesetzgebung der veränderten Rechtslage von Arbeitgeber und Arbeiter sogar in den Titeln der das Arbeitsverhältnis betreffenden Gesetze Rechnung trägt; an die Stelle der früheren „*Masters and Servants Act's*“ sind die „*Employers and Workmen Act's*“ getreten. Und Mundella und Kettle haben ihre Einigungsämter und Schiedsgerichte von Anfang an auf einer jede „natürliche Unterordnung“ der Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrags und bei Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten ausschließenden Gleichberechtigung aufgebaut. In den nach dem Mundellaschen Muster geordneten Einigungsämtern wählen Arbeitgeber und Arbeiter je gleichviel Vertreter und diese einen Präsidenten und Vizepräsidenten. Der erstere ist regelmäßig ein Arbeitgeber¹⁾, der letztere

¹⁾ Ganz charakteristisch sagte Mundella schon in seinem am 5. Februar 1868 gehaltenen Vortrag „*Arbitration as a means of preventing strikes*“, Bradford 1868, S. 11: „Ich erachte es nicht als wünschenswert, daß eine Partei auch nur die geringste Überordnung über die andere habe und die Arbeitgeber beabsichtigen auf der Jahres-

ein Arbeiter, aber beide wechseln im Vorsitz, wie dies beim Präsidium unserer gesetzgebenden Versammlungen der Fall ist. Bei den auf Grundlage des Kettleschen Systems aufgebauten Schiedsgerichten wählen Arbeitgeber und Arbeiter je gleichviel Vertreter und diese einen nicht zum Gewerbe gehörigen Unparteiischen. Auch hier also strenge Wahrung der Gleichberechtigung, und mit gleicher Eifer sucht in den Schlichtungskommissionen, welche die aus verschiedener Auslegung und Anwendung abgeschlossener Tarifverträge entstandenen Streitigkeiten zu erledigen haben, die Gleichberechtigung sorgsamst gewahrt. Den Gedanken einer „natürlichen Unterordnung“ der Arbeiter würden die englischen Arbeiter, wenn seine Durchführung versucht würde, mit Arbeitseinstellung beantworten.

In Wahrheit ist es denn auch nicht der Vertreter des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, sondern die Vertreter des Verbands Bayerischer Metallindustrieller gewesen, welche mit den dargelegten „englischen Bedingungen“ nicht zufrieden waren. Vielmehr war es gerade der Vertreter des Bayerischen Metallarbeiterverbandes der — und zwar in vollster Übereinstimmung mit dem Vertreter des Hirsch-Dunderschen Gewerkvereins — diese „englischen Bedingungen“ — allerdings vergeblich — verlangte.

Folgendes war nämlich nach der Darstellung des Deutschen Metallarbeiterverbandes der Gang der Verhandlungen:

„§ 1. Zu Absatz 3 war vom Vertreter des Deutschen Metallarbeiterverbandes folgendes beantragt worden:

„Die Ausschüsse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wählen getrennt je einen Obmann, die mit gleichen Rechten abwechselnd in den gemeinschaftlichen Sitzungen der Orts- und Hauptkommissionen den Vorsitz führen.“

Der Vertreter des Hirsch-Dunderschen Gewerkvereins schloß sich dem im wesentlichen an und verlangte auch für die Sitzungen der Verkaufsschüsse die Einräumung eines Mitvorsitzenden. Dagegen wollte der Vertreter des christlichen Verbandes einen unparteiischen Vorsitzenden. Die Unternehmer lehnten alle diese Vorschläge als unannehmbar ab. Sie führten aus, „daß die Arbeiter in einem Unterordnungsverhältnis zum Arbeitgeber stehen“. Dieses Verhältnis und die dadurch geschaffene Disziplin würde durch die gewünschte Ordnung des Vorsitzes, bei welchem der Arbeitgeber unter dem Vorsitz seines Arbeiters beraten würde, notwendigerweise untergraben werden.“

Dieser Auffassung wurde seitens des Vertreters des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und auch von den anderen Arbeitervertretern widersprochen, jedoch für die gemeinschaftlichen Sitzungen der Verkaufsschüsse anerkannt, daß in diesem Falle nach Gebrauch und Herkommen dem Unter-

versammlung des Einigungsamts die Beseitigung dieses Privilegs des Vorsitzes zu beantragen.“

nehmer der Vorsatz zufalle. Eine Änderung der Auffassung der Unternehmer war indessen nicht zu erzielen.

Die zweite Hauptursache des Scheiterns der damaligen Verhandlungen war, wie Geheimrat von Kieppel richtig anführt, das Verlangen der Arbeitgeber, daß auch die „gelben“ Gewerksvereine Sitz und Stimme in den gemischten Kommissionen haben sollten. Im Anschluß an die Aussperrung in der Bayerischen Metallindustrie im Jahre 1905 und nach dem Muster des „Vereins vom Werke Augsburg“, der Herrn Geheimrat von Kieppel geleiteten Augsburg-Nürnberger Maschinenfabrik, hat man nämlich, wie in Frankreich, so auch bei uns „gelbe“ Gewerksvereine, neuerdings „wirtschaftsfriedliche Arbeitervereine“ genannt, ins Leben gerufen. Auch dieses Verlangen der Arbeitgeber war keine „englische Bedingung“. Die Bemerkung des Geheimrats von Kieppel, daß in England „alle Arbeiterorganisationen, soweit sie über entsprechende Mitgliederzahl verfügen, zugelassen seien“, ist völlig irreführend. Bei der Wahl der Arbeitervertreter in die Einigungsämter und Schiedsgerichte geht man in England in der Weise vor, daß man sie entweder in einer allgemeinen Arbeiterversammlung wählen läßt, wobei dann selbstverständlich, wie allenthalben, wo es Organisierte gibt, die Organisierten die ausschließliche Vertretung erlangen. Oder aber man erkennt schlechtweg die von den Gewerksvereinen Delegierten als die Vertreter der betreffenden Arbeiterschaft an. Das beruht auf der weisen Erkenntnis, daß ein Friedensschluß in einer Arbeitsstreitigkeit nur dann auf Anerkennung und Beachtung seitens der Arbeiter rechnen kann, wenn er von den wirklichen Vertrauensmännern der Arbeiter abgeschlossen ist. Es gibt aber in England bekanntlich nicht die Zersplitterung der Arbeitergewerkschaften in mehrere Richtungen, welche bei uns durch Einwirkung politischer Momente herbeigeführt worden ist, sondern wie bei uns die Arbeitgeberverbände, so sind dort die Arbeiter statt nach politischen Richtungen nach Gesichtspunkten der Interessengemeinschaft differenziert. Sodann kennt man in England das Institut der „gelben Werkvereine“ nicht. Vor sechzig Jahren hat es auch dort Versuche gegeben, die Gewerksvereine durch „wirtschaftsfriedliche Arbeitervereine“ zu bekämpfen; aber heute wollen, wie dies auch durch die von Dr. Längler soeben veröffentlichte Skizze „Englische Arbeitsverhältnisse“, S. 27, bezeugt wird, selbst die sozialpolitischen Reaktionäre in England davon nichts mehr wissen. Überflüssig zu sagen, daß ein englischer Trade-Unionist, falls es Gelbe in England überhaupt gäbe, diese ebensowenig als Vertreter reiner Arbeiterinteressen gelten lassen würde, wie dies die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft in Deutschland — und zwar ohne jede Ausnahme — zu tun geneigt ist. Weigern sich doch bekanntlich in England die Gewerksvereiner nicht selten mit Arbeitern, die ihrem Verein nicht angehören, überhaupt zusammenzuarbeiten! Und auch das ist nicht

richtig, daß in den Verhandlungen von 1907 nur der Vertreter der freien Gewerkschaften aus „Machthunger“ den Ausschluß der „Gelben“ von den Schlichtungskommissionen verlangte. Dasselbe tat nach der mir vorliegenden Darstellung des Deutschen Metallarbeiterverbandes der Vertreter des christlichen Metallarbeiterverbandes¹⁾ und zwar beide mit folgender Motivierung:

„Von den „Gelben“ würden Forderungen nicht aufgestellt werden, diese beschränkten sich ausschließlich auf die Pflege der Wohlfahrtseinrichtungen. Die gelben Vereine verfolgten keinerlei gewerkschaftliche Ziele, Differenzen würden durch sie nicht entstehen. Es handle sich also bei ihnen gar nicht um gewerkschaftliche Organisationen. Sie könnten demgemäß bei der Schaffung von Schlichtungskommissionen auch gar nicht in Betracht kommen. Zudem finde die Interessenvertretung der in den gelben Vereinen organisierten Arbeiter schon durch die Herren Unternehmer selbst statt. Bei Anerkennung der gelben Vereine würden letztere also eine doppelte Vertretung in diesen Kommissionen erhalten.“

Während die Verhandlungen über diese „Schlichtungsordnung“ noch schwebten, richtete der Verband der Bayerischen Metallindustriellen gegen eine auf staatliche Förderung des Tarifvertrags gerichtete Resolution des Bayerischen Landtags vom 11. Mai 1908²⁾ die hier schon öfters erwähnte

¹⁾ Daß man im Zentrumslager die „gelben Gewerkschaften“ nicht anders als im Lager der freien Gewerkschaften beurteilt, zeigt folgende Korrespondenz, welche die „Augsburger Postzeitung“ unter der Spitzmarke „Die gelben Gewerkschaften und ihre Geldgeber“ in ihrer Nummer 172 vom 1. August 1912 gebracht hat: „Man schreibt uns aus der Pfalz: Es ist eine schon lange bekannte Tatsache, daß die gelben Gewerkschaften nur bestehen können, weil sie finanziell unterhalten werden durch die Beiträge der Arbeitgeber. Das gleiche ist auch der Fall bei der gelben Gewerkschaft: der Arbeiterverein der Badischen Anilin- und Sodafabrik. Am 28. Juli hat derselbe eine außerordentliche Generalversammlung in Ludwigshafen abgehalten. Die dabei vorgelegte Jahresrechnung enthält folgende Angaben: Die Beiträge der Fabrik betragen für 3894 Mitglieder 87444 Mark, die ordentlichen Mitglieder leisteten 3875 Mark, und die außerordentlichen 5108 Mark. Mit den Zinsen von 1509 Mark betragen die Gesamteinnahmen 97936 Mark. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder stehen also in gar keinem Verhältnis zu den Beiträgen, welche die Fabrik, die Arbeitgeberin, für diese Arbeiterorganisation leistet. . . Man sieht die Badische Anilin- und Sodafabrik bemüht sich, nach berühmten Muster, ihre Leute bei der Stange zu halten. Sie weiß, warum diese gewaltigen Summen in dieser Form verwendet werden.“

²⁾ Der Bayerische Landtag hatte in seiner 129. Sitzung am 11. Mai 1898 den Beschluß gefaßt: „Die Regierung zu ersuchen, bei Vergebung von Arbeiten auf Rechnung des Staates, zumal solchen, die auf dem Submissionswege vergeben werden, bei Gleichheit der übrigen Bedingungen, solche Unternehmer in erster Linie zu berücksichtigen, die nachweisen, daß sie die Lohn- und Arbeitsbedingungen mit ihren Arbeitern durch gegenseitig anerkannten Vertrag geregelt

Eingabe an die Kgl. Bayer. Ministerien sowie an die Mitglieder der Bayerischen Abgeordnetenversammlung. Sie ist von Herrn Geheimrat von Kieppel unterzeichnet. Nur der Zeitlohntarif wird darin für unannehmbar erklärt; dagegen heißt es:

„Der Stücklohntarif erscheint uns mit den Interessen der Industrie vereinbar, wenn für eine gewisse Beweglichkeit gesorgt ist, welche es gestattet, die durchschnittliche Lohnhöhe in Einklang mit der allgemeinen Geschäftslage und den Fortschritten der Technik zu bringen, und wenn die Ausarbeitung vollständiger Stücklisten praktisch durchführbar ist.“

Das ist weit weniger tariffeindlich als die Rede, die Geheimrat von Kieppel am 14. Dezember 1912 gehalten hat und als seine oben wiedergegebenen Zuschriften an die „München-Mugsburger Abendzeitung“. Auf Grundlage dieser Erklärung wäre eine Verständigung möglich. Denn daß auch bei der Festsetzung der Mindeststücklohntarife von einem vorausgesetzten Mindestzeitlohn ausgegangen wird, habe ich oben ausreichend dargetan, während andererseits jedermann bereitwilligst zugestehet, daß dem Arbeitgeber für die Garantie eines Mindestzeitlohns auch eine Mindestleistung gesichert werden muß, und die australischen und englischen Gesetze, welche ein Lohnminimum statuieren, solche Garantien ausdrücklich vorsehen. Aber man hat nichts davon gehört, daß der Verband Bayerischer Metallindustrieller seit Januar 1909 einen Schritt getan hat, um die Einführung von Stücklohntarifen zu fördern. Vielmehr hat er in derselben Eingabe ein „Schlichtungswesen ohne Tarifvertrag“ als Ersatz angepriesen. Was soll denn aber „eine Schlichtungsordnung“ ohne vorausgegangenen Tarif? Sie wäre wie Lichtensteins Messer ohne Klinge, an dem der Stiel fehlt. Denn was geschlichtet werden soll, sind doch nur Differenzen über die Auslegung oder Erfüllung eines vorausgegangenen Vertrags. Oder will Geheimrat von Kieppel, daß es nach wie vor der Arbeitgeber sein soll, der einseitig die Bedingungen dieses Vertrags festsetzt, und will er nur die Tätigkeit des Gewerbegerichts in Entscheidung der aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten durch Schlichtungskommissionen ausschalten? Das wäre ja für die Arbeiter eine Verschlechterung statt eine Verbesserung des bestehenden Zustandes, und die, wie Herr von Kieppel mit Recht betont, mit einem starken Sinn für das Praktische begabten englischen Arbeiter, würden sie mit noch größerer Entrüstung zurückweisen, wie ihre mehr „ideologisch“ veranlagten deutschen Berufskollegen.

haben oder daß sie, wenn solche Vereinbarungen nicht bestehen, zum mindesten den am Ausführungsort bestehenden Mindestlohn bezahlen. Bestehen jedoch zwischen Arbeitgebern und Arbeitern schriftliche Vereinbarungen, so haben diese den Maßstab zur Bemessung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bieten.“ Gleichzeitig wurde die Regierung ersucht, den Stadt- und Gemeindebehörden nahezu legen, daß sie diese Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung bringen möchten.

Somit hat von all dem, was Geheimrat von Kieppel gegen die Einführung von Tarifverträgen auch in deutschen Großindustrien „mit stark spezialisierten arbeitsteiligen Maschinen“ geltend macht, nichts Stich gehalten. Das einzige Hindernis ist jenes Herrengefühl der in diesen Industrien tätigen Arbeitgeber, dem Bued in seinen schon oben wiedergegebenen Worten Ausdruck gegeben hat: „Niemals werden die deutschen Arbeitgeber sich bereit finden, mit Vertretern der Organisation der Arbeiter oder anderen, außerhalb stehenden Leuten zu verhandeln auf dem Fuße der Gleichberechtigung, wie er hier verstanden wird“, dasselbe Herrengefühl, das zur Schaffung der „wirtschaftsfriedlichen Arbeitervereine“ nach französischem Vorbild in Augsburg und dann an anderen Orten Deutschlands geführt hat und das die Proteste des Zentralverbandes deutscher Industrieller und des Verbandes Bayerischer Metallindustrieller gegen den Tarifierlaß der Bayerischen Staatsregierung von 1905 und die von Geheimrat von Kieppel unterzeichnete Eingabe des letzteren gegen den tariffreundlichen Beschluß des Bayerischen Landtags vom 11. Mai 1908 veranlaßt hat. Von all dem, was in dieser Eingabe vom Januar 1909 als Schwierigkeit des Sieges des Tarifvertrags in Deutschland hervorgehoben wird, ist nur eine richtig: die Vielheit der Gewerkschaften in Deutschland. Wir haben nicht wie die Engländer für jedes Gewerbe nur eine Arbeiterorganisation. Wir haben freie, Hirsch-Dundersche, christliche Gewerkschaften und diese wieder von der Kölner und der Berliner Richtung; wir haben deutsche und polnische Gewerkschaften, und jetzt sind ja noch „wirtschaftsfriedliche Arbeitervereine“ dazu gekommen. Daher können wir nicht, wie die Engländer, bei Ordnung des Tarifvertrags an die bestehenden Berufsvereine einfach anknüpfen. Aber wie ich schon 1905 auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Mannheim gesagt habe: „Den Ausweg zeigt der Erfolg, den die Siebenerkommission der Bergleute im Ruhrevier während des Ausstands von 1905 in der Vertretung der Arbeiterinteressen gehabt hat. Es muß eine Organisation geschaffen werden, welche unter Wahrung des Fortbestands dieser Berufsvereine sämtliche Arbeiter des Gewerbes umfaßt. Eine solche Organisation kann nur geschaffen werden, wenn die Gesetzgebung anordnet, daß alljährlich auf einer Versammlung sämtlicher Arbeiter eines Gewerbes in einem Gebiete eine Vertretung dieser Arbeiter zu wählen sei. Findet dabei das Proportionalwahlssystem Anwendung, so gelangen naturgemäß die einzelnen Berufsvereine nach Maßgabe ihrer Bedeutung in dieser Vertretung zur Geltung. Dabei muß es den Arbeitern gestattet sein, als ihre Vertreter auch solche Personen zu wählen, welche nicht mehr aktive Arbeiter in dem Gewerbe sind oder dies sogar niemals gewesen sind. Diese Vertreter der Arbeiter haben zusammen mit der Vertretung der Arbeitgeber unter dem Vorsitz eines Unparteiischen alle Streitfragen über abzuschließende Verträge zu regeln. Selbstverständlich müssen auch die

Arbeitgeber ihre Sekretäre, Geschäftsführer oder gleichviel welche andere Personen, die sie zur Vertretung ihrer Interessen für die geeignetsten halten, als ihre Vertreter zu wählen berechtigt sein. Der Unparteiische wäre zu Beginn jeden Jahrs durch beide Parteien gemeinsam zu wählen, eventuell hätte der Vorsitzende des Gewerbegerichts des Bezirks als Unparteiischer zu fungieren. Auf diese Weise würden wir zu einer korporativen Organisation der Arbeitgeber und Arbeiter, die alle auf beiden Seiten umfassen würden, gelangen.“ Selbstverständlich würde diese Organisation ihre Vereinbarungen, je nach den jeweiligen Verhältnissen der verschiedenen Gewerbe, für längere oder kürzere Zeit treffen. Was immer aber sie anordnen würde, müßte für das ganze Gewerbe rechtsverbindlich sein. Und damit wäre auch die Frage des „Schuzes der Arbeitswilligen“ gelöst; denn sobald es nur mehr von Arbeitgebern und Arbeitern gleichmäßig anerkannte, für alle Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindliche Arbeitsbedingungen gibt, kann es auch keine Streikbrecher mehr geben.

Gegen eine solche unterWahrung des Fortbestands der verschiedenen Berufsvereine alle Arbeiter umfassende Organisation der Arbeiter, welche mit der entsprechenden Organisation der Arbeitgeber zusammen die Arbeitsbedingungen regelte, könnte aber auch Papst Pius X. nichts einzuwenden haben. Hat man doch nie gehört, daß er sich gegen die Arbeitgeberverbände gewendet hätte, in denen Gläubige und Ungläubige, Christen und Juden, Protestanten und Katholiken zur gemeinsamen Wahrung ihrer Interessen verbunden sind. Wollte er also die Arbeiter aller Richtungen umfassenden Arbeiterverbände verbieten, so hieße dies für die Arbeitgeber einseitig Partei nehmen. Das wäre eine eigentümliche Illustration zu dem „Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken“. Und selbst wenn der Papst mit einem neuen Rundschreiben an die deutschen Bischöfe Schwierigkeiten bereiten sollte, so darf im nationalen Interesse nicht länger gezögert werden, eine Neuordnung des Arbeitsverhältnisses auf Grundlage des kollektiven Arbeitsvertrags zu schaffen. Denn die in dem heutigen Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeiter herrschende Anarchie kann nur auf Grundlage der Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter, wie sie im kollektiven Arbeitsvertrage verwirklicht ist, überwunden werden, und ihre Fortdauer bedroht wie die gesamte deutsche Volkswirtschaft, so auch die politische Machtstellung Deutschlands.

Nachschrift.

Gleichzeitig mit dem letzten Revisionsbogen dieser Schrift ist mir eine in der „München-Augsburger Abendzeitung“ vom 9. Februar veröffentlichte Zuschrift des Dr. Kuhlo vom 7. zugegangen, worin er erklärt, daß man den auf Seite 62 dieser Schrift mitgeteilten Vergleich irrtümlich als einen „Rückzug“ aufgefaßt habe. Nach dem Tode des Dr. Tille seien er und seine Mitbeklagten, so sehr sie mit dem Verstorbenen „in der Sache selbst übereinstimmten“, nicht imstande gewesen, „in vollem Umfang die Verantwortung für die Form der Tilleschen Broschüre zu übernehmen“. Sie hätten daher, um „einem Wunsche der Tilleschen Erben“ zu entsprechen, den von mir angebotenen Vergleich übernommen.

Herr Dr. Kuhlo hat bereits nach Verkündung der ihn zu 250 Mark Geldstrafe verurteilenden Erkenntnisses des Landgerichts München I vom 11. September 1912 in seiner „Bayerischen Industrie“ den Anschein zu erwecken gesucht, als seien die mir gemachten sachlichen Vorwürfe durch die gerichtlichen Feststellungen unerschüttert geblieben und als bezöge sich seine Beurteilung nur auf die „äußere“ Seite der Angelegenheit, „die von Anfang an von untergeordneter Bedeutung“ gewesen sei, das heißt auf die Form seiner Äußerung und als sei ich in der Sache, auf die es ankomme, „erheblich unter die Räder gekommen“. Er verschwieg dabei, daß die mir von ihm nachgesagte Beschimpfung der Arbeitswilligen, die den Ausgangspunkt und den Hauptinhalt der ganzen gegen mich inszenierten Preßfehde gebildet hat, auch vom Landgericht München I ausdrücklich als unwahr festgestellt worden ist. Wesentlich wegen dieser unwahren Berichterstattung hatte das K. Amtsgericht München I in seinem Beschlusse vom 18. November 1912 jenes neuerliche Hauptverfahren gegen Dr. Kuhlo wegen Beleidigung eröffnet, das durch den auf Seite 62 abgedruckten Vergleich beendet worden ist. Und nun wiederholt Dr. Kuhlo zum Danke dafür, daß ich ihm eine schwere Bestrafung erspart habe, dasselbe Spiel und sucht in einer öffentlichen Kundgebung den Anschein zu erwecken, es bezöge sich der von ihm abgeschlossene Vergleich wiederum nur auf die Form der von Dr. Tille und ihm mir gemachten beleidigenden Vorwürfe und nicht auf deren sachlichen, ein Vergehen der üblen Nachrede darstellenden Inhalt. Er verschweigt außerdem, daß die mir von Dr. Tille gemachten und von Dr. Kuhlo als „hervorragende Aufklärung über meine Wirksamkeit“ bezeichneten sachlichen Vorwürfe, bezüglich deren er im Vergleiche ausdrücklich erklärt hat, daß er sie sich „in keiner Weise aneignen“ wolle und hinsichtlich deren er sich verpflichtet hat, sie „nicht mehr zu verbreiten“, sich

inhaltlich vollständig mit denjenigen Vorwürfen decken, welche in dem Urteil des Landgerichts München I vom 11. September 1912, durch das er wegen Beleidigung zu 250 Mark Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, teils als „unwahr“, teils als „gehässig“ bezeichnet wurden. Es sind dies im wesentlichen die Vorwürfe, ich hätte die Arbeitswilligen ehrlos genannt, das Unternehmertum geschmäht, Gewalttat bei Lohnkämpfen entschuldigt und zum Klassenhasse aufgereizt.

Diese gräßliche Entstellung des wahren Sachverhalts ist bereits durch meinen Rechtsbeistand in einer Zuschrift an die „München-Augsburger Abendzeitung“ vom 11. Februar 1913 öffentlich gekennzeichnet worden.

Aber noch mehr: Nach dem Wortlaut der Erklärung des Dr. Kuhlo vom 7. Februar 1913 eignet er sich *implicite* auch wiederum Vorwürfe des Dr. Tille an, wegen deren er selbst bisher noch nicht unter Anklage gestellt worden war, wie zum Beispiel den auf Seite 58 erörterten, daß ich es ablehne, daß die Arbeiterorganisationen für die Erfüllung der von ihnen abgeschlossenen Verträge haften. Es ist aber Herr Dr. Kuhlo der in den Schriftsätzen meines Rechtsbeistands geführte Nachweis der schreienden Unwahrheit dieser Behauptung wohlbekannt.

Daß Dr. Kuhlo den Vergleich nicht zur Vermeidung einer sonst drohenden Freiheitsstrafe, die der Gesamtvorstand des Bayerischen Industriellenverbandes nicht hätte für ihn absetzen können, sondern einem Wunsche der Tilleschen Erben entsprechend geschlossen hat, ist mir vollkommen neu. Diese Erklärung ist für mich noch überraschender als die völlige Unterwerfung meiner Gegner unter einen Vergleich, von dem ich es, offen gestanden, für unmöglich gehalten hatte, daß sie ihn annehmen würden.

Nach altdeutschem Rechte war jeder Verurteilte befugt, das richterliche Erkenntnis unmittelbar, nachdem es ergangen war, zu schelten. Daß aber jemand drei Wochen nach Abschluß eines Vergleichs hergeht und einen ihn vor schwerer Strafe rettenden, mit seiner Zustimmung abgeschlossenen Vergleich schilt, ist unerhört.

Zu den sonstigen „Feststellungen“ des Dr. Kuhlo in der „München-Augsburger Abendzeitung“ vom 9. Februar 1913 bemerke ich:

1. Dr. Kuhlo stellt fest, daß er nach wie vor alle, auch von Herrn Geheimrat von Kieppel, teilweise mit denselben Worten, gegen mich erhobenen Vorwürfe, daß ich gegen das Unternehmertum voreingenommen und außerstande sei, Arbeiter- und Lohnfragen in unparteiischer Weise zu behandeln, festhalte. Da auf alles, was er dafür vorbringt, oben auf Seite 73—82 und 84—91 ausreichend geantwortet ist, werde ich nicht darauf zurückkommen.

2. Er wendet sich gegen den kollektiven Arbeitsvertrag, weil dadurch die Arbeiter den sozialdemokratischen Arbeiterorganisationen in die Arme getrieben Brentano, Syndikalismus.

würden. Daß die Sozialdemokratie dabei nur einen Vorwand abgibt, zeigt, daß die großindustriellen Arbeitgeberverbände es ganz ebenso ablehnen, Tarifverträge mit den christlichen Gewerkschaften abzuschließen.

3. Gegen meine Ausführungen über die englischen Gewerkvereine führt Dr. Kuhlo abermals Lord Claud J. Hamilton ins Feld, als ob der oben auf Seite 67 abgedruckte zweite Brief Sir Alfred Monks vom 16. Januar 1913 nicht in allen Münchener und vielen anderen Zeitungen abgedruckt worden wäre. Aber auch für den, der noch darnach an Lord Claud J. Hamilton glauben sollte, dürften seine eigenen, oben Seite 70—72 abgedruckten Aussagen ausreichend sein, um den Wert seines Zeugnisses zu kennzeichnen. Und wenn endlich Dr. Kuhlo geltend macht, daß australische Sozialpolitik mit meinem Eintreten für Freihandel im Widerspruch stehe, da sie nur bei Schutzzollpolitik durchführbar sei, so regt mich das nicht auf; gehören doch zu den Vertretern einer australischen Sozialpolitik auch die eifrigsten Freihändler in England. Im übrigen bin ich einstweilen zufrieden, wenn wir das Arbeitsverhältnis auch nur nach kanadischem Muster ordnen, und der von dem gegenwärtigen freihändlerischen Ministerium in England nach Kanada entsandte Leiter des englischen Arbeitsamts, Sir George Astwith, ist soeben von dort zurückgekehrt mit der Empfehlung eines Arbeitsgesetzes nach kanadischem Vorbild. Außerdem sind, wie in meinem zweiten Vortrage dargelegt, schon heute durch die Behörden festgesetzte Mindestlöhne in dem Freihandelsland England in den dort genannten Industriezweigen in Kraft.

Der von Dr. Kuhlo angekündigten Auseinandersetzung mit meinen Theorien sehe ich mit Ruhe entgegen. Ich werde ihm nicht erwidern und der Leser des Vorstehenden wird dies begreiflich finden. Auch glaube ich auf seine Anerkennung, selbst wenn sie zu erreichen wäre, verzichten zu können. Nur eines könnte mich schrecken: Wenn er mich abermals in die Zwangslage versetzen würde, den Strafrichter anrufen zu müssen.

München, den 12. Februar 1913.

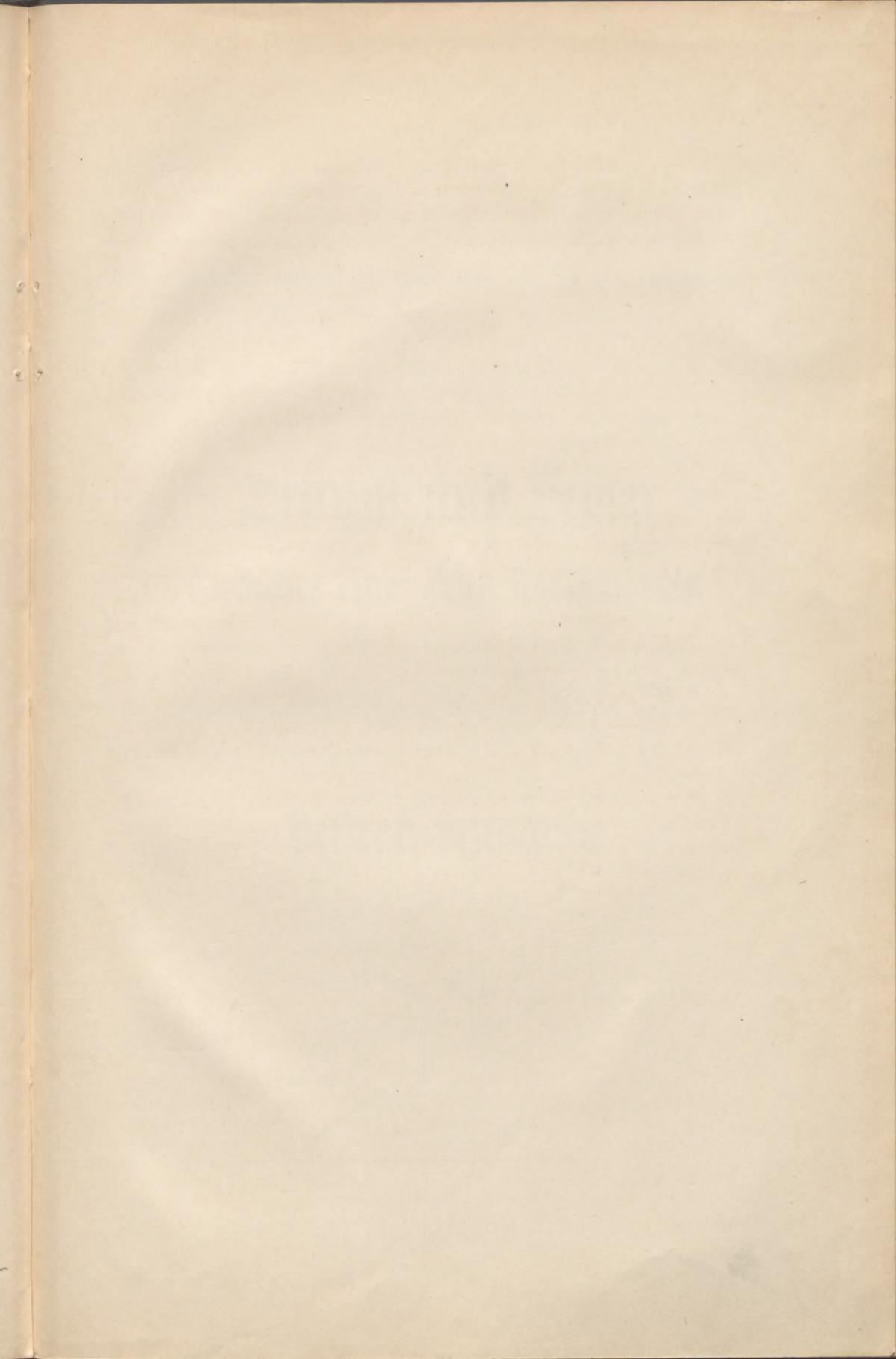
Lujo Brentano.

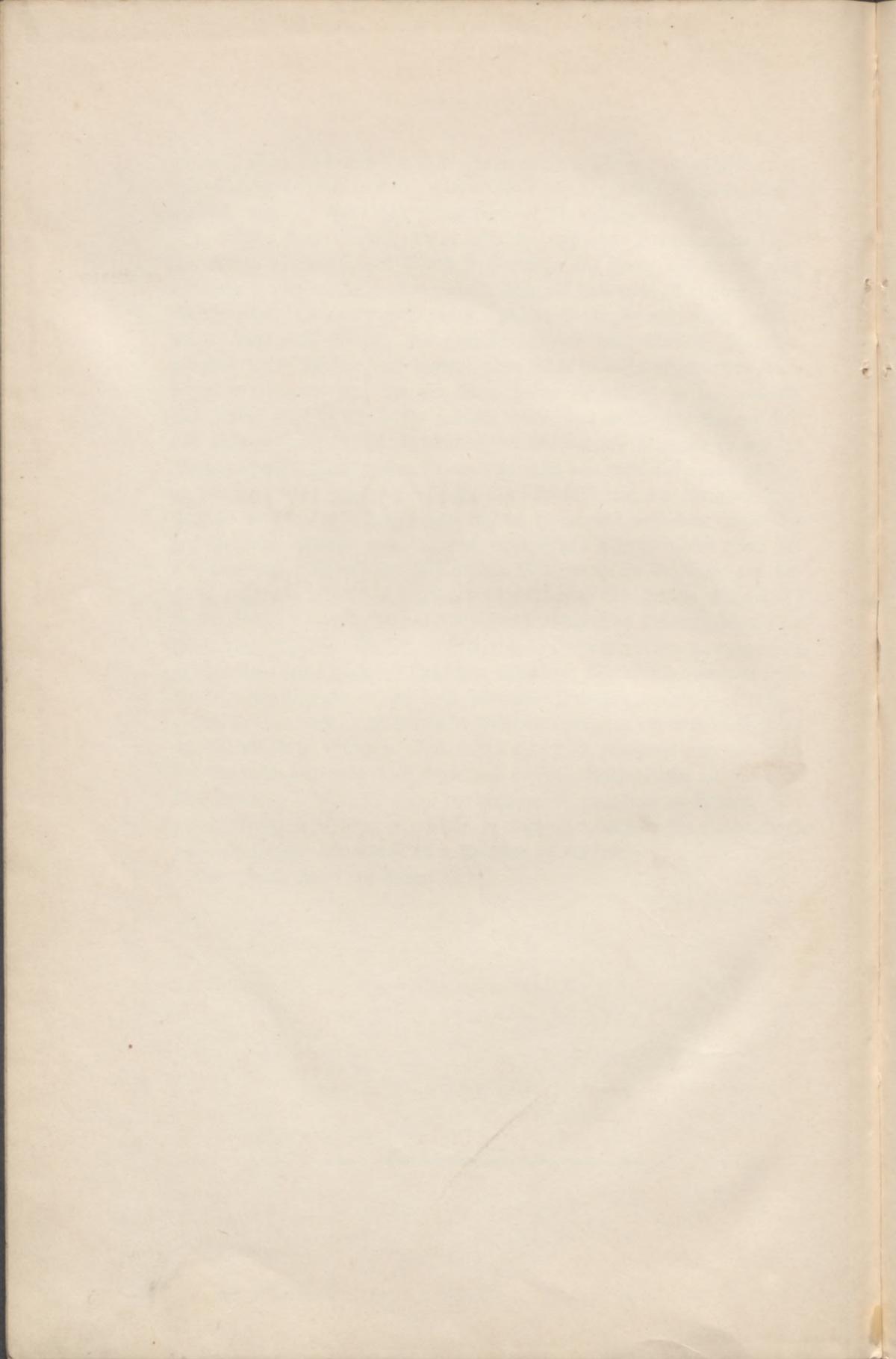


Bube
Byggh

[Syndikalismus; holen (Mindest-
löhne)]

L





Vielfachen Wünschen entsprechend, veranstalten wir von dem erfolgreichsten Gedicht-
buch der letzten Jahre

Traum und Leben

Gedichte einer früh Vollendeten

das bisher nur broschiert (M 4.50) und in Ganzleder (M 7.50) vorlag, eine elegante

Leinen-Ausgabe

Preis: M 5.50



Das Tagebuch einer Dorfschullehrerin:

Im Karst

Von Anna Hilaria von Eckhel.

Gehftet 2 M — Gebunden 3 M

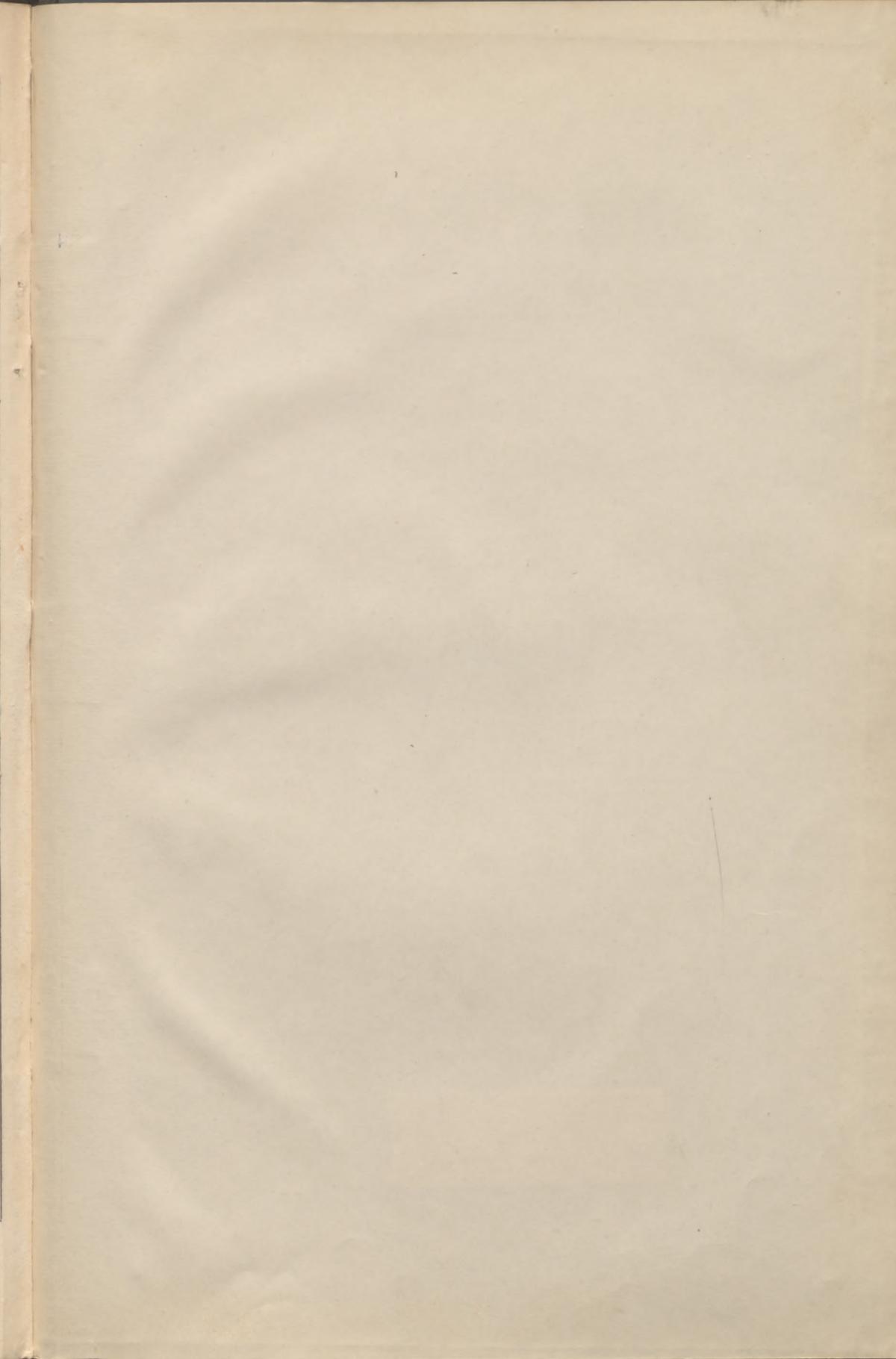
Maria Janitschek schrieb in der Prager „Bohemia“ über das Buch:

Vor einigen Tagen ist ein Buch erschienen — es nennt sich „Im Karst“ — das wert ist, daß man von ihm spricht. Eine junge Poetin hat es geschrieben, und sie gibt ihm den Untertitel: „Das Tagebuch einer Lehrerin.“ Aber fürchte nicht, lieber Leser, gelangweilt zu werden. Selten habe ich ein Buch gelesen, wie dieses, in dem jede Zeile Gehalt besitzt, jede Seite spannend ist, jedes Wort Schönheit und Seele atmet. Ein edler, geklärter Geist hat hier in die Saiten gegriffen, und was er anschlägt, ist voll hoher, erhebender Harmonie, sind reine, volle Akkorde, die unser Herz anregen und in Weibestimmung versetzen. Ich will nichts ausschwaßen aus dem Inhalt des Buches, dem menschlich ergreifenden. Ich will nur verraten, daß diese warmen, schönen Verse jeden Musiker begeistern werden, sie zu vertonen. Vom schlichten Volkslied bis zum schwungvollen Hymnus, der die wildjauchzende Bora ihrer Heimat schildert, gebietet Anna von Eckhel über alle Melodien, die in einer Menschenbrust Widerhall finden. Die junge Poetin ist Triestinerin, und es freut mich besonders, daß es eine Österreicherin ist, die durch ihr edles Werk viel von sich reden machen wird.

Literarisches Zentralblatt:

In einfacher, aber spannender und anregender Weise erzählt Anna Hilaria von Eckhel einen, vielleicht ihren eigenen Lebenslauf. Die Freude beim Antreten des Postens, die Landschaft, die Kinder, deren Eltern, den Hochwürdigen, der, wie alle slawischen Geistlichen, ein Vorkämpfer seiner Nation ist und Hezpredigten hält, welche wieder die ersten Glaubenszweifel im Herzen des Mädchens erregen, weiter Sehnsucht nach Glück, das infolge einer Wandereinquartierung verwirklicht zu werden verspricht, Liebe, Enttäuschung, Tod der Mutter, Verzicht und Selbstbescheidung, alle diese Bilder, anmutig gezeichnet, einmal in leichtem Plauderton, ein andermal in herzwarmer Liedweise, fliegen am Leser vorüber. Wir haben das Werk einer in ihrer Art reichen Dichterseele vor uns, voll inniger, zarter Empfindung, überquellend von echt mädchenhaftem, fraulichem Liebreiz, der in frisch empfundenen Liedern freudig emporjauchzt.

Verlag Süddeutsche Monatshefte München.



Ww...

66

Biblioteka Główna UMK



300040112313

31.12

23.

5.3.120

24.8.22

-7.9.23.

8.8.24.

26.11.23.

20.2.31.

-9.6.31.

Biblioteka
Główna
UMK Toruń

682191

Biblioteka Główna UMK



300040112313

9